J. germ. 178 s

Schott (J.)

Über die

Natur der weiblichen Erbfolge

in Allodial- Stamm- und altväterliche Güter
nach Erlöschen des Mannsstammes,
sowohl beim hohen als niedern Adel
in Teutschland.

Von

J. Schott.

1809.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Die Behauptung: alle Kinder, Töchter so gut wie die Söhne, haben auf gleiche Liebe, gleiche Fürsorge des gemeinschaftlichen Vaters; folglich auf gleiches Erbrecht, gleichen Anspruch, erscheinet beim ersten Anblik schon so billig und so gerecht, daß es eine höchst auffallende Erscheinung ist, wenn dieser Saz im sechsten Jahrhundert, kristlicher Zeitrechnung, zum erstenmal von einer gesetzgebenden Macht anerkannt wurde, wenn weder die oft gerühmte mosaische, griechische, noch irgend eine andere Gesetzgebung der Vorwelt, den Töchtern mit den Söhnen gleiches Erbrecht giebt; wenn selbst die justinianeische Verordnung, welche zuerst diese Gleichheit gewollt — ohngeachtet das römische Recht seit zwölf Jahrhunderten mehr oder minder über den beträchtlichsten Theil der bekannten Erde den mächtigsten Einfluß behauptet hat, in diesem Punkt bei keinem Volk durchgängig die alte Ungleichheit zu verdrängen vermogte.

Ist diese Ungleichheit in der Verschiedenheit der männlichen und weiblichen Natur gegründet? wie kömmt es, daß die Römer, gerade im Zeitpunkt der höchsten Blüthe ihrer Gesetzgebung, diese Verschiedenheit verkannten, und den Töchtern fast gleiche Familien- und Erbrechte mit den Söhnen gaben? Giebt

aber die Natur die gleichen Rechte, und ist ihre Versagung eine wirkliche Unbilligkeit, woher entstehet die Verläugnung von so vielen kultivirten und unkultivirten Nationen, und unter ersteren gerade von jenen Ständen, die den ersten Anspruch auf höhere Bildung machen? Die Quelle dieses scheinbaren Widerspruchs ist nicht schwer zu finden, denn sie liegt in dem herrschenden Irrthum der Zeit, als ob Geld und Geldeswerth das erste Gut der Menschen seye, als wäre nicht die Ehre, sondern irgend etwas anders das Grundprinzip, aus welchem die Anordnungen monarchischer Staaten, so wie die Statuten des Adels entspringen; als wäre es dem Vater oder dem Staate eine wahre Unmöglichkeit, ein Aequivalent oder Schadloshaltung für weniger zugewendetes Geld und Geldeswerth aufzufinden.

Eine solche Ansicht läßt nichts anders schließen, als wenn der Vater nicht jedem Kinde so viel Geldeswerth giebt als dem andern, so liebt er das eine weniger; allein wie grundfalsch diese Ansicht seye, wie wenig die zurükgesezte Töchter entbehren, und wie viel sie durch ihre Zurüksetzung an väterlicher Erbschaft gewinnen; wie wenig unbillig also die Verschiedenheit der Erbrechte für das weibliche Geschlecht seye, wird §. 32. zu ersehen seyn.

Vorzüglich beim hohen und niedern Adel in Teutschland ist eine Verschiedenheit weiblicher und

männlicher Erbgerechtsamen noch stark sichtbar; daher zu vorliegender Untersuchung die Veranlassung.

Es erlosch nämlich mit den drei Brüdern Franz Ludwig, Fürstbischof von Würzburg und Bamberg, Karl Friederich dem lezten Kurfürsten von Mainz, und mit Lothar Franz von Ertal, am 4. Dec. 1805 der von Ertalsche Stamm; Lothar Franz, der zulezt und ohne Kinder verstorbene, der Besitzer aller von Ertalschen Güter, verfügte in einem lezten Willen über alle seine liegende Güter zu Gunsten eines Verwandten mütterlicher Seits.

Weibliche Descendenten des Ertalschen Geschlechts, dem Testator im zwölften Grade verwandt, widersprachen der Gültigkeit dieser Verfügung, indem sie vor Gericht behaupteten: dem Testator seyen nebst seinen Feudalbesitzungen auch alle altväterliche Stammgüter und Allodien nach den Ertalschen Geschlechtsstatuten nicht disponibel gewesen, und nach eben diesen Statuten succedirten diejenigen weiblichen Descendenten ohne alle Rüksicht auf die Nähe der Verwandtschaft, und mit Ausschließung aller übrigen, welche noch Geborene von Ertal seyen.

Die Hauptrüksicht bei dieser Untersuchung ist daher stets auf die Beantwortung der Fragen gerichtet:

1) Haben weibliche Descendenten adelicher Geschlechter in Teutschland überhaupt ein Erbrecht auf Stamm- und Geschlechtsgüter?

2) Beschränket ein weibliches Erbrecht dem Mannsstamm die freie Dispositionsbefugniß? Ist er bei Veräußerungen an den Consens der Cognaten gebunden? d. h. ist das Successionsrecht der Weiber ein nothwendiges, ohne ihren Willen unveräußerliches, oder ist es eine bloße successio ab intestato?

3) Welche Bestimmungen müssen Geschlechtsstatuten enthalten, um der weiblichen Descendenz nach Erlöschen der männlichen, ein nothwendiges Erbrecht in die Stammgüter, und einen Vorzug unter sich zu geben?

Wovon alsdann die Anwendung auf die von Ertalsche Familienstatute und die gemachten Ansprüche der von Ertalschen weiblichen Descendenz auf die unbeweglichen von Ertalschen Güter gemacht werden wird.

§. 1.

Es ist längst entschieden, daß man zu historischen und gesetzlichen Quellen, und zur Vernunftansicht der Dinge zurükkehren müsse, bei deren Beurtheilung Sachverständige verschiedener Meinung sind; wenn es Wahrheit gelten soll. In solchem Fall auf Authoritäten einzelner Meinungen, einzelner Ereignisse sich berufen, und dadurch die Sache entscheiden wollen, ist eben soviel als auf untergrabenen Boden Fundamente bauen. Denn ob die einzelnen Fälle

rechtsbeständig, ob die einzelne Meinung richtig seye, dies ist erst der Gegenstand der Prüfung.

Bei einer aufrichtigen Untersuchung der Rechte adelicher Töchter auf Stammgüter und die Verlassenschaft des lezten Mannssprossen, können daher der vielen, sich widersprechenden Theorien wegen, nur Gesetze, und aus der Geschichte solche Thatsachen zum Grund gelegt werden, über welche alle Forscher, selbst die Gegner, in den Resultaten einig seyn müssen.

Um aber Gesetze und Thatsachen gehörig würdigen zu können, ist vor allem eine klare Idee von dem zu untersuchenden Gegenstand nöthig; es fragt sich daher vor allem, auf wie vielerlei Weise die Erbfolge weiblicher Descendenten in die hinterlassene Güter des lezten vom Stamme denkbar seye? Unstreitig muß sie entweder im Gesetz, oder einer mit Gesetzeskraft begabten Gewohnheit, oder in einem Vertrag, oder in einer fideicommissarischen Anordnung, oder in der Natur der Stammgüter, oder endlich in einem Testament des lezten vom Stamme begründet seyn.

§. 2.

Wenn einmal hergestellt ist, welcher dieser denkbaren Fälle wirklich eintrete, so bleibt nur die dreifache Erörterung noch übrig

a) In Ansehung des gerufenen Subjectes: sind nämlich alle weibliche Abkömmlinge zur Erbfolge gerufen, oder nur einige, und welche?

b) In Rüksicht der Art und Weise der Erbfolge: ist von einer bloßen Erbfähigkeit die Rede, oder von einem Recht, welches dem Berechtigten ohne seinen Willen weder vom ganzen Mannsstamme, noch vom lezten Sprossen entzogen werden kann?

c) In Ansehung des Erbobjectes: sollen die Töchter in die ganze Verlassenschaft oder nur in einen Theil, und in welchen succediren?

Nach diesem Gesichtspunkt soll hier die weibliche Erbfolge zuerst nach Gesetz, dann nach Verträgen, nach fideicommissarischen Anordnungen, aus der Natur der Stammgüter, nach der Disposition des lezten vom Stamme, und nach dem Herkommen geprüft werden.

Weibliche Erbfolge unmittelbar nach dem Gesetz.

§. 3.

Hier ist die Rede von der Erbfolge des adelichen weiblichen Geschlechtes unmittelbar und rein nach den Gesetzen, ohne irgend eine in Mitte liegende Privathandlung; daher die Frage diese ist:

1) Befehlen die in Teutschland geltenden Gesetze wirklich die Erbfolge des weiblichen Geschlechtes nach Erlöschen des Mannsstammes? und was diesem vorhergehet:

2) Sprechen unsere Geseze den Töchtern, wenn Söhne vorhanden, das Erbrecht in Stamm- und Familiengütern ab?

Hier sind der Klarheit halber zwei Zeitpunkte von einander zu trennen: die rein teutsche Periode vor Bekanntwerden der fremden Rechte, und jene, nachdem die teutschen mit justinianeischen Prinzipien vertraut geworden sind. Die neueren römischen Rechte machen die Erbfolge nicht vom Geschlecht abhängig, Söhne und Töchter haben nach ihnen gleiche Erbrechte; die reinen römischen Rechte können daher über die Erbfolge der adelichen Töchter nach Erlöschen des Mannsstammes keine Entscheidung enthalten, so lange rein nach dem Gesez, ohne in Mitte liegender Privatbestimmungen, gefragt wird, weil die Erbfolge nach dem Mannsstamme eine Ausschließung bei dessen Existenz voraussezt, welche dem justinianeischen Rechte fremd ist.

Es könnte zwar geschehen, daß eine adeliche Tochter dem lezten Mannssprossen, nach den Maximen des neuen römischen Rechts, succedirte, z. B. dessen leibliche Tochter; allein, dann succedirte sie nicht dem erloschenen Stamme als weibliche Descendentin, sondern ihrem Vater als nächste gesezliche Erbin, was weiter unten evident dargethan werden soll.

§. 4.

Vor der justinianeischen Gesezgebung war die Ausschließung der Töchter vom väterlichen Erbe, eine

Norm aller bekannten Völker, so weit die Geschichte hinaufreicht. Schon vor Moses Zeiten war bei den Israeliten den Töchtern die väterliche Erbschaft ganz untersagt; diesem gemäs wollten Salphaads Brüder bei dessen Tod sein Erbe nehmen, und die Töchter ausschließen, als Moses zu Gunsten der Töchter das neue Gesetz gab: „wenn jemand stirbt aus den „Kindern Israels, und hat nicht Söhne, so sollt ihr „sein Erbe den Töchtern geben." Doch mußte Moses diese Erbfähigkeit der Töchter, wo sie nicht mit Söhnen concurrirten, auf den Fall einschränken, wenn sie nicht aus dem Geschlecht des Vaters heyratheten, denn thaten sie dieses, so blieben sie auf immer von der väterlichen Verlassenschaft ausgeschlossen. Man sehe das vierte Buch Mosis Kap. 27. und 36.

§. 5.

Selbst bei den alten Römern war den Töchtern durch die lex voconia die väterliche Erbschaft unbeschränkt versagt; so lange sie unverheyrathet blieben, hatten sie ein Mitgenießungsrecht an des Vaters Verlassenschaft, bei Verheyrathung erhielten sie eine Aussteuer; zu mehr waren ihnen die Söhne nicht verbunden.

Wieling lect. jur. civ. Amsterd. 1736. L. II. cap. 23. pag. 202.

Selbst Söhne hatten bei den alten Römern kein nothwendiges Erbrecht gegen des Vaters Willen;

dieser war nicht verbunden seine Kinder zu Erben einzusetzen: „Pater familias uti legassit, ita jus „esto.“ Später als die elterliche Gewalt der Römer mehr beschränkt wurde, vernichtete ein übergangener Sohn das Testament, nicht aber eine Tochter; diese Erbportion fiel vielmehr den übrigen Erben zu.

Heineccii akademische Reden S. 496.

Nach den Gesetzen des Romulus durften keine männliche Kinder, wohl aber weibliche, mit Ausnahme der erstgebornen Tochter, ausgesezt werden.

Dionisius Lib. II. pag. 88.

Die erste Regel der alten Römer bei der Erbfolge war ad statum familiae zu respiciren; daher verheyrathete Töchter, und überhaupt alle emancipirte Kinder, nicht succediren konnten, weil sie kein Theil der Familie mehr waren; daher auch die Regel: liberis suis non extantibus proximi ad successionem erant agnati, cognati jure civili non succedunt.

Heineccius. l. c. pag. 596.

§. 6.

Im armenischen Reiche war nach Justinian das männliche Geschlecht allein erbfähig; hier erhielten die Töchter, welche heyratheten, nicht einmal Dotem. Hieher gehört die Stelle in Nov. XXI, in praefat.

„Armeniorum regionem bene legibus guber„nari volentes, et nihil ab alia nostra differre „republica, existimavimus oportere expressa

„lege, illud quoque corrigere, quod male „apud eos delinquebatur, et non secundum „barbaricam gentem virorum quidem esse „successionem tam parentum quam fratrum „et alterius generis, mulierum vero „nequaquam, neque sine dote eas „ad viros venire."

Ähnlich diesen Asiaten, hatten die ersten Teutschen ihre Erbfolgegesetze; auch sie gaben den Töchtern keine Aussteuer, der Bräutigam kaufte, nach Tacitus de moribus germanorum cap. 18. et 20. die Braut, und die unverheyratheten Töchter hatten nur ein Recht auf Alimente; die Söhne aber erbten allein, wie nachstehende Überreste teutscher Gesetze beweisen.

„diuturna sed impia inter nos consuetudo „tenetur, ut et terra paterna sorores cum „fratribus portionem non habeant," sind die Worte.

Marculfs in formul. L. 2. form. 12. Bei Balluzi in cap. reg. fraucor.

„de terra vero salica in mulierem nulla por„tio haereditatis transit, sed haec virilis „sexus acquirit" sagt

Lex salica Art. 6.

„sorores autem in haereditate paterna nullam „debent portionem reclamare" bestimmen die Leges normannicae bei Ludwig in relict. manuscr. Tom. 7.

„fratres haereditatem fratris aequaliter divi-
„dant" will

Lex Bajuariorum tit. 14. cap. 8. §. 1.

„haereditatem defuncti filius, non filia
„suscipiat, si filium non habuit qui defunctus
„est, ad filiam pecunia et mancipia, terra
„vero ad proximum paternae generationis
„consanguineum pertineat" heißt es in

Lege Angliorum et Werinorum tit. 6. cap. 1.

„si Agnatus et cognatus defuncti de succes-
„sione litigant agnato haereditas debetur non
„cognato.

Jus provinc. allemannicum cap. 414. p. 486.

Bei Senkenb. in corp. jur. germ.

„Pater aut mater defuncti, filio, non filiae
„haereditatem relinquit."

Lex saxonum tit. 7. de haeredibus et Viduis. §. 1.

Diese Gebräuche vom Ausschluß der Töchter bei den Israeliten, alten Römern und Teutschen müssen sich sonst über die ganze bekannte Erde erstreckt haben, denn sie herrschten in ganz Afrika und Asien nach dem Zeugniß Bodini de reipublica, p. 1187. in Gallien nach Gothofred ad leg. 3. Cod. de Collat. und in Spanien nach Gutierez ad Cod. quamvis de pact. und nach Fontanella de pact. nupt.

§. 7.

Bei allen diesen Völkern war dem einmal Erbe gewordenen Sohn sein Eigenthum an der Erbschaft auf keine Weise eingeschränkt, kein einzelnes mit dem Eigenthum verknüpftes Recht entzogen, virorum esse successionem, mulierum vero nequaquam, sagt Justinian in der angeführten Stelle; von den Nichtrömern, Barbaren, und sorores cum fratribus portionem non habeant, Marculf in seinen Formeln. Unverkennbar beweisen diese Stellen, daß die Ausschließung der Töchter nicht auf eine bestimmte Zeit gemeint, daß den einmal durch Söhne ausgeschlossenen Töchtern nirgends ein Regreß vorbehalten war. Sie untersagen diesen die Erbfolge ganz unbedingt, ja die lex salica, die leges Anglior. et Werinor. und die Marculfsche Formeln geben noch den besondern Aufschluß, daß mit dem Ausschluß der Töchter vom väterlichen Erbe, wenn Söhne vorhanden, auch eine totale Unfähigkeit zur Erbschaft freier liegender Güter verbunden gewesen zu seyn scheint, es mogten Söhne vorhanden seyn oder nicht. Diese Unterstellung wird wenigstens durch die Gesetzesworte: „De terra vero salica in mulierem nulla portio transit; terra vero ad proximum paternae generationis transit“ etc. hinreichend gerechtfertiget; der Grund dieser Unfähigkeit mag nun in der auf den liegenden Gütern

haftenden Verbindlichkeit zu Kriegsdiensten liegen, nach

Danz Handbuch des teutschen Privatrechts 7. Band S. 297.

oder auf der Verbindlichkeit zur Blutrache nach

Meiers Germaniens Urverfassung.

oder darin, daß nach altteutscher Sitte der Mann den Eltern die Tochter abkaufte, und wegen der künftigen Nahrung der Frau ihnen Sicherheit geben mußte, wie aus dem schon angeführten Tacitus und

in formul. incert. apud. Bignon form. V.

zu ersehen ist.

Unter diesen Verhältnissen kann ohne Versündigung gegen allen menschlichen Verstand gar nicht gedacht werden, daß die alten Teutschen eine Erbfolge der weiblichen Töchter nach erloschenem Mannsstamme in Stamm- und andere liegende Güter auf eine solche Weise gewollt hätten, daß dem Mannsstamme die Pflicht der Gütererhaltung, zu Gunsten der weiblichen Descendenz, anbefohlen seye.

Ohne eine solche Pflicht der Gütererhaltung zu Gunsten weiblicher Descendenz, ist für diese ein Recht auf die Güter gegen die Disposition des Mannsstammes undenkbar, da es überhaupt unmöglich ist, ein Recht ohne gegenüberstehende Verbindlichkeit, und so umgekehrt, eine Verbindlichkeit ohne correspondirendes Recht zu begreifen.

Zudem schließen die angeführten Geseze die Töchter von der väterlichen und brüderlichen Verlassenschaft rein und ohne allen Vorbehalt aus; wie sollen sie nun daran gedacht haben, was sie der Tochter oder der Schwester aus des Vaters oder Bruders Verlassenschaft versagt haben, den entferntesten weiblichen Verwandten zu gestatten? Da hiervon nirgends eine Spur zu finden, vielmehr durchgängig dem Erbe gewordenen Sohn ein unbeschränktes Eigenthum an der Erbschaft belassen ist, so bleibt ausgemachte Wahrheit, was

Danz l. c. 7. Band S. 296.

bezeuget, daß die Weiber, selbst leibliche Schwestern und Töchter, in der Erbfolge nicht nur gegen den Mannsstamm zurükgesezt, sondern ganz davon ausgeschlossen waren.

Da ferner die Auflage zur Gütererhaltung und deren einstiger Überlieferung an weibliche Descendenten ein offenbar factischer Umstand ist, der nicht vermuthet werden kann, sondern strenge bewiesen werden muß; da diese Beweisführung aus teutschen Gesetzen und altteutscher Geschichte unmöglich ist, da vielmehr weiter unten mit einer Menge Beispielen belegt werden wird, daß der Mannsstamm mit seinem ererbten Gut allzeit frei und ohne alle Einmischung weiblicher Descendenz geschaltet und gewaltet hat; so kann von einem nothwendigen Erbrecht der Weiber nach erloschenem Stamme, nach

rein teutschen Rechten und Sitten um so weniger die Rede seyn, als nach den altteutschen Gesetzen: z. B. nach den L. L. ripuariorum keine Anverwandten über den 5ten Grad; nach den L. L. Bajuariorum, Wisigothorum, keine über den 7ten Grad; nach den Friesischen Satzungen von 1289, keine über den 4ten Grad, und nach dem Würtembergischen Landrecht, keine über den 10ten Grad zur Succession gelassen werden, sondern wo den Verstorbenen keine nähere Erben, die Verlassenschaften dem Fiscus heimfallen; vid:

von Ludwig gelehrte Anzeigen. I. B. 170. Stück. S. 676 — 678. und

Jus alemannicum de gradibus cognationis. in corpore jur. german. e Biblioth. Senkenbergiana. Tom. II. cap. 256. p. 303. seq.

„quo propior quis est defuncto cognationis „gradu, eo prius alteri succedit, quilibet „homo succedit quidem suo cognato usque ad septimum gradum adeoque „eo usque cognationem pertingere censendum est.“

daher überall in Teutschland, wo ein weiblicher Abkömmling nach erloschenem Stamme zur Succession gelassen wurde, dieß nach teutschem Recht nur bei Söhn- und Töchterlehen oder in dem Fall geschehen konnte, wenn weder die Gesetze noch die männliche Descendenz eine andere

Verfügung mit dem Erbe getroffen hatten.

§. 8.

Daß Gesetze, welches bestimmte Personen von der Erbfolge ausschließen, eben so wenig eine Bestimmung über die Erbportion der ausgeschlossenen, als eine Erbordnung für sie geben können, ist für sich klar und bedarf keines weitern Beweises; es kann deswegen auch keinem nüchternen Forscher einfallen, in teutschen Gesetzen eine Erbfolgeordnung oder Norm zur Berechnung der Erbportion für weibliche Descendenten in nicht lehenbaren Gütern zu suchen, von welchen diese schon einmal durch Männer ausgeschlossen waren. Nach rein teutschem Recht ist es somit für weibliche Descendenten die möglichst günstige Theorie, wenn man annimmt, sie hätten nach erloschenem Mannsstamme eine Intestaterbfolge in dessen Allodialgütern gehabt; denn de terra vero salica nulla portio in mulierem transit sagt das Gesetz, von welchem der Würzburgische Geschichtschreiber

Ekardt in Comment. de reb. franc. orient. Tom. I. p. 47.

zu beweisen sucht, daß es in einem Gaue des Fürstenthums Würzburg seine Entstehung genommen habe.

§. 9.

Überhaupt hatten die alten Teutschen vor allgemeiner Einführung des Ackerbaues, selbst zu Gun-

sten der Söhne, den Begriff gar nicht von einem nothwendigen Erbrecht, von einem Erbobjekte, welches hinterlassen werden mußte.

Heineccius akademische Reden. S. 543.

Gleich allen Nomadenvölkern kannten sie nur bewegliches Eigenthum, sie lebten von Jagd und Viehzucht, und ihr bewegliches Eigenthum nahmen sie gewöhnlich mit ins Grab.

Fischer Versuch einer Geschichte der teutschen Erbfolge. 1. B. S. 59.

Man gab den Todten Waffen, Geld, ja den Seefahrern Stücke von Schiffen mit ins Grab, man verbrannte des Todten Pferde, Hunde und oft Knechte mit, um sich ihrer in der andern Welt bedienen zu können.

Schmitt Geschichte der Teutschen. I. B. p. 50.

Ekardt Comment. de reb. franc. orient. Tom. I. p. 896.

Die Verstorbenen ließen ihren Verwandten oft nicht den geringsten Theil von ihrer Habe zukommen.

Dudo Vecan S. Quint. de Act. Normann. L. I.

Sie wollten oft ihr Eigenthum in jener Welt fortsetzen, und ihre Nachkömmlinge nöthigen, durch eigene tapfere Thaten sich den bequemen Unterhalt zu verschaffen.

„Utque posteri cum majorum rerum gesta„rum gloria magis contenderent, vetuerunt

„bona parentum armis quaesita ad filios „devolvi jure hereditario, quin eo potius „cum defunctis dominis inhumandae cen„suerunt, ut sunt aurum argentum sagt Bartholin in Antiquit. Dan. pag. 449.

§. 10.

Es hätte eigentlich als ein negativer Satz, gar nicht bewiesen werden müssen, daß vor dem Bekanntwerden fremder Rechte in Teutschland, ein nothwendiges Erbrecht weiblicher Descendenten eine unbekannte Sache gewesen seye. Es wäre genug, gezeigt zu haben, daß dem Mannsstamm nirgends eine Überlieferung seines einmal erhaltenen Erbguts an weibliche Descententen anbefohlen war; doch fällt noch eine wahre Unmöglichkeit der Anwendung eines nothwendigen Erbrechts weiblicher Abkömmlinge nach Erlöschen des Stammes in den meisten Fällen in die Augen, und bestätiget die seitherige Ausführung vollkommen. Denn, wenn z. B. dem lezten Mannssprossen die weibliche Descendenz nicht ab intestato, sondern als Notherbe succedirt, wenn sonach die zuerst ausgeschlossene Tochter ein älteres, mithin näheres Recht hat, als eine Tochter späterer Generation; oder wenn der lezte Mannssprosse keine nahe weibliche Verwandtschaft hinterließ, wie sollen in solchem Falle Descendenten einer vielleicht vor mehreren Jahrhunderten schon ausgeschlossenen Tochter ihre Abstammung vom Stamm-

vater oder ihren Verwandtschaftsgrad zu einer Zeit haben beweisen können, wo weder Taufbücher noch bleibende Geschlechtsnamen, weder Wappen noch Schrift — notorische Produkte neuerer Zeiten — bekannt waren?

Daß bleibende Geschlechtsnamen erst zu Anfang des 12ten Jahrhunderts in Teutschland üblich wurden, ist bei

Pütter in der historischen Entwiklung des heutigen Staatsrechts 1786. 1. Thl. S. 164 — 169. zu sehen,

wo er sagt: „sonst geschah es nicht selten, daß eine „Familie so wie sie etwa ein neues Schloß erbaute, „auch damit ihren Namen veränderte, wie auf „solche Art die Grafen von Wittelsbach, sonst Grafen „von Scheuern; die Grafen von Nassau, sonst „Grafen von Laurenburg; die Grafen von Anhalt „früher von Ballenstädt hießen rc.

„Selbst leibliche Brüder behielten keinen ge„meinschaftlichen Namen, sondern nannten sich „nach ihren Schlössern, so von zwei Brüdern der „eine sich von Sain, der andere von Sponheim.“

Eine Bemerkung die Pütter deswegen von großer Bedeutung glaubt, weil sie auf die ursprünglich teutsche Art der Erbfolge ein großes Leicht werfe.

Mehrere Beispiele von unstäten Familiennamen finden sich bei

Biedermann in den genealogischen Tabellen 1748.

als die von Kammermeister, welche sonst Leibhard;
Tab. 193.
die Herrn von Alten=Schönbach, welche sonst Esel;
Tab. 206.
die Herrn von Jaxtheim die noch anno 1436 von Dischingen genannt wurden.
Tab. 81.

Wie unter solchen Umständen weibliche Abkömmlinge, deren Mutter noch dazu den Namen der Ehemänner annehmen mußten, nach langer Zeit die Abstammung von Stammvater oder ersten Erwerber — der keinen ständigen Stamm= oder Geschlechtsnamen hatte — hätten beweisen können, ist ganz und gar unbegreiflich.

Mit Recht sind demnach alle Geschichtsforscher darüber einig, daß bei den Teutschen der Mann voller Eigenthümer seiner ererbten väterlichen Güter war, und keine Verbindlichkeit hatte, sie nach seinem Tode den ausgeschlossenen Töchtern zu hinterlassen. Man sehe das Zeugniß

Senkenbergs in disquis. ulter. de succes. filiarum etc. in Mantissa. §. 61. p. 120.

„Semper testari olim potuerunt masculorum
„novissimi, semper alienare quiverunt.

Es mogten Schwestern oder weiter gesippte vom weiblichen Geschlechte vorhanden seyn

„ex legibus germanicis ultimus gentis, cui
„nulli liberi, testamento condito sorores
„suas aut remotiores excludere potest.

Senkenberg de successione filiarum in regn. Cap. 6. §. 84. p. 100.

Selbst Justinian giebt in der obenangeführten Nov. XXI. einen Beweis von dem unbeschränkten Eigenthum der Söhne an ihrem Erbe, wenn er sagt: daß „nach der Sitte barbarischer Völker dem Mannsstamm die väterliche, brüderliche, und jede Erbschaft zufiele, dem weiblichen Geschlechte aber gar keine; und von daher die Veranlassung nimmt, den Töchtern ein nothwendiges Erbrecht erst zu geben; denn natürlich konnten sie ein solches nicht schon gehabt haben, wenn ihnen Justinian erst ein solches schenkte.

Wenn nun die Geschichte uns lehret, daß es die Sitte barbarischer Völker — im römischen Sinne — gewesen, den Töchtern gar kein Erbrecht zu geben, daß diese Sitte keineswegs eine wahrhaft barbarische, sondern schon im alten Testamente begründet, und vor Justinian wahrscheinlich über die ganze bekannte Erde verbreitet gewesen seye; wenn sie uns lehret, daß bei den Teutschen, Töchter des Besitzes freier liegender Güter unfähig waren, daß die Teutschen, überhaupt selbst nicht einmal zu Gunsten der Söhne, ein nothwendiges Erbrecht gegen die Disposition des lezten Besitzers kannten, daß weder in den mosaischen, noch teutschen Gesetzen, weder in den Sitten irgend eines andern Volkes eine Spur von einer Auflage an den Mannsstamm

zu Überlieferung seines Erbe an ausgeschlossene Töchter zu finden, daß vielmehr der gesetzliche Ausschluß der Weiber ganz unbeschränkt abgefaßt seye; wenn die Geschichtsforscher bezeugen, daß die Töchter gegen den Mannsstamm nicht nur zurükgesezt, sondern ganz ausgeschlossen seyen, wenn es in die Augen fällt, daß vor Einführung bleibender Geschlechtsnamen die Anwendung eines weiblichen nothwendigen Erbrechtes nach erloschenem Stamme überall nicht möglich war, so ist keine Frage mehr, daß die teutschen Geseße den Töchtern neben Söhnen die Succession in alle väterliche Güter zwar absprechen, keineswegs aber den Söhnen eine dereinstige Überlieferung an die Töchter haben anbefehlen wollen.

Weibliche Erbfolge bei den Teutschen nach dem Bekanntwerden römischer Rechte.

§. 11.

Die Hauptveränderungen in den Erbgerechtsamen der Töchter in Teutschland, welche nach dem Bekanntwerden der römischen Rechte und der völligen Verbreitung der kristlichen Religion sichtbar wurden, bestehen darin, daß die Sitte verloren ging die Braut zu kaufen, daß diese vielmehr ein Recht auf

Aussteuer erhielt, daß die Unfähigkeit des weiblichen Geschlechts zum Besitz liegender Güter, welche die salische und andere Gesetze verordneten, sich nach und nach verlor, und allenthalben eine Erbfähigkeit der Töchter entstand, wenn von einer väterlichen Verlassenschaft die Rede war, zu der keine Söhne vorhanden waren, oder wenn der Vater inter visos ihnen Güter zuwenden wollte. Daß die Geistlichkeit, welche von der Freigebigkeit der Weiber mehr erwartete, als von den Männern, den Teutschen unaufhörlich in den Ohren gelegen seye, den gottlosen Gebrauch: die Töchter vom liegenden Erbe leer ausgehen zu lassen, abzulegen; daher es zu erklären seye, wenn man wahrnähme, daß die Töchter liegende Güter zur Heimsteuer bekommen hätten, erzählt

Fischer in der Geschichte der Erbfolge der Seitenverwandte. I. B. S. 101. u. 103.

Waren aber Söhne bei des Vaters Tod vorhanden, da blieb die altteutsche gesetzliche Ausschließung der Töchter von den väterlichen Gütern in ihrer vollen Wirksamkeit.

Den Beweis hiervon liefern die vorhandenen Gesetze und Beschreibungen der Gewohnheiten jener Zeit, sowohl bei den eigentlich teutschen Völkern als denen, die teutschen Ursprungs sind. Einhellig schließen sie alle so unbeschränkt wie die ersten Teutschen, die Töchter von des Vaters Gütern aus,

wenn sie mit Söhnen concurriren. Nirgends ist ein Vorbehalt für die einmal ausgeschlossenen Töchter, nirgends Eine Einschränkung des vom Sohne ererbten Eigenthums zu Gunsten der Schwestern sichtbar.

Im Gegentheil gehen sie meistens noch einen Schritt weiter als die altteutschen Gesetze, sie enthalten nicht selten den Zusatz, der sich zwar nach altteutschem Recht von selbst verstand, der aber nicht wörtlich ausgedrükt war, daß die ausgeschlossene Tochter weiter keinen Zugang haben solle, daß sie zu ewigen Tagen weiter nichts zu fodern habe, daß sie ausgeschlossen seyn, und bleiben solle, daß eine mit Heyrathsgeld abgefertigte Schwester nach der Brüder Absterben keinen Anfall zu gewarten habe, es seye dann sie stürben ohne Testament, daß die Ausschließung so gemeint seye, wie Gott die Sache dem Moses verkündet habe.

§. 12.

Da diese und ähnliche Bestimmungen nothwendig der ganzen vorliegenden Untersuchung die Entscheidung geben, so ist es erforderlich sie zur Prüfung eines jeden Lesers wörtlich hier anzuführen; z. B. die Stelle aus den

Constitut. sicul. imperat. Frieder. L. III. Tit. 23. in Cod. antiqu. ex Bibl. Frider. Lindenbrogii. pag. 799.

„Si autem filii masculini una cum filiabus,
„foeminis aut etiam sororibus patri decedenti supersint, cujusque conditionis pater fuerit etc. in successione praeferri volumus masculos foeminis.

Aus dem

Schwabenspiegel Art. 281.

„Moses verkündet Gott die Erbschaftssache.
„Gott antwortete ihm also: ich will, wenn
„ein Mensch, Vater oder Mutter sterbe ohne
„Sohn, daß sein Erbe wird seinen Töchtern;
„also soll man erbtheilen, als Gott gesprochen
„hat.

Aus dem alten

Schwäbischen Landrechte. Cap. 279.

„und is da ein Siedelhof, da der Vater auf-
„sazz, und laet er seinen Sun oder mehr Sün
„hinder ihm die nicht ausstewert sind: die Sün
„besizent mit Recht das Ansiedel vor den
„Schwestern, und ist aber nicht anders da
„als das Ansatz, so stehst es an der Prü-
„der Gnaden, was sie den Töchtern
„geben. Die übrige eigen Verlassenschaft,
„sollen Sün und Töchter theilen, wann der
„Vater nichts mit geschafft hat.

Aus den

Coutumes de Normandie. Art. 249.

„les filles ne peuvent demander ne
„prendre aucune partie en l'heritage de
„leurs Peres et Meres contre leurs
„frères, ne contre leurs hoirs, mais
„elles peuvent demander mariage ad-
„venant.

Aus der

Erztstift Köllnischen Ritterordnung. Tit. VI.

„So setzen und ordnen wir 1) daß hinführo
„besagte von der Ritterschaft Töchter, wenn
„Söhne vorhanden, einen sichern Pfenning
„oder Stük von der Erbschaft für Heyraths-
„gut von denen Eltern oder Brüdern anzu-
„nehmen, und damit sich zu begnügen
„schuldig seyn, und zu den elterlichen
„Erbgütern ferner und zumal keinen
„Zugang noch Anspruch haben, son-
„dern davon ausgeschlossen seyn
„und bleiben sollen. Solchemnach die
„Töchter nicht allein von der elterlichen Ver-
„lassenschaft, sondern auch von der Brü-
„der Beifall der Stok- und Stamm-
„güter auch ohne absonderliche münd- und
„schriftliche Renunciation oder Verzicht für
„allerdings abgegütet gehalten
„werden.

Aus der

Gülichschen Rechtsordnung. Cap. 94.

„Jedoch dieweil von Altersher in unsern Für-
„stenthümern Gülich und Berg aber unter
„denen von der Ritterschaft, damit die Stämme
„unterhalten werden, dermaßen löblich herge-
„bracht, daß die Töchter mit ihrem empfan-
„genen Heyrathsgut begnügig seyn, und
„weiter keinen Zugang zu den elter-
„lichen Erbgütern haben sollen.

Aus der

Hessischen Hausordnung von 1658.

bei Moser de legitima s. rom. Imp. ad. §. 20.

„soll der abgestorbenen Fürsten nachgelassenen
„unbestatteten Töchtern einer jeden 20,000 fl. an
„statt ihrer legitimae, und endlichen Ab-
„fertigung gereicht werden.

Aus der

Verordnung Herzogs Adolph Friedrichs von Meklenburg bei Moser l. c. §. 5. S. 199.

„sollen unsere Töchter wie bei diesem und andern
„fürstlichen Häusern Herkommen und gebräuch-
„lich ist, gewöhnlich Verzicht vor sich, ihre
„Erben und Nachkommen zu thun, und mit
„der Aussteuer als ihrer legitima allerdings
„contentirt und abgefunden, zu ewigen
„Tagen weiter nichts zu fodern und
„zu suchen haben.

Aus der

Schaumburgischen Polizeiordnung. Cap. 14.

„imgleichen auch wenn adeliche Personen neben „den unbeweglichen Gütern, ansehnliche Baar„schaft hinterlassen, daß dann die Söhne in „Betracht, daß der Mannsstamm viel Bür„denlast trägt, das Geschlecht durch denselben „erhalten, erweitert und fortgepflanzt wird, „die Töchter aber die erworbene Güter gar in „fremde Familien bringen, eine praerogati„vam haben, und die Töchter sich mit einer „guten Baarschaft und legitima sollen be„gnügen lassen, und darauf Verzicht thun, „wie solches in den benachbarten Fürstenthü„mern und unserer Grafschaft bisher also ge„halten worden.

Aus dem

Zeugniß der Ostfrießländischen Regierung von 1687. bei Beneke in praefat. ad Senkenberg de successione filias etc.

„So bezeugen wir hiermit, daß von etlichen „hundert Jahren her, wann Mannserben „im Leben gewesen, die Fräulein allein mit „einem Stük Geld abgefunden, und „ihnen an liegenden Gütern nichts zugetheilt „worden; daß niemalen etwas an liegenden „Gütern prätendirt, sondern nach uralten, in „hohen Familien hergebrachtem, Gebrauch ohne

„Streit und Einrede also gehalten, und die „abgefundene Tochter mit bezahltem „Brautschatz vergnügt gelebt.

Böhmische Landesordnung, herausgegeben von Peter Sturba, Leipzig 1617. S. 130.

„was nach einer Schwester gegeben wird, zum „Heyrathsgeld, soviel soll man auch den andern „geben, und wenn alle verheyrathet, und mit „Heyrathsguth verrichtet und ausgesezt seyn, so „haben sie nach dem Bruder keinen Anfall zu „gewarten, es sey dann, daß er ohne Testament „sterbe.“

§. 13.

Einige gesetzliche Stellen dieser Zeit verordnen bestimmt, was den Töchtern aus der väterlichen Verlassenschaft gegeben werden soll, andere setzen zu dieser Verordnung noch ausdrüklich hinzu: daß die Töchter, sobald sie das Verordnungsmäßige empfangen, kein Successionsrecht mehr haben sollen, daß die Eltern, wenn sie ihre Töchter ausstatten, diesen ein Successionsrecht in grader Linie vorbehalten können, wenn sie wollen. Z. B.

Les Coutumes d'Auvergne Art. 27.

„les peres et autres ascendans en mariant „leurs filles et autres descendans en droite „ligne, peuvent reserver à leurs filles en „droit ligne, droit successis de Pere.

Ant. consuetud. gen. Ducat. Burgund. Art. 97.

„si maritetur filia, data pro filia certa Dote,
„ipsa in bonis parentum aliis liberis mascu-
„lis extantibus deinceps non succedit.

Jus terrestre Nobil. Borussiae Tit. 1. §. 2 et 3.

„existentibus autem filiis dotem per paren-
„tes in scriptione vel exemplo alterius filiae
„assignatam habebunt. Quod si intra an-
„num et sex menses dos assignata illis non
„fuerit, portiones suas una cum fratribus
„aequo jure tam in paternis quam maternis
„bonis habebunt.

Constitut. siculae Imper. Friederici. Tit. XXIV. §. 2. in Cod. legum ant. et Biblioth. Lindenbrogii. Francf. 1613. p. 800.

„conjugatae autem sorores et dotatae a fra-
„trum successionibus repelluntur."

Statuta mediolan. Cap. 278.

„in successionibus ascendentium ex linea
„masculina descendentium ab intestato,
„masculi descendentes praeferantur foemi-
„nis — teneantur tamen eo Casu dotare
„secundum qualitatem personarum et Vires
„patrimonii, et interim teneantur eas ali-
„mentare.

Coutumes de Berry Chap. 75, chez de la Thomasiére, pag. 274.

„l'engarde à Bourges par la Coustume, que
„fille mariée de père et de mère ou partie

„ou divisée a gré de ses freres, ne peut
„jamais venir à échoites, ni à droit échoite
„de Père, de Frère ou de Mère, tant comme
„il y a hoirs masles.

§. 14.

Betrachtet man alle diese Quellen — viele andere werden der Kürze halber übergangen — aus der Zeit, in welcher die Teutschen mit den Maximen justinianeischen Rechts schon sehr vertraut gewesen sind, so kann nur der höchste Grad von Verstoktheit die Wahrheit verkennen: daß auch in dieser Periode dem männlichen Erben zu Gunsten seiner ausgeschlossenen Schwestern oder anderer weiblichen Descendenten im mindesten nicht das Eigenthum und die damit verknüpfte freie Dispositionsbefugniß an seinem Erbe beschränkt gewesen seye, wenn er der weiblichen Descendentin nur dotem und Alimente reichte.

Da wir gesehen haben, daß der Schwabenspiegel sich bei seinen Erbschaftssatzungen auf die mosaische berufet, und diese als Norm angiebt, so kann es nicht undienlich seyn, um die Wahrheit nach allen Richtungen zu beleuchten, wenn man die mosaische Verordnungen von Ausschließung der Töchter bis ins kleinste Detail verfolget. Der Kanzler

von Ludwig in den Hallischen gelehrten Anzeigen, II. Th. S. 845 — 862.

hat diese Untersuchung vorgenommen, und die Aussprüche der Rabbinen, sowohl im hebräischen Originaltext, als in lateinischer Übersetzung, abdrucken lassen. Hieher gehören insbesondere die Säze:

1) „die Söhne allein erben ihre Eltern, die Töch„ter aber werden zur Nothdurft mit einem „Stük Geld abgefunden.

2) „Dem Vater steht es nicht frei, die Tochter „zur Miterbin neben den Söhnen zu „machen.

3) „Will der Vater der Tochter mehr als das „Heyrathsgut zuwenden, so darf er es nicht „unter dem Wort Erbe thun, weil die „Söhne allein erben.

4) Den Söhnen, wenn sie einmal geerbt, steht frey, mit ihrem Gut zu machen, was sie wollen.

Es ist daher nicht zu verwundern, wenn von Ludwig in einem heiligen Eifer für Wahrheit, die Behauptung eines nothwendigen Erbrechts der weiblichen Seitenverwandten, nach erloschenem Geschlecht für ein unverschämtes Gedicht, für ein gesetz- und rechtloses, irrig und wahnsinniges Abentheuer erkläret, welches Ungeheuer nur ein thörigter Richter dem weiblichen Geschlechte zum bloßen Gefallen vermuthen könne.

§. 15.

Daß man in dieser Epoche an ein Notherbrecht der Töchter neben Söhnen, eben so wenig

als in der ältesten teutschen Zeit gedacht hat, leuchtet aus dem ältesten bekannt gewordenen Verzichtsbrief hervor, in welchem die Verzichtende im 13ten Jahrhundert noch sagt: sie entsage ihrem Recht, wenn sie allenfalls eines haben sollte.

Häberlin Handbuch des teutschen Staatsrechts, III. Band. S. 503.

Dieser älteste Verzichtsbrief der selbst in Zweifel ziehet, ob er nicht eine Inhaltsleere Form seye, ob ein wirkliches Recht da sey, auf welches wirklich verzichtet werden könne? beweiset, nebstdem, daß man den Töchtern noch kein Notherbrecht zugestanden habe, auch noch evident, daß die Verzichte in der Regel überflüssig, und nur als eine Cautel zu Gunsten der Männer zu betrachten seye; wovon jedoch weiter unten.

§. 16.

Nicht einmal die römische Lehre, daß den Töchtern ein Pflichttheil gebühre, hatte in dieser Epoche einigen Eingang genommen, wie

Moser de legitima S. R. J, stat. etc. 55. p. 199. und §. 16.

in den Worten bezeuget:

„filiae, si cum fratribus concurrant in germania, ab omni aevo fuere exclusae, ab „haereditate paterna immobiliari, ex qua „tamen et Alimenta et dotem capiunt.

„Multo minus legitima hoc casu filiabus
„debetur, sed assignata sive dote et ornamen-
„tis, sive portione alimentaria oportet esse
„contentas.

Auch Moser geräth hier in einen ähnlichen Eifer wie Ludwig, indem er Seite 199. also schließet:

„cum de hoc nemo unquam dubitare potest
„nisi rerum germanice publicarum prorsus
„ignarus, probatione haud indiget nostra
„Assertio.

Gleiches Zeugniß giebt

Böhmer diss. de fundam. pactor. famil. ad fideicom. inclinant. Cap. 2. §. 6.

„Super est tertium juris germanici princi-
„pium, quod itidem a jure romano prorsus
„deviat, utpote quo filiae nec a successione
„nec a supplemento legitimae excluduntur.
„Ab utroque arcuit jus germanicum pris-
„tum, ut nequidem supplementum petere
„possint, sed dote sua contenta esse
„jubeantur.

Senkenberg de gravamine in legitima und Heineccius l. c. pag. 543.

bestätigen dasselbe.

Die hieher gehörige Thatsachen, welche noch ferner darthun, daß die angeführte Autoren nicht in irgend einer Vorliebe, sondern rein aus der

Geschichte geschöpft haben, werden weiter unten angeführt werden.

§. 17.

Wenn nun aus bestimmten gesetzlichen Quellen, aus dem Zeugniß des teutschen Geschichts- und Rechtskundigen, wenn aus den Urkunden des Mittelalters, folglich aus der Geschichte selbst dargethan ist, und noch weitläufiger dargethan werden wird, daß die Töchter, sobald der Vater Söhne hinterlassen, gar kein Recht auf Güter hatten, daß Vater und Brüder ihnen nichts schuldig waren, denn Aussteuer oder Alimente; daß die teutsche Ausschließung der Töchter ganz übereinstimmend mit den mosaischen Satzungen seye, diese aber nur, wenn kein Sohn vorhanden, den Töchtern ein Erbrecht in des Vaters Verlassenschaft geben, und zwar nur alsdann, wenn sie sich nicht außer des Vaters Stamme verheyrathen, den vorhandenen Sohn aber als Erben und als freien Herrn seines Erbe erkennen; daß den Töchtern, welche Aussteuer bekommen haben, sogar jeder fernere Zugang zu den elterlichen Gütern ausdrüklich untersagt wurde; daß sie zu ewigen Tagen ausgeschlossen seyn und bleiben sollen; daß es in der Brüder Gnaden stand, den Schwestern zu geben was sie wollten, wenn der Vater nichts als seinen Hof „da er auffsazz" hinterließ; wenn einzelne Gesetzgebungen dieser Zeit sogar so weit ins Detail herabsteigen, daß sie der ausge-

steuerten Tochter nach der Brüder Absterben jeden Anfall, es sey dann leztere stürben ohne Testament, deutlich absprechen, so ist auf keine Weise mehr zu verkennen, sondern vielmehr eine über allen Zweifel erhabene Wahrheit: daß die römische Theorie von gleichem Erbrecht der Töchter durch ganz Teutschland — von Schwaben, Hessen, Köln, Jülich, Berg, Kleve, Meklenburg, Sachsen, Frießland, Preußen und Böhmen sind die Belege gegeben worden — wenigstens beim hohen und niedern Adel keinen Eingang gefunden habe, daß die Schwestern und entferntere weibliche Verwandte, sobald sie nur Dotem oder Alimente erhielten, nimmer dem Bruder die Eigenthumsrechte an den väterlichen Gütern beschränkten, daß der Sohn unter lebenden und von Todes wegen frei mit seinem Erbe disponiren konnte.

Im Gegentheil belehren alle diese Umstände, daß in dieser Periode — so lange nämlich das Recht rein, ohne alle Beimischung von Privatanordnungen betrachtet wird — die allgemeine Ansicht von solcher Beschaffenheit gewesen seye, daß sie einem nothwendigen Erbrecht (es sey ein gesetzliches oder durch Gewohnheit eingeführtes) der Töchter, welche Dotem empfangen hatten, auf die väterliche Güter gradezu widerspreche, und weder die Data zu Vorbehalten der Töchter, zu Regredient-Erbrecht, noch einer nothwendigen Succession der

nächsten Verwandtin des lezten Mannssprossen gegen dessen Disposition enthalte, welches die Worte: „zu „ewigen Tagen ausgeschlossen seyn und bleiben, „keinen Zugang mehr haben keinen Anfall zu ge„warten, es sey dann der Bruder stürbe ohne Testa„ment", hinreichend darthun.

§. 18.

Nur eine allgemeinere Erbfähigkeit auf liegende Güter, erwarb also unter gewissen Bedingungen das römische Recht in Teutschland den Töchtern; die Bedingungen waren: 1) daß keine Söhne vorhanden seyen, oder 2) daß die Söhne ihnen Dotem oder Alimente verweigerten, oder 3) daß die Söhne und ihre männliche Descendenz ohne andere Disposition starben.

Aber selbst diese Erbfähigkeit wurde häufig nur auf die Mobiliarverlassenschaft beschränkt, wovon die Häuser, Sachsen und Pfalz, Beispiele enthalten, wie aus dem Heyrathsbrief Johannes Friederichs von Sachsen von 1558, und aus dem Testament Pfalzgraf Wolfgangs von denselbem Jahr, zu ersehen in

Fischer Geschichte der Erbfolge der Seitenverwandten in Teutschland. Seite 322 bis 325.

In ersterem entsagte die Braut:

„auf väterlich, mütterlich und brüderlich Erbe, „und wenn die männliche Descendenz aber aus„stürbe, dann soll der Braut und ihren Erben „was ihr an Kleinod und Silbergeschirr

„oder anderer hinterlassenen Fahrniß,
„vermög der Rechtegebühren mögte, folgen.

In lezterem befiehlt Pfalzgraf Wolfgang: daß seine fünf Töchter jede mit 20,000 Flor. ausgesteuert, und mit weitern 8000 Flor. für Kleinod und Silber abgefertiget werden; dagegen auf alle Erbrechte verzichten sollen. Wann aber die männliche Descendenz ganz ausstürbe, dann soll das ohne alle Leibeserben verstorbenen lezten Sohnes hinterlassene Fahrniß, mit Ausnahme von Geschütz und Munition, auf die Töchter und derselben Erben fallen.

Man sehe hierüber noch das Zeugniß Häberlins l. c. 3te B. Seite 505.

„aber nicht blos von der Erbfolge im Stamm-
„güter sind die Töchter zum Besten des Manns-
„stammes ausgeschlossen, sondern es ist dies
„auch alsdann, wann sie mit Brüdern con-
„curriren, in mehreren Familien der Fall in
„Ansehung der Mobiliar- und mütter-
„lichen Verlassenschaft.

und

Moser persönliches Staatsrecht, II. Theil, Seite 375 bis 403.

wo er die Ausschließung der Töchter in Mobilien mit einer Menge Beispielen beleget, insbesondere Seite 387 und 388, wo der Testator Herzog Julius von Braunschweig seinen Söhnen guten Rath giebt, wie sie beim Verkauf der Mobilien verfahren sollen.

Von der Natur der möglichen Erbrechte adelicher Töchter nach Familienanordnungen.

§. 19.

So klar und deutlich die teutschen Gesetze und Gewohnheiten vor und nach dem Bekanntwerden und Einführen römischer Rechte, von Ausschließung der Töchter neben Söhnen bezeugen, daß in diesem Punkte die justinianeische Prinzipien gegen das teutsche Recht, wenigstens beim deutschen Adel, sich den Sieg nicht errungen haben; so bewirkte doch das ausschließende Studium teutscher Jünglinge auf italischen Schulen, daß die Richterstühle in Teutschland — nachdem die alte öffentliche Verfassung sich gänzlich verändert hatte — bald durchgängig mit Männern besezt wurden, welche nach Prinzipien des neuen römischen Rechts gebildet, die Verordnung der Novellae 118. auch auf den Adel in Teutschland anzuwenden suchten. Hierdurch wurde die Grundmaxime des Adels: Glanz und Fortdauer in unabsehbare Generationen an der Wurzel gefährdet.

Denn sobald Töchter gleiche Erbrechte wie die Söhne hatten, und ihre Erbportion bey Verheyrathungen in fremde Familien übertrugen, so konnte und mußte das Familienvermögen bald auf das äusserste geschmälert, mithin die Fortdauer der Familien

in ihrem alten Glanz bald unmöglich werden. Man sehe

Häberlin Handbuch des teutschen Staatsrechts, 3ter Theil. S. 499. bis 505.

Der Adel nahm daher zu Privatfamilienverordnungen seine Zuflucht; man erfand weibliche Verzichte, um des Mannsstammes ausschließendes Erbrecht gegen römischgesinnte Richter zu sichern; man bestimmte gewisse Güter einzig zum Flor und Erhaltung des Stammes — nach Art anderer ewigen öffentlichen Stiftungen, damit schon aus der Natur oder Bestimmung dieser Güter hervorgehe, daß Töchter zu deren Succession unfähig seyen, weil sie den Stamm nicht fortpflanzen können; obwohl nun diese Privathandlungen, die Familienordnungen nämlich, gar nichts Neues einführten, in den alten Successionsrechten nichts änderten, weder dem Mannsstamme etwas Neues gaben, noch den Töchtern etwas entzogen, wie

Beneke in praefam. de renuntiationibus et partis reservativis, praemisso Senkenbergii disquisitioni de successione filiarum. Ed. 2da. p. 33.

bezeuget:

Obschon sie alle einen ganz bestimmten Zwek hatten, alle aus dem Prinzip der Ehre, Erhaltung des Namens, flossen, so konnte doch die Menge das Prinzip der Ehre nicht in seiner ganzen Reinheit begreifen, die Verehrung, welche sie

dem Mamon zollte, mischte sich nothwendig in alle ihre Urtheile. Geld war einmal nach dem Ton der Zeit das wahre wesentliche Gut, für es konnte keine Ehre, kein höheres Gut entschädigen, nur im Zuwenden des Geldes, konnte sich des Vaters Liebe bewähren; daher am Ende fast so viele eigene Theorien von Erbrechten und Erbordnungen für die Töchter erträumt wurden, als Rechtsgelehrte sich berufen glaubten, darüber zu sprechen. Doch wäre man nur hierbei stehen geblieben, so wäre dieser Flecken in der juridischen Literatur zwar groß genug, aber so hätte doch nur einer dem andern widersprochen, statt daß nun das Scandal so weit getrieben ward, daß dieselbe Schriftsteller sich selbst, ihrer eigenen Meinung, widersprechen, und je nachdem es ihnen gelüstete, heute den Mannsstamm und den lezten Sprossen desselben als unbeschränkten Eigenthümer betrachteten, der unter Lebenden und von Todes wegen mit den Familiengütern disponiren könne, und morgen — je nachdem vielleicht die Partheien, für welche sie schrieben, verschieden waren — den Töchtern ein nothwendiges Erbrecht gaben.

So erträumten einige schon neben den Söhnen ein nothwendiges Erbrecht der Töchter, da sie aber nicht leugnen konnten, daß nach allgemeiner Sitte die Töchter doch neben den Söhnen nicht erbten, so mußte dieses nothwendige Recht nolens volens zu einem Schläfchen sich bequemen,

bis mit dem Tode des lezten Sohnes sein jüngster Tag erschien, und es ins Leben zurükrief. Andere, welche vielleicht keine Liebhaber eines so langen Schlafes gewesen, oder ihn nicht vom Tode und Nichtseyn zu unterscheiden verstanden, ließen den Töchtern nach dem Erlöschen des Stammes ein Nothrecht — nicht erwachen — sondern entstehen. Fragte sich nun: für welche Tochter dieses Recht wieder erwacht oder entstanden seye? so stritten die Anhänger des Schlafs, für die zuerst ausgeschlossene, denn ihr Recht sey ein älteres, das allen nachfolgenden vorgezogen würde; diejenige, welche das Recht erst entstehen ließen, sprachen für die Nächstverwandte des lezten Mannssprossen; denn die ordo succedendi müsse allezeit nach dem Leztverstorbenen berechnet werden. Andere sprachen für die Succession der zuerst Ausgeschlossenen, weil der Fideicommißstifter seine ihm nächste Tochter am meisten würde geliebt haben, weil also für diese zu vermuthen seye. Andere denen nicht entging, daß Familienstatuten nach ihrer Intention — Erhaltung des Stammes — beurtheilt werden müßten, daß also nichts vermuthet werden dürfe, was nicht in ihrem Zwek liege, daß es der Stifter Sache gewesen seye, eine weibliche Substitution deutlich anzuordnen, wenn sie eine im Sinne gehabt hätten, sagten, daß nur von einer Intestatsuccession die Rede seye, die allzeit zu Gunsten

der nächsten Verwandtin ausfallen müsse. Andere wollten alle Töchter des Geschlechts gerufen haben, sowohl die älteste ausgeschlossenen als die jüngsten. Fragte sichs nun um die Portion, welche jede empfangen solle, so wollten einige den Pflichttheil aus des Vaters Vermögen einer jeden Tochter geben, ohne zu bedenken, ob es noch nach Jahrhunderten möglich seye, ihn zu berechnen? andere riefen alle Töchter in gleiche Theile; andere gaben der ältesten, andere der jüngsten die ganze Verlassenschaft. Fragte sich: welches Recht erhält die gerufene Tochter an dem erhaltenen Erbe? so halten dieses einige für frei Gut, natürlich weil der Pflichttheil nicht beschwert seyn durfte. Andere wollten aber ein ewiges Fideicommiß auch in der weiblichen Descendenz; die jüngste Tochter sollte die Güter auf ihre Descendenz fortbringen, bis diese in männlich und weiblichen Gliedern erloschen, dann sollen sie an die durch die jüngste Tochter ausgeschlossene Verwandtin fallen, diese soll wieder dieselbe Pflicht wie die jüngste haben, und so ins Unendliche fort. So wurden willkührliche und gesetzwidrige Unterstellungen von andern gleichen Gehalts verdrängt. Alle diese Theorien beurtheilten die teutsche Ausschließung der Töchter neben Söhnen, das teutsche Eigenthum der Söhne, nach römischen Prinzipien von Erbrecht und Erbordnung, statt daß sie die teutschen Gesetze und die teutsche Geschichte gefragt hätten, ob den Töchtern neben Söhnen ein

Recht auf Güter zukomme? und, welche Töchter in Teutschland — sobald eine weibliche Succession eingetreten war — und unter welchen Umständen sie succedirt haben?

Diese heillose Versündigung gegen alle gesunde Vernunft, bewog andere Rechtsgelehrte, welche aus teutschen Gesetzen und Sitten sahen, daß den Töchtern neben Söhnen gar kein Recht auf väterliche Güter zustand, welche ein Nothrecht auf Güter, so allein dem Stamme gewidmet waren, von Seiten der Töchter unvereinbar mit der Natur dieser Bestimmungen erkannten, zu dem Extrem: nun alle Verzichte und alle Vorbehalte, kurz alle Ansprüche weiblicher Descendenten nach Erlöschen des Stammes auf dessen Güter für Hirngespinster zu erklären. Gleichwohl ist nicht zu leugnen, daß Familienanordnungen von doppelter Art seyn können, je nachdem die Stifter eine Erbverordnung blos zu Gunsten der Agnaten, oder auch Ausnahmsweise, auch eine für die Cognaten errichteten. Daher die Familienverordnungen längst schon in rein agnatische und gemischt mit cognatischen eingetheilt wurden. vid.

Engau Elementa jur. germanici. Tit. 29. §. 463.
Hellfeld jurisprud. forens. Tom. I. §. 1585.
Cramer in Opuscul. Tom. IV. p. 508. §. 3 et 4.

§. 20.

Es wären zwar auch rein cognatische Privatverordnungen möglich, wo allzeit nur die weibliche

Descendenz mit Ausschließung der männlichen succedirte, da aber hier nur die Frage von weiblichen Erbrechten nach Erlöschen des Mannsstammes ist, so gehöret dieser Punkt nicht hieher, und vorliegende Untersuchung der weiblichen Erbrechte aus Familienordnungen kann daher nur noch nach Maaßgabe der rein agnatischen, oder der agnatischen und zugleich cognatischen Verordnungen geschehen.

Daß die Entstehung der Familienanordnungen lediglich in dem Aufsuchen eines Verwahrungsmittel gegen die justinianeische Erbfolggesetze zu finden seye, daß diese Privatgesetze die Erhaltung des im ursprünglich teutschen Rechte gegründeten Erbrechtes der Männer vor dem andern Geschlechte beabsichten, darüber sind alle Rechtsgelehrte einig.

„Pacta familiarum nobilium, quae ad fidei-
„commissa inclinant, ad reliquas juris anti-
„qui domestici referri et ita quoque hujus
„solius principiis aestimari debent, sagt:

Böhmer de fundamentis peator. fam. ad fideicom. inclinant. Cap. 2. §. 2. p. 22. und

„Omnia ex moribus et Cautionibus juris ger-
„manici ut tota fere nostra jurisprudentia
„cavens promanarunt.

Senkenberg de successione filiar. in regnis Cap. 6. §. 72.

Diese Tendenz gegen das neue römische Recht ist ohnehin schon darum nicht zu verkennen, weil die erste Privatordnungen der Art in die Zeit fallen, wo das römische Recht seinen Einfluß zu behaupten begann.

Man sehe

Haeberlin l. c. 3ten B. Seite 501. 2 und 3. „Zu der allgemeinsten Observanz in Teutschland „gehört nun der Vorzug des Mannsstammes „vor dem weiblichen. Dies ist uralte Sitte, „der Grund davon ist unstreitig in der Ver„bindlichkeit zu Kriegsdiensten, welche mit dem „Besitz eines jeden freien Guts verbunden „waren, zu suchen. Töchter konnten nicht der„gleichen Dienste verrichten, folglich mußten „sie auch in der Erbfolge zum Besten des Man„nes zurükstehen ꝛc. Aber nun kam das „römische Recht in Gang, und da dieses „die Ausschließung der Töchter einen barbari„schen Gebrauch nannte, so fing man an zu „fürchten, daß das neue Recht das alte ver„drängen mögte.“

Den vollgültigsten Beweis, daß diese Ansicht die wahre und rechte seye, liefert die ganze fränkische, schwäbische und rheinische Ritterschaft in dem bekannten Statuto Geislingensi von 1653, wo zu sehen: daß weil einige sich unterstanden das uralte Herbringen von Ausschließung der

Töchter zu bezweiflen, so statuire die ganze Ritterschaft, daß die Töchter, welche Dotem und Aussteuer erhalten, gänzlich und allerdings abgethan seyn sollten. Ob dieses Statut vom teutschen Kaiser bestätiget worden oder nicht, ob seine Vorschriften rechtsverbindlich geworden oder nicht, kommt hier gar nicht in Betrachtung, weil hier nicht die Frage von der Gültigkeit dieses Statutes, sondern von dem Beweggrund zu den adelichen Familienstatuten wegen Ausschluß der Töchter, die Rede ist.

§. 21.

Daß der erste Erwerber oder die Gesammtheit der Agnaten Successionsverordnungen machen könne, welche die ganze Nachkommenschaft derselben verbinden, auch darüber sind alle Rechtsgelehrte einig, ja auf eine ganz unbegreifliche Weise, selbst solche, welche an ein nothwendiges Erbrecht der Töchter glauben.

So sagt

von Cramer in seinen wezlarischen Nebenstunden, 99ter Theil. §. 46. Seite 38.

bei Gelegenheit eines Erbfolgestreits zwischen der Tochter des lezten Besitzers und entfernteren Verwandten, der sicherste Leitfaden zur Entscheidung sey die älterliche Willensverordnung, und

Pütter in syllog. commentat. jus priv. Princ. p. 197. §. 39.

zu allererst entschieden die leges familiae:

„Adeo ut quae in his disposita sunt, omni „alteri juri citra omnem controversiam „praeferrenda sint.

Diese von der gesunden Vernunft vorgeschriebene, und von der Praxis allgemein ausgeübte Regel, ist neuerlich auch im Großherzogthum Würzburg geschriebenes Recht geworden, es verordnet nämlich die

Landesherrliche Bestimmung der Rechte und Verbindlichkeiten der adelichen Gutsbesitzer. §. 17.

„Bei Beurtheilung der rechtlichen Verhältnisse „der Adelichen werden zuerst die Familienstatuten, in deren Ermanglung die Gesetze und „Gewohnheiten unseres Großherzogthums zu „Grund gelegt.

Was müssen nun aber diese Familiengesetze für Verfügungen treffen, wenn sie ein sogenanntes Fideicommissum agnaticum et cognaticum, verordnen, und unter welchen Bedingungen muß man annehmen, daß sie ein reines Statut zu Gunsten der Agnaten enthalten?

Zuerst ist hier zu bemerken, daß weil, wie schon bewiesen, die Familienstatute zur Verwahrung gegen das den Töchtern ein Erbfolgerecht gebende römische Recht gerichtet ist, die Vermuthung allzeit gegen eine Substitution der Töchter nach erloschenem Stamme streite, daß daher eine solche Anord-

nung zu Gunsten der Cognaten nach erloschenem Stamme allzeit strenge bewiesen werden müsse.

Struben in seinen rechtlichen Bedenken, II. Th. Bd. 131. S. 493.

drükt sich hierüber auf folgende Art aus:

„Bei den alten Teutschen verblieb den männ„lichen Nachkommen der Eltern Verlassenschaft, „wovon sie die Töchter aussteuerten, insonder„heit hat der Adel das altteutsche Herkommen „sorgfältig beibehalten; daher nicht zu vermu„then, daß er dem weiblichen Geschlecht „etwas mehreres eingeräumt, als ihm „von Alters zugestanden, wobei die „Töchter selten übelfahren, da die beschwerende „Schulden und Lasten dem Mannsstamme „bleiben.

Abgesehen von Strubens eigenem Grund, ist seine Meinung noch dadurch vollkommen bestätiget, 1) daß bei allen Familienstatuten blos der Mannsstamm handelte, und niemals ein Consens der Cognaten dabei angetroffen wird; daher die Regel gilt: res inter alios acta, tertio nec nocet nec prodest, 2) daß der Befehl der Überlieferung eines Objekts nach Stammeserlöschen an die weibliche Descendenz etwas factisches enthält, welches nie vermuthet werden darf, und allzeit bewiesen werden muß.

Daher geben alle Familienstatuten, so lange sie nur sagen: „daß die Güter bei der Familie verbleiben

sollen, daß die Töchter darin nicht succediren könnten, so lange Mannsstamm vorhanden seye; daß keine Veräußerung ohne Consens aller Agnaten geschehen dürfe;" der weiblichen Descendenz kein Erbrecht gegen die teutsche Rechte und frühere Observanz, und gegen den Willen der Agnaten. Diese zusammen und mithin auch der lezte Besitzer, weil in ihm der ganze Stamm sich concentrirt, bleiben — eben weil zur Veräußerung nur ihr Wille erfodert wird — freie Eigenthümer, und nur dann erhalten durch solche Statuten weibliche Descendenten ein nothwendiges Erbrecht, wenn ausdrüklich bestimmt ist, daß nach Erlöschen des Stammes, die Weiber succediren sollen, wenn zu diesem Ende den Agnaten einzeln und allen zusammen kein Veräußerungsrecht gestattet ist, so lange weibliche Abkömmlinge am Leben sind; sondern wenn sämmtliche Agnaten gebunden sind, im Fall einer Veräußerung vorerst den Consens der Cognaten zu erhalten.

Der Beweis dieser Wahrheit erhellet noch ferner aus der Natur dieser Statuten: a) weil ihre Intention dahin ging, die dem Stamme durch das römische Recht angedrohte Gefahr abzuwenden, ihr positiver Zwek aber (den fast alle selbst anführen) auf besseres Aufkommen, Dauer, Erhaltung und

Flor des Stammes gerichtet war; mit welchem Rechte aber dürfte man annehmen, daß Maaßregeln, welche die ewige Dauer und den größten Glanz des Stammes bezwecken, auch Gesetze für solche Fälle gegeben hätten, welche das Aufhören des Stammes, mithin die Nichtexistenz des vorgesezten Zweckes voraussetzen? Eine solche Annahme, ohne besondere unmittelbare oder mittelbare Verordnung, wäre eine Versündigung gegen alle Vernunft!

Denn Weiber wurden allgemein als finis familiae betrachtet; daher ihre Succession mit einer Anordnung zur Dauer und zum Glanz des Stammes sich nicht verträgt.

Knipschild von Stammgüter, Kap. 1. n. 182. S. 37. Kap. 8. n. 128 – 132. S. 259.

„Et foemina extra familiam nupta non am„plius est in familia, sed mariti sui etc. dum „vero in alienam scilicet mariti sui transit, „familia suae paternae finis esse dicitur.

„Et filii masculi columnae sint familiarum, „et quod familia per masculos eorumque „divitias non autem per foeminas conserven„tur, ex quotidiana experientia in regnis et „familiis nobilibus usque adeo evidens est „et notorium, ut ipsum negans die exi„stente solis lucem negare videatur ... et „foeminas non dici idoneas ad conservatio-

„nem familiae ... et quod foeminae „successio familiae conservationi „repugnet.

b) Weil in solchen Familienstatuten oft pur Mannlehen, oft solche mit Allodien gemischt, zu Familienstammgut bestimmt werden, ohne in Rüksicht der Cognaten den mindesten Unterschied zu machen. Käme aber nach allgemeiner Regel, gemäß den Familienstatuten, den Töchtern ein nothwendig Erbrecht nach erloschenem Stamme zu, so müßte auch Regel seyn, daß Mannlehen nicht Stammgut seyn dürften. Wenigstens kann gar nicht widersprochen werden, daß, wo durch ein Familienstatut nebst andern Gütern auch Mannlehen zu Stammgut qualificirt wurden, die Intention des Stifters oder der Paciscenten keine Succession der Töchter beabsichtet habe, wenn dies nicht ausdrüklich bestimmt, und deshalb eine doppelte Anordnung, eine wegen der Mannlehen, und die andere wegen der Allodien gemacht wurde.

c) Weil ein nothwendiges Erbrecht der weiblichen Descendenz, d. h. ein solches, worüber die Agnaten nicht disponiren können, nur dann denkbar und möglich ist, wenn die Agnaten ohne Zustimmung der Cognaten keine Veräußerung oder andere Disposition vornehmen dörfen; denn worauf sollen die Cognaten ein nothwendiges Erbrecht haben, wenn die Agnaten für sich veräußern können? und von dieser Befugniß Gebrauch machen? Daß aber die Agnaten in Teutschland Ver-

pfändungen, Lehenmachungen, Verkäufe, Schenkungen, Erbverbrüderungen, Todtheilungen rc. auf eine verbindliche Art in allen Jahrhunderten, seit die Meinung von einem Successionsrecht der Töchter aufgekommen ist, vorgenommen, und niemand zu deren Gültigkeit den Consens der weiblichen Verwandten für nöthig geachtet habe, ist so notorisch, daß es keines Beweises bedürfte; und die Befugniß dazu ist sehr oft in den Familienpacten selbst schon bedungen. Doch damit auch nicht ein unbelegter Satz in dieser Untersuchung gefunden werden möge, soll auch dieser von Veräußerungen der Agnaten mit authentischen Beispielen dargethan werden.

§. 22.

Er kann hier durchaus nicht in Betrachtung kommen, ob mehrere miteinander paciscirende Stammesagnaten oder ein erster Fideicommißstifter zur Erhaltung und Flor des Stammes gewisse Güter bestimmt habe, denn in einem wie dem andern Fall sind die Stifter verbunden, ihren Willen klar und unverkennbar auszudrücken, wenn sie nach Stammeserlöschen eine Succession einer oder der andern Tochter, oder der ganzen weiblichen Descendenz wollen; beiden darf keine Intention, die nicht in ihrem Zwek liegt, untergeschoben werden; da nun der Flor des Mannsstammes kein nothwendiges Erbrecht der Töchter erfodert, so darf ein solcher Wille der Paciscenten sowohl, als des Fideicommißstifters

nicht vermuthet werden, sondern wer einen solchen behauptet, muß ihn strenge beweisen; wer die Absicht hat, ein solches Notherbrecht nach Abgang des Stammes den Töchtern zu geben, muß solches um so mehr deutlich erklären, als in der Regel ohnehin jede Erbschaft und jedes Eigenthum für frei präsumirt wird.

Bei solchen Verträgen oder Fideicommissen, sobald sie nur den Vortheil des Mannsstammes bezwecken — zur Fortdauer und Glanz des Stammes errichtet sind — bediente sich der Adel als Mittel zu seinem Zwek, der Beibehaltung des teutschen Rechtes; erlosch der Stamm, war mithin der Zwek nicht mehr zu erreichen, so kann man sagen, fiel das teutsche Recht als diensames Mittel weg; denn gegen das römische Recht hatte der Adel nur in soweit sich gesetzet, als es seinen Zwek gefährdete, wovon ein unwiderlegbarer Beweis der ist, daß man eben nach römischem Principien, Fideicommissen, Renunciationen und Reservationen, wovon die teutschen Erbgesetze nichts wußten, für nöthig hielt und gebrauchte. Aber da es das römische Recht ausgeschlossen, so lange der Zwek zu erreichen möglich war, so fing das römische Recht natürlich mit Erlöschen des Stammes erst zu wirken an, es hat daher keine rükwirkende Kraft für längst ausgeschlossene Verwandte und deren Descendenz, es tritt rein ein, d. h. seine eigne Ge-

setze über Erbrechte treten bei dem Tode des lezten Besitzers ein, und werden nach diesem beurtheilt. Mit dem Erlöschen des Stammes wird Familiengut daher Freigut, und sind dem lezten Besitzer durch keine weibliche Descendenzen, bei irgend einer Art von Veräußerungen, die Hände gebunden, ausgenommen durch Notherben im römischen Sinne bei Veräußerungen von Todeswegen.

Wo also von solchen Statuten die Rede ist, in welchen die Stifter dem Mannsstamme keine Überlieferung des Gutes an die weibliche Descendenz anbefehlen, da sind nachstehende Meinungen jener Rechtsgelehrten, welche die Lehre von der weiblichen Erbfolge in Familiengüter am gründlichsten untersucht haben, der Natur der Sache, den teutschen, und römischen Rechten, und der Geschichte vollkommen gemäß, z. B. die Sätze:

Knipschilds in der Lehre von Stammgütern, Kap. 16. n. 17 u. 20. Kap. 11. n. 16. S. 508.

„Finitur et extinquitur fideicommissum, si „familia in cujus favorem et conservationem „constitutum est, finiatur et intereat, quia „hoc casu, causa et ratio ipsa fideicommissi „constituti, familia nimirum conservatio „cessat, et sic ita Dispositio, alienationis „prohibitio et foeminarum exclusio cessabit, „generalis enim est regula, cessante causa „cessat effectus.

„Quando omnes de familia quibus fideicom-
„missum relictum extincti sunt masculi,
„tunc ultimus fideicommissi Possessor bona
„ista fideicommissaria licite et libere in
„extraneos tam per ultimam vo-
„luntatem quam inter vivos alie-
„nare potest etc. quia . . . non super-
„est persona quae secundum mentem testa-
„toris sive institutoris alienationem revocare
„possit, et hic ratio prohibitionis cessat, et
„sic ipsa prohibitis. Oder

Henrici a Cocceji in Diss. de renunciat. et reservation. filiar. illustr. §. 75.

„De fideicommissis familiae frustra quaeri-
„tur, an ab eorum regressu excludi foeminae
„testamento ultimi masculi possint? cum
„enim nec in ea ullum, tum jus foeminis
„superstite adhuc stirpe masculo fuerit,
„nullus quoque in illa regressus esse potest,
„nec reservatione repeti, quod tum non
„fuit. Cum igitur fideicommissum familiae
„in persona ultimi de familia extinctum sit,
„indubitati juris est ipsum libere de eo testari
„et foeminas excludere posse: cum fidei-
„commissi vinculum quod solum obstabat,
„solutum, nec ipse amplius oneratus, aut
„ulli hominum restituere obligatus sit. Hoc
„igitur casu foemina nec ex reservatione

„haec bona petere potest, quia nullum ipsae „in ea jus fuit, quod reservare potuerat, „nec ex lege intestati, qua cessat testamento „facto, et licet intestatus decessisset iste „masculus, non tamen succederent foeminae „quae renunciarunt, sed quae defuncto „proximae sunt . . . inde vanissima plane „et ineptissima commenta sunt, quae hoc „casu de fideicommisso tacito, necessio quo „somniant et ex eo figmento jus filiabus „asserunt. Oder

Böhmeri introduct. in jus. Digestor. L. 36. Tit. 1. §. 16.

„Excluduntur tamen merito ab hoc fidei„commisso familiae foeminae, per quas fami„liae non conserventur, nisi forsan defecerit „familia, quia tunc cessat prohibitionis ra„tio, imo eo casu evanescit fideicommissum, „adeoque ultimus in familia va„lide de his bonis disponit. Oder

Lauterbachs collegi theoret. practic. L. 36. Tit. I. p. 1612.

„Alienatio — fideicommissi familiae — sub„sistit, 5) si consentiant omnes in quorum „favorem prohibita est alienatis vel 6) alie„nans sit ultimus in familia. Oder

Stryks de cautelis testamentor et responso ibid. adjecto c. 21. §. 23. p. 916. et 930. bis 937.

„Extincto stemmate masculino fideicommis-„sum ultimo masculo ita evanescit, ut bona „ista ad primavam suam naturam li-„beram redeant, adeo ut alienari possint.

„Dispositio de fideicommisso est licita, si „consertiant alienationi illi in quorum favo-„rem prohibita est alienatio, ultimo itaque „possessori in familia quadam illustri plenum „de hisce bonis supererit arbitrium.

„Und kann concurrente simul favore familiae „et agnationis nicht gesagt werden, daß die „Succession denen Töchtern und ihren Erben „tacite reservirt worden seye.

NB. Stryk führt hier ein Zeugniß der rheinischen Reichsritterschaft vom 13ten October 1679 an, wornach der ultimus masculus de familia allerdings testiren könne, wie ohnedem pro observantia juris com. allzeit präsumirt werden müsse, bis eine entgegengesezte Gewohnheit vollkommen erwiesen seye.

Oder

Gundlings in Dissert. errores pragmaticor. de renunciati haereditat. filiar. ill. cap. 4. §. 1.

„Abdicarunt filiae renunciantes a se jus civile „nove irripans, reservando sibi vetustum, „videlicet si masculi eorumque progenies „deficeret, ut ne tum a successione exclu-„derentur, sed patrio more ad illam

„ab intestato admitterentur, quod
„indicant Verba: bis auf den ledigen Anfall.

Oder

v. Senkenbergs in Diss. de successione filias etc. cap. 6. §. 84. p. 100. et 101.

„Ex legibus germanicis ultimus gentis, cui
„nulli liberi testamento conditio sorores suas
„aut remotiores excludere potest.

Oder

Rundes im teutschen Privatrecht §. 696. S. 588. mit Danzens Handbuch ad h. §um.

„Der Lezte des Stammes genießet wiederum
„alle Rechte einer freien Disposition, die der
„Stammvater auch hatte; wenn derselbe davon
„keinen Gebrauch macht, so tritt nach seinem
„Ableben jede andere gemeine Intestaterbfolge
„ein.

Oder

Hellfelds in juris prud. forensi. Tom. 1. p. 606. §. 1585.

„Deficientibus masculis in familia fideicom-
„missum expirat, et ultimus possessor de bonis
„non solum per testamentum disponere, sed
„illa quoque in suos haeredes ab intestato
„transferre potest.

Oder

von Ludewigs in den Hallischen gelehrten Anzeigen, II. Thl. p. 843 — 864.

„Als halten wir dafür: daß durch den Verzicht-„schluß bis auf den ledigen Anfall, denen „Söhnen und deren Erben die Freiheit nicht „benommen, ihr vor den Töchtern erhaltenes „Erbe, durch Handlungen unter Lebendigen „sowohl, als auch im lezten Willen zu veräußern.

Oder

Heinecii in seinen akademischen Reden. S. 618.

„Da man sonst die Söhne den Töchtern hat „vorgezogen, so finden wir auch dieses Recht „heut zu Tage in Erbstammgütern allwo die „Söhne allein erben.

Oder

v. Mosers in tractat. de legitima S. R. J. stat. lib. §. 18.

„masculino autem stemmate prorsus ex-„tincto succedere quidem possunt, foe-„minae neque tamen necessario „succedunt. Oder

Behrs in der systematischen Darstellung des rheinischen Bundes 1808. S. 502.

„Da übrigens der lezte Besitzer eines jeden „Privatstammguts in der Regel darüber durch „testamentarische Disposition zu Gunsten Dritter „zu verfügen befugt, und diese Befugniß in „vorliegendem Falle — der rheinischen Bundes-„akte — nicht beschränkt worden ist, so kann „sie auch dem lezten Gliede der Familie eines

„privilegirten Herrn mit keinem Grund abge=
„stritten werden.

§. 23.

Allein nicht alle Familienstatuten sind bloße Verordnungen zu Gunsten des Stammes: Unsere Voreltern kannten auch solche, in welchen zuerst der Stamm bedacht, und nach dessen Erlöschen noch eine weitere Bestimmung zu Gunsten weiblicher Descendenten mit den Familiengütern verknüpft war. Manche Fideicommißstifter verboten nämlich auch der Gesammtheit der Agnaten zu Gunsten der weiblichen Descendenz jede Veräußerung, und geboten eine Überlieferung der Güter an die Töchter nach erloschenem Stamme. Daher die Rechtslehrer den Töchtern nur auf den Fall alles Notherbrecht nach Erlöschen des Stammes absprechen können, wenn der oder die Errichter der Familienstatuten nicht das Gegentheil ausdrüklich verordnet haben. So sagt

Hellfeld l. c. §. 1585.

„Foeminae tamen, quippe quae familiam
„haud conservant, sunt exclusae, nisi de con-
„traria fideicommittentis voluntate constat.

Und

Westphal im teutschen u. Reichsst. Privatrecht 2ter Th. S. 408. §. 3.

„Wenn nach Abgang des Mannsstamms nicht et=
„wa besondere fideicommissarische Rechte
„denen Töchtern zukommen, so können sie von

„dem Allodialvermögen nichts ganz nothwen„dig prätendiren, es gebührt ihnen nicht ein„mal vollkommener Pflichttheil.“ Auch

Stryk l. c. p. 940.

„und behalten die Foeminae cognatae ein blo„ses jus ab intestato succedendi, es wäre „denn der Fideicommittens habe expresse „prospicirt: daß nach Abgang des männ„lichen Stammes die Fideicommißgüter auf „das weibliche Geschlecht verfallen sollten.

Wo aber eine solche cognatische fideicommissarische Anstalt mit der agnatischen verbunden war, so kann die gerufene Tochter natürlich nicht als Intestaterbin, auch nicht als Regredienterbin — siehe unten §. 26. — und nicht in Stammgut qua solches succediren, sondern sie erbt nothwendig Fideicommißgüter, sie erbt nicht eine verzichtete Portion, nicht die ganze Masse der Güter, sondern gerade das, was ihr zu überliefern im Statut befohlen ist.

Ueber diese zur Überlieferung bestimmte Portion kann weder die Gesammtheit der Agnaten, noch ein Einzelner ohne Consens der bestimmten Erbin disponiren, denn ohne diesen Consens wird diese Portion nie freies Gut. Wenn auch der Stamm erloschen, das Gut also in Ansehung der Agnaten frei geworden, und kein Stammgut mehr ist, so

ist es doch in Ansehung der dem Stamme substituirten Töchter nicht frei, sondern Fideicommißgut.

§. 24.

Der erste Fall eines nothwendigen weiblichen Erbrechtes nach Erlöschen des Stammes tritt also ein, wenn die Töchter in der Eigenschaft als Fideicommißerben nach den Familienstatuten aufzutreten berechtiget sind. Der zweite Fall eines solchen nothwendigen Erbrechtes, welches auch gegen die Disposition des lezten Besitzers gilt, ist in Verträgen zwischen Agnaten und Cognaten über ein Erbobjekt, welches lezteren schon anerfallen war, zu suchen.

Böhmer in den Rechtsfällen, II. Band. S. 191. führt einen solchen Fall eines nothwendigen weiblichen Erbrechts an:

Die Söhne Ludwigs von S. machten nämlich Anno 1670 einen Familienvertrag: daß sämmtliche Güter bei dem Mannsstamme bleiben sollen, und wenn einer von ihnen ohne Söhne stürbe, sollten dessen Töchter ihres Vaters Antheil an den Stammgütern gegen Heyrathsgut, Abfertigung und Überschuß bis auf die Hälfte des väterlichen Vermögens den Agnaten einräumen. Heinrich v. S. besaß die Hälfte der Stammgüter, hinterließ aber nur zwei Töchter; diese machten An. 1746. mit den Agnaten einen Vertrag, daß sie statt dem statutenmäßigen Heyrathsgut Abfertigung und

Überschuß sich mit 9000 Flor., jedoch mit der Bedingung begnügen wollten, daß wenn die Agnaten ohne Söhne stürben, sie ihres Vaters ganzen inne gehabten Antheil, gegen Zurükzahlung der erhaltenen 9000 Flor. an der Agnaten weibliche Descendenz wieder erhalten sollten.

Hier hatten die pacificirenden Töchter Heinrichs v. S. schon ein wirklich anerfallenes Erbrecht auf die Hälfte des väterlichen Antheils an den Stammgütern; ihr Vater hatte die Hälfte sämmtlicher Stammgüter inne, sie konnten also bei dessen Tod den Werth von einem Vierttheil sämmtlicher Stammgüter ausgezahlt verlangen; sie vertrugen sich aber mit den Agnaten verzichteten gegen 9000 Flor. auf dieses Quart bedingter Weise, und machten den Vorbehalt: nach Abgehen der Agnaten den ganzen Antheil des Vaters zu erhalten. Die Agnaten versprachen ihnen auch die Überlieferung des väterlichen Antheils gegen Zurükzahlung der erhaltenen 9000 Flor. Wer könnte blind genug seyn, in diesem Fall den Töchtern Heinrichs von S., welche den Tod aller Agnaten erlebten, ein Regredienterbrecht auf ein Viertel aller Stammgüter, und ein vertragsmäßiges Erbrecht auf das vom Vater besessene andere Viertheil, gegen Rükzahlung der empfangenen 9000 Flor. abzuläugnen?

Hier waren die Stammgüter mit einer anderweitigen Disposition als mit der zur Erhaltung und

Flor des Stammes belastet; die mit Heinrichs Töchtern paciscirende Agnaten, besaßen die sämmtlichen Güter nie als reine Stammgüter, ein Viertheil derselben war nämlich Heinrichs Töchtern verpflichtet, sie konnten dieses also auch nicht als freyes Gut auf ihre Söhne bringen, noch selbst darüber ohne Consens der Heinrichschen Töchter disponiren; durch einen Vertrag versprachen sie den Cognaten die Überlieferung dieses und noch eines andern Quarts der Stammgüter. Wer hier der ältesten Verzichtstochter, oder der nächsten Intestaterbin die ganze Masse der Stammgüter nach dem Tod des lezten Mannssprossen zusprechen wollte, der würde eben so unrecht thun als derjenige, welcher alle Verzichtstöchter zusammen, in gleiche Theile berufen glaubte. Denn die Intestaterbin kann nur in das succediren, was dem lezten Agnaten freies Gut war, der ältesten Tochter war noch kein Erbrecht angefallen, sie konnte also nicht verzichten und nicht vorbehalten — zu ihrer Zeit waren die Güter noch reines Stammgut — und alle Töchter nicht, weil ein Quart den Töchtern Heinrichs schon anerfallen war, diese sich aber zu diesem Quart, oder eigentlich zu dessen Werth, den Regreß vorbehalten hatten; und die Agnaten, noch durch keine andere Töchter, welchen schon ein Erbrecht anerfallen gewesen wäre, gebunden, hatten ihnen ein anderes Quart versprochen, also inter vivos darüber, jedoch inner-

halb den Schranken, welche Stammgutseigenschaft gebot, disponirt; dieses zweite Quart gehörte also nicht mehr unter ihr disponibles Eigenthum, auf welches sie zum Nachtheil der Heinrichschen Töchter, gegen deren Willen jemanden ein Erbrecht hätten, übertragen können.

§. 25.

Dieser angeführte Fall verdiente um deswillen seine ausführliche Erwähnung, weil an ihm die vollständige Begründung: 1) des Regredienterbrechts sehr deutlich zu erkennen ist, und 2) der dritte Fall eines nothwendigen Erbrechts adelicher Töchter nach Erlöschen des Stammes, ein rein vertragsmäßiges nämlich, d. i. ein solches, welches die Agnaten, so noch freie Eigenthümer des Objekts sind, solchen Töchtern, welchen noch keine Erbportion wirklich anerfallen war, gegen eine andere Leistung auf den Fall des Stammeserlöschen zusichern.

Das Regredienterbrecht aber erfordert schlechterdings 1) ein Objekt, welches der Regredienterbin einst schon angefallen war, welches sie gleich hätte besitzen können — das Objekt durfte also kein Stammgut seyn; 2) einen Verzicht; 3) einen Vorbehalt auf einen bestimmten Fall; 4) das Verbot der Veräußerung des Objektes, auch wenn alle Agnaten einstimmten; 5) das Eintreten der Bedingung.

Diese Requisita müssen allzeit vereint eintreten, wenn Regredienterbrecht möglich seyn und angewendet werden soll, denn ohne angefallenes Objekt, Verzicht und Vorbehalt, ist kein Regreß denkbar, und ohne Verbot der Veräußerung könnte der Vorbehalt kein nothwendiges Erbrecht begründen; tritt aber die Bedingung nicht ein, so ist Vorbehalt und das ganze Geschäft ohne Wirkung.

Das rein vertragsmäßige, und das Regredienterbrecht unterscheiden sich aber wesentlich dadurch von einander, daß lezteres ein Subjekt, welches früher schon ein Recht erlangt hatte, und ein Objekt das dem Subjekt schon anerfallen war, voraussezt. Das reine vertragsmäßige aber erfordert ein Subjekt, welches erst durch den Vertrag ein Recht erhält, folglich ein Objekt, welches ihm nicht schon vor dem Vertrag anerfallen war.

§. 26.

Die Töchter können also auf dreierlei Weise ein Notherbrecht nach Erlöschen des Stammes auf dessen Güter — zum Theil oder ganz — auch gegen den Willen des lezten Besitzers haben: a) wenn es von Fideicommißstifter ausdrüklich befohlen war, — fideicommissarisches; b) wenn ihnen die Güter ganz oder zum Theil schon anerfallen gewesen, sie darauf verzichtet, und von den Agnaten dagegen sich die dereinstige Überlieferung der Familiengüter ganz oder zum Theil versprechen liessen — eigentliches

unverkennbares Regredienterbrecht; c) wenn sie mittelst eines Vertrags, ein zuvor nicht gehabtes Recht an den Gütern, gegen andere Leistungen von den Agnaten, auf den Fall ihres Erlöschen vor den weiblichen Paciscenten, erst erhielten — das reine vertragsmäßige Erbrecht.

Diese Fälle müssen bei Beurtheilung weiblicher Ansprüche nach Erlöschen einer Familie genau von einander getrennt werden, aber alsdann ist auch jede Entscheidung leicht; es kann keinen Augenblik Zweifel entstehen, welche Portion jeder Descendentin zustehe, und aus welchem Titel sie dazu berechtiget seye? Dies gilt selbst von dem Fall, wenn auf eine Verlassenschaft eines lezten Mannessprossen, Fideicommiß-, Regredient-, und rein vertragsmäßige Erbinnen, sogar zugleich mit Intestaterben Ansprüche erheben.

Man nehme z. B. an, in dem oben angeführten Böhmerischen Fall hätten nach Erlöschen des Stammes deren von S., die Töchter des lezten Besitzers, gegen die Töchter Heinrichs von S. — welche Regredient und rein vertragsmäßige Erbansprüche hatten — die Güter ab intestato als nächste Erben des leztverstorbenen angesprochen; hier könnte nicht so schlechthin der Intestaterbin vor den Regredienterbin der Vorzug gegeben werden, aber leztere könnten auch erstere nicht gänzlich ausschliessen, denn sie haben nur ein Regredienterbrecht

auf die verzichtete anerfallene, und ein rein vertragsmäßiges, auf die von den Agnaten ihnen gegen den Verzicht zugesicherte Portion der Güter. Die Intestaterben aber haben auf die noch übrige Verlassenschaft des lezten Besitzers, mithin auf die von den Töchtern Heinrichs von S. rükzuzahlende 9000 fl, ein unverkennbares Erbrecht. Hätten aber die Stifter, der von S=schen Statuten irgend einer Descendentin irgend einen Theil der Güter per substitutionem zugedacht, so kann ihn auch diese von den Intestaterben verlangen, oder wenn dieses Objekt unter jenen, von den Agnaten den Töchtern Heinrichs von S. zugesicherten Gütern, sich befände, von den Töchtern Heinrichs; denn da dieses Objekt durch die ausdrükliche Substitution Fideicommißgut zu Gunsten einer Tochter geworden war, so hatten die späteren Agnaten kein Recht mehr, einer andern Tochter dieses Objekt zu versprechen.

Fideicommiß-, Intestat- und Regredienterben, erbten also hier alle zusammen, schlößen aber alle solche weibliche Descendenten des Geschlechts von S. aus, welche den Tod ihres Vaters ohne dessen männliche Descendenz nicht erlebt hatten, sie mögen nun gewöhnlicher Weise verzichtet und vorbehalten haben, oder nicht, denn nur solche Töchter hatten außer dos und Aussteuer, nach den Familienstatuten, ein Recht auf die väterliche Güter, deren Vater ohne Söhne gestorben war.

§. 27.

So bald man einmal die Fälle genau kennt, in welchen den weiblichen Töchtern Erbrechte zukommen, so sind auch die verschiedene Ansichten von Verzichten und Vorbehalten leicht nach Verdienst zu würdigen. In solchen Fällen nämlich wo eine Tochter bei Absterben ihres Vaters schon berechtiget war, eine Portion der Güter zu verlangen, oder wo sie sonst auf eine Art ein Gut wirklich erlangt hatte, sind Verzichte und Vorbehalte möglich, und wenn sie geschehen, keineswegs Inhaltsleer oder bloße Cautele, sondern förmliches verbindendes Pactum.

Aber ganz anders verhält sich die Sache, wenn die Töchter noch zu keiner Erbschaft gerufen, noch kein Recht auf ein Gut hatten, gleichwohl aber nach der allgemeinen Sitte beim Adel verzichteten und vorbehielten. Hier sind Verzichte und Vorbehalte auch nichts als ein Akt der gewöhnlichen Convenienz, ohne alle rechtliche Wirkung.

Zwei Entscheidungen der Universität Helmstätt in diesem Betreff liefert

Leisser in Med. ad Pand. Spec. 402. med. 5. p. 982 et 83. und Spec. 404. med. 8.

Es starb nämlich Johann Friederich von Dalberg nachdem er vorher seine Tochter Philippina zur Erbin aller seiner Allodien eingesezt hatte; entferntere weibliche Descendenten bestritten sein Befugniß zu testiren, weil sie bei ihrer Verheyrathung der

väterlichen, mütterlichen, brüderlichen und schwesterlichen Erbschaft zwar verzichtet, aber bedungen hätten, daß im Fall ihre Brüder ohne Mannserben stürben, sie an den Verzicht nicht gebunden, sondern sich ihre Erbgerechtigkeit vorbehalten haben wollten; worauf die Universität erkannte, daß, weil das jus testandi einem jeden vermög geschriebenem und Naturrecht zustehe, und ohne seinen Willen nicht entzogen werden könne, so seye unbillig anzunehmen, daß dem Joh. Fried. von Dalberg durch seiner Schwester Renunciation und Vorbehalt die Befugniß zu testiren beschränkt worden seye; indem sonst die Renuntiation, welche doch zu seinem Vortheil geschehen sollen, ihm zum Nachtheil gereichen würde.

Eben so wurde dem Freiherrn von Sikingen, dessen Vater eine Schwester Joh. Friedrichs von Dalberg zur Gemahlin hatte, die Succession noch aus dem Grund abgesprochen: weil seine Mutter den Vorbehalt nur auf den Fall beschränkt habe, wenn ihr Bruder ohne Leibeserben stürbe. Der Bruder aber hatte eine Tochter, folglich Leibeserben hinterlassen, die Bedingung des Vorbehalts seye also nicht eingetreten, und wenn sie unter Leibeserben nur männliche verstanden, so hätte sie deutlicher reden müssen.

Der Herr von Bettendorf, dessen Mutter auch eine Schwester Joh. Friederichs gewesen, wurde

eben so abgefertiget, obschon seine Mutter in ihrem Vorbehalt gesagt hatte: wenn ihr Bruder ohne männliche Descendenz stürbe. Denn sagt Leisser

„es kann diese Reservation, wie weit wir auch „selbige extendiren, keinen andern Verstand „haben, als daß nach Abgang des Dalbergi„schen Mannsstammes, das der Freifrau von „Bettendorf im Weg gestandene Impedimen„tum aufgehoben, und dieselbe nun wieder ein „Erbgangsrecht ab intestato in der von den „Rechten vorgeschriebenen Ordnung fähig ge„macht werden soll. Denn alle Fideicommisse „sind in Ansehung, daß dadurch die Freiheit be„schränkt werden soll, strictae interpraetatio„nis, und niemalen, obgleich eadem ratio vor„handen, de persona ad personam oder de „causa ad causam auszudehnen; demnach die „Worte: Da die Brüder ohne männliche „Erben versterben, so sie zwar Mannserben „verlassen, diese aber nachgehends ohne Manns„erben verstorben, nicht das den Brüdern auf„erlegte onus restituendi denen Söhnen auf„gebürdet werden kann; cum quis enim re„stituere debetur si sine liberis decesserit, „nihil debetur si liberos relinquat. p. 999.

§. 28.

Die — durch N. N. und die Geistlichkeit in Gang gebrachte — Meinung von gleichen Erbrech-

ten der Söhne und Töchter bewog leztere unter dem Vorwand, daß sie ihre ganze Erbportion nicht erhalten, zum Versuch des Rükgangs zum väterlichen Erbe; daher entstanden Verzichte, und man bestimmte jezt, daß die Töchter durch ihr Heyrathsgut auf ewig vom väterlichen Erbe geschieden seyn sollen. Fischer l. c. p. 214.

Der Geistlichkeit und dem justinianeischen Rechte verdanken also die Verzichte ihre Existenz; allein sie haben nur Realität, wenn sie wahre Verträge der Cognaten mit den Agnaten sind. Bei agnatischen und expost cognatischen Fideicommissen konnte von Töchtern nicht verzichtet werden, so lange Mannsstamm existirte, weil so lange kein Recht für sie da war; es brauchte nichts vorbehalten zu werden, weil das Fideicommiß schon die Überlieferung an die Cognaten befahl. In rein agnatischen Fideicommissen ist für Cognaten nichts zu verzichten, folglich auch nichts vorbehalten.

Wer daher außerhalb eigentlichen Verträgen und fideicommissarischen Anordnungen, aus dem, den Verzichtsformeln gewöhnlich beiwohnenden Vorbehalt, ein nothwendiges Erbrecht herleiten will, muß annehmen, daß: statt, daß die Agnaten der vorbehaltenden Tochter eine Urkunde zum Beweis über ihr dereinstiges Erbrecht ausstellen sollten, welche die Tochter oder ihr Gatte bis zum dereinstigen Gebrauch zur Sicherheit ihres Rechtes in Verwahr nähme, daß die Töchter und ihr Gatte lieber

den Agnaten, die sich zur Restitution verpflichten sollten, eine Urkunde ausstellte, diesen zum Verwahrer ihrer Gerechtsame mache, und so im eigentlichen Sinne dem Schuldner den Schuldschein aufzuheben gäbe. Denn niemals stellten die Agnaten der verzichteten Tochter, sondern allzeit diese den Agnaten eine Urkunde aus. Gleichwohl wäre nichts natürlicher und nothwendiger für die Töchter als Urkunden von Seiten der Agnaten, worin sie den Töchtern jede Veräußerung zu unterlassen versprechen, wenn es je Absicht wäre, ihnen ein Notherbrecht zu geben.

Dagegen ist die Erklärung der Verzichte außerhalb wahrer Verträge: daß sie Cautelen des Mannsstammes gegen das neue Recht seyen, historisch richtig, und auch natürlich, denn die, welche der Cautele bedürftig zu seyn glaubten, erhalten die Urkunde zum allenfalls nöthigen Beweis in die Hand. Historisch richtig, daß die den Verzichten beigefügte Vorbehalte blos wegen der Theorie des Feudal- und römischen Rechtes: ad renuntiata non datur regressus, entstanden sind, und keinen andern Sinn haben, als die Intestaterbfolge beweiset der älteste Verzichtsbrief, welcher vorbehielt, wenn allenfalls etwas vorzubehalten seyn sollte, an welche Stelle in der Folge die gleichbedeutende Worte: „was mir von Rechtswegen gebühren mögte“ kamen.

Man sehe hierüber

Herzogs Notariatsunterricht von 1597. S. 331.
wo er unter andern sagt:

„Wann ein Weib des Vaters Erbschaft ein-
„mal ausgeschlagen, hat sie kein Zugang
„mehr dazu, auch im Mangel des
„Mannsstammes, damit sie aber einen
„Regreß zu ihrem Antheil habe, soll es dem
„Verzicht einverleibt werden.

von Ludwigs hallische gelehrte Anzeigen. II. B.
S. 861.

„Solcher Zweifel — über den Sinn der Vor-
„behalte — aber aus der Unwissenheit her-
„rühret, daß der Irrthum bei den Rechtsge-
„lehrten in der mittleren Zeit geherrschet,
„foeminam semel exclusam semper exclusam
„manere.“

Burgermeister Bibliotheca equest. II. Th.
p. 1090.

„es ergiebt sich hieraus der unwiderlegbarste
„Beweis, daß durch die übliche Renuntiationen
„durchaus keinen juribus quaesitis, sondern
„nur dem ganzen sinistro usui et abusui des
„römischen Rechts, und zwar lediglich juxta
„Doctrinam de cautelis abundanti-
„bus renuncirt worden, und noch werde; und
„ferner aus dem schon angeführten Statuto
„Geislingensi von 1653, welches bezeuget, daß

„die versammelte schwäbische und fränkische „Ritterschaft den Töchtern nur vorbehalte, „was ihnen geschenkt oder sonst vermacht „würde.

Böhmer in den Rechtsfällen, II. B. S. 139. n. 5.

„Aus dem, den Verzichten beigefügten, Vorbe„halt ist kein Regredienterbrecht herzuleiten, „weil durch solche nur das Successionsrecht „nach gemeinen Rechten vorbehalten ist, weil „solcher Vorbehalt nach teutschen Sitten und „Gewohnheiten, nach welchen Töchter in „Stamm- und Geschlechtsgüter nicht succedir„ten, und ipso jure ausgeschlossen waren, zu „verstehen ist.

endlich

von Cramers Wezlarische St. St. 16ter Th. S. 45. 46.

„wenn man naturam renuntiationis filiae „nobilis betrachtet, so bestehet selbige in nichts „weiters, als daß sie demjenigen zum Favor des „Stammes und Namens renuncirt, wozu „sie sonst ab intestato zu succediren „berechtigt gewesen.

„Atqui die Frau von Hohenek hat, nachdem sie „congruam dotem bekommen, in denen gülich„und cöllnischen Stammgütern ab intestato

„nicht succediren können, ergo hat sie desfalls „auch keinen Regreß.

„Gestalten die Worte in den Ehepakten, daß „Renunciantin auch wegen der brüderlichen „Güter sich den Regreß vorbehalten, nur ad ca„sum intestati zu verstehen, nicht aber wenn „dieselbe ein Testament errichtet haben.

Diese Gründe wurden auch vom Reichs-Kammergericht unterm 18. Sept. 1739. durch ein Urtheil in Sachen von Hohenek contra von Gimnich bekräftiget.

§. 29.

Daß die ursprüngliche Absicht der Verzichte auf eine ewige Abweisung der ausgestatteten Tochter, d. h. auf die Vernichtung jedes denkbaren nothwendigen Erbrechtes auf das väterliche Erbe gegangen seye, beweisen 1mo der bestimmte Ausdruk der ersten Verzichte, wo sie ganz auf ewig allen dermaligen Ansprüchen, und solchen, die noch entstehen könnten, sine reclamatione entsagen. Videantur die mehrere Beispiele aus dem 13ten Jahrhundert bei

Fischer l. c. im Urkundenbuch S. 93.

2do Viele andere, auf die Art und Weise der Ausschließung der Töchter sich beziehende, sowohl gesezliche als Privatbestimmungen. So nennen z. B. die Franzosen ein Heyrathsgut, womit die Tochter vom väterlichen Erbe beständig geschieden wurde —

wo sie verzichten mußte — mariage divis, zum Unterschied von einem solchen, wo die Absicht nicht dahin ging,

Lauriere dans le Glossaire du droit français. Tom. II. p. 96.

so sagt in einem Kaufbrief vom Jahr 1299.

in Monum. Boic. Vol. X. p. 480. n. 30.

der Verkäufer „und hat sich auch meine Schwe-„ster Dietmuth dez verziehen, und mein Schwe-„ster Mehtilt dui het darmit nit zu thun, „dui waz vor schon getailt.“ So verordneten Jakob I. und Kristoph I. von Baden An. 1453 und 1515, daß jede Prinzessin, welche das zwölfte Jahr erreicht hätte, auf jede Anforderung, den Bautschatz ganz allein ausgenommen, verzichten solle.

Moser Familien-Staatsrecht, I. Th. S. 753.

So lauteten in dem gräflichen Hause Königsek die Verzichte der Töchter: daß weder sie noch ihre Erben an denen eignen und andern Gütern der Freiherrn von Königsek durchaus, wo sie auch herkommen mögten, weder einen Anspruch mehr haben, noch einen gewinnen wollten.

Mos. l. p. p. 758.

Diese ursprüngliche Intention der Verzichte, giebt den besten Aufschluß über die Intention der ihnen öfters beigefügten Vorbehalte. — Von solchen nämlich die ohne einen Vertrag mit den Agnaten

existiren, sie machen klar, welchen Sinn die Worte: bis auf den ledigen Anfall, bedeuten können?

Schon der Sprachgebrauch bestätiget es, daß hier von keinem nothwendigen Erbrecht die Rede seyn könne; denn, was bedeutet ledig anders: als frei, von Banden los? Ein Weib, welches noch nicht in ehelicher Verbindung stehet, eine herrenlose Sache ist ledig und frei. Wann sollen nun Güter ledig seyn? Gewiß nur dann, wenn sie blos das sind, was in ihrer Natur liegt, wenn keine menschliche Bestimmung hinzugekommen ist, oder wenn die hinzugekommene wieder aufgehört hat. Hätten daher die Töchter ein nothwendiges Erbrecht auf die verziehenen Güter, so könnte nach Erlöschen des Mannsstamms kein lediger Anfall existiren, denn sie wären noch mit einem Bande versehen, sie wären noch nicht frei von einer Privatbestimmung. Dasselbe gilt auch, wenn der lezte Besitzer über die Güter disponiret, denn in diesem Falle sind sie auch nicht ledig geworden; daher nach der Bedeutung des Wortes ledig, der Vorbehalt auf den ledigen Anfall, kein Notherbrecht um desto weniger enthalten kann, als eine Verzichtstochter, der noch kein Erbobjekt anerfallen war, gar nichts vorzubehalten hatte, was ihr zufallen mußte; daher Gundling l. c. mit Recht sagt: verba: bis auf den ledigen Anfall, indicant: ut patrio more ab intestato admitterentur.

Diese Wahrheit können wenigstens alle diejenigen Rechtsgelehrte nicht einen Augenblik verkennen, welche der Tochter des lezten masculi das Successionsrecht gegen die früheren Verzichtstöchter zuerkennen, denn gäbe dieser Vorbehalt ein nothwendiges Erbrecht, so gäbe der erste Vorbehalt, auch das erste Erbrecht, statt daß hier die zuerst berechtigte ganz leer ausgehet. Oder soll die erste vorbehaltene Tochter nur warten, bis die Tochter des Leztverwandten ohne Descendenz abstirbt? dann hat sie ja nicht zu Gunsten des Mannsstammes, sondern auch zu Gunsten der nächstverwandten Töchter verzichtet; dann hat sie nicht den Regreß nach erloschenem Stamme, sondern zugleich nach Absterben der dem lezten Sprossen nächstverwandten weiblichen Descendenz sich vorbehalten — was doch gegen den klaren Buchstaben aller Verzichte und Vorbehalte unmöglich angenommen werden kann! — Und siehet man dann nicht, daß man in regula, durch den Vorzug der nächstverwandten Tochter, der früher vorbehaltenden eine Anweisung an die Ewigkeit mit ihren Ansprüchen giebt?

Denn wie viele Verzichtstöchter werden den Fall des Stammserlöschen und der weiblichen Descendenz, des lezten masculi dann erleben? — Doch nicht allein das Wort, lediger Anfall, beweiset, daß der Vorbehalt in den gewöhnlichen Verzichten, nur Intestatsuccession beabsichte; dies wird noch da-

durch klar, daß die vorbehaltende Tochter meistens unter ganz gleichen Ausdrücken auf väterlich, mütterlich, brüderlich und schwesterlich Erbe verzichtet, die verzichtende ist aber dem Bruder und Schwester nicht Notherbe, und wollte man auch sagen, der Verzicht beabsichte nur den Theil, welchen der Bruder, statt ihr, vom Vater erbt, so ist dies erstlich ganz willkührlich ausgelegt und falsch, denn der Schwester hat sie doch nichts zu verzichten und nichts vorzubehalten, eben weil sie nicht Notherbin derselben ist; verzichtet und behält sie nun in einemhin mit denselbigen Worten väterliches, brüderliches und schwesterliches sich vor, so ist nichts gewisser: als der Sinn dieses Vorbehalts kann nur von Intestaterbfolge gelten.

§. 30.

Selbst die Prinzipien jener Gesetzgebung, welche zuerst den Töchtern gleiche Erbrechte mit den Söhnen geben — der justinianeischen geben solchen Töchtern, welche dem ersten Fideicommißstifter nicht schon geboren waren, nicht einmal den geringsten Anspruch auf das Fideicommißgut. Daher aus Stammgut, d. i. solchem, welches der Fortdauer und dem Glanze des Stammes ganz rein gewidmet ist, solchen weiblichen Descendenten, welche nicht Töchter des ersten Fideicommißstifters, oder des lezten Besitzers sind, kein Pflichttheil gebühret.

Denn, nur aus des Vaters hinterlassenem Eigenthum gebühret der Pflichttheil; Stamm- oder Geschlechtsgut ist aber nicht Eigenthum eines einzelenen Gliedes, es sey denn, es sey das lezte des ganzen Geschlechtes, eben weil es Stammgut, Gut des gesammten Stammes ist. Der Vater dessen Genußrecht am Stammgut mit seinem Leben erlosch, konnte von der Substanz dieser Güter — wenn er nicht der lezte war — auch seinen Töchtern keinen Pflichttheil geben, weil die übrige Agnaten seiner Disposition im Weg standen.

Daher sagt

Freiherr von Cramer in den Anfangsgründen des bürgerlichen Rechts, Frankfurt 1766. S. 349.

die Familienfideicommißgüter können so wenig mit in die Legitimam eingerechnet werden, als der Vater seine Kinder darin enterben.

und

Reinhard von der Erbfolge der Töchter vor den Stammvettern, S. 123. §. 5.

kann sich aus denselben Gründen kein Regredient oder sonstiges nothwendiges Erbrecht einer Tochter auf Stammgut denken, welche nicht schon vor Errichtung des Fideicommisses am Leben war; obschon auch einer solchen Tochter, die bei Errichtung des Fideicommisses schon am Leben war, selbst nach römischem Recht so schlechthin kein nothwendiges Recht zugesprochen

werden kann. Denn man setze den Fall: das agnatische Fideicommiß seye nicht in einem Testament, sondern inter vivos errichtet worden, so konnten die vorhandenen Töchter diese Schmälerung der dereinstigen Erbschaft so wenig verhindern, als sie dem Vater einen Verkauf, Schenkung oder sonstige Veräußerungen unter den lebendigen zu verbieten berechtiget waren. Wenn aber die Töchter dem Vater bei solchen Veräußerungen an Fremde nicht einmal die Hände binden können, warum soll der Adel zu Gunsten der eigenen Söhne unter den lebendigen nicht freie Disposition haben?

Das Verbot der Veräußerung, welches bei Errichtung von Stammgütern gewöhnlich gebraucht wird, dienet auch keineswegs dazu ein nothwendiges Erbrecht für die Töchter, nach erloschenem Stamme, in Stammgüter zu erproben. Denn dieses Verbot bestehet innerhalb den Gränzen eines rein agnatischen Fideicommisses eben so gut, als wie in einem solchen, wo Cognaten substituirt werden; denn, wenn ein Sohn sie dem andern überliefern soll, so darf sie keiner veräußern, es bedarf also nicht erst einer weiblichen Substitution, um diesem Verbot Realität zu geben; und nur dann wirkt es zu Gunsten weiblicher Descendenten, wenn diese bestimmt substituirt wurden.

Im Gegentheil aber, wo Weiber nicht substituirt sind, wo die Veräußerung nur zum Flor des Stammes verboten ist, da ist sie auch erlaubt, sobald kein Stamm mehr im Wege stehet — cessante causa cessat effectus. — Es liegt daher in der Natur der reinen Stammgutsqualität, daß der lezte Besitzer, der keine männliche Stammverwandte mehr hat, frei damit disponiren kann.

Schriftsteller, welche die Natur der Sache, die gesetzliche und historische Ansicht der Stammgutsqualität ganz ausser Augen sezten, haben nicht selten also raissonirt: Zwek der Familienstatute, seye Flor und Erhaltung des Stammes; die Ausschließung der Töchter, das Mittel; seye nun der Zwek nicht mehr zu erreichen, so falle das Mittel weg. Man kann dies alles eingestehen, und doch folgt daraus nicht das mindeste nothwendige Erbrecht der Töchter, denn, wenn es der Zwek erfodert: daß Töchter, so lange Mannsstamm existirt, nicht succediren können, so folgt mit dem Aufhören des Zweks nichts, als daß sie nunmehr succediren können, eine Erbfähigkeit des weiblichen Geschlechtes, aber gewiß kein nothwendiges Erbrecht. Zum Beweis, daß obiges Argument nichts beweise, braucht man es nur umzuwenden und zu sagen: Die Erbfolge der Töchter wurde, so lange der Mannsstamm existirte, als eine Veräußerung der Güter betrachtet, weil sie solche an ihre Ehe-

männer, ausserhalb des Geschlechtes, würden gebracht haben; da nun mit dem Zwek auch die Mittel wegfallen, so fällt aller Grund der untersagten Veräußerung weg; folglich müssen Veräußerungen erlaubt seyn, folglich die Töchter kein nothwendiges Erbrecht haben.

Selbst der Freiherr von Cramer, welcher in seinen früheren Schriften — freilich als Sachwalter einer Parthei — so sehr für ein nothwendiges Erbrecht der Töchter eingenommen war, muß in seinen

Wezlarischen Neb. Stunden, 59ter Th. S. 128.

diese Wahrheit eingestehen, er sagt:

„Es scheint zwar, daß die Raison der Ausschließung derer Töchter und Schwestern „bei Familienfideicommissen nach erloschenem „Stamme cessiren, mithin es das Ansehen „gewinnen will, daß nach erloschenem Mannsstamm jene weiter nicht ausgeschlossen werden „könnten, so, daß das Erbfolgrecht der Töchter extincto stemmate masculino und eine „ultimo gentis suae zustehende freie Disposition neben einander nicht bestehen können; „allein es ist keine Folge: extincto stemmate „masculino cessat conservatio familiae ergo „nunc foeminae succedunt. Man kann „es von der successio ab intestato „gelten lassen! . . . Es ist der Intention

„des ersten Stifters weit gemäßer, daß der „ultimus stemmatis über seine Güter frei „disponiren könne.

Das Veräußerungsverbot kann also auf keine Weise den Töchtern mehr Recht einräumen, als ihnen auch ohne solches zugestanden, wenn nicht bestimmt der Erbvertrag oder das Fideicommiß zu Gunsten der Cognaten anders verordnet. Welches Recht sollte dann den Agnaten zusammen oder dem lezten die Dispositionsbefugniß beschränken, wenn es Privatdispositionen nicht thun? Gewiß die teutschen Geseze nicht, denn sie versagen — wie wir gesehen haben — neben Söhnen das Erbrecht unbedingt, auch das römische Recht nicht, denn dieses verordnet ausdrüklich in

l. 114. §. 14. de legat et fideicommiss.

daß, wenn der Erblasser dem Erben die Veräußerung der Erbgüter untersagen will, so muß er die Ursache davon angeben, und bestimmen: wem dieses Verbot zu gut kommen soll, ansonsten es nullius momenti seye; so wie es auch in diesem Punkt ganz übereinstimmend mit den teutschen Rechten in

l. 19. si avia Cod. de donation.

verordnet:

„qui semel heres est factus, ille manet „heres, et heredis heredes tum non a patre „aestimandi; sed ab ultimo possidente, et

„nihil prodest, quod bona ex origine pa-
„tris aut matris descendant.

folglich das Eigenthum der Erbschaft dem Erben giebt; daher den Söhnen zu Gunsten ihrer Schwestern, so wenig wie den Schwestern zu Gunsten der Brüder verbietet, mit dem ererbten Gut zu thun was sie wollen.

de Ludwig l. c. Parte 2. pag. 862.

Da aber den weiblichen Verwandten durchaus kein Recht auf Stammgut zustehet, so folgt, daß die Agnaten, (wenn sie nur alle consentiren) die Macht haben, nicht allein das Stammgut zu veräußern, oder die Stammgutsqualität, d. h. den, den Gütern anklebenden fideicommißarischen, Nexum wieder aufzuheben; denn es existirt ja in diesem Fall kein berechtigtes Subjekt in rerum natura, welches diese Handlung zu verhindern ein Recht hätte. Wollte man aber auch den nachgebornen Söhnen, ein Recht geben, diese Handlungen ihrer Väter zu annulliren, weil die Intention des Fideicommißstifters auch ihnen ein Recht geben wollte, so ist hierdurch doch den Töchtern nichts gewonnen, in Ansehung ihrer sind die Agnaten allzeit frei. Daher sie nicht allein Stammgüter veräußern, und Familienordnungen aufheben oder verändern können.

Haeberlin l. c. 3. B. p. 501.

erzählt einen hieher gehörigen Fall aus dem Hause Preußen. Nach den ältern brandenburgischen Erb-

verträgen sollte nämlich Anspach und Bayreuth nie von der regierenden Kurlinie besessen werden, sondern allzeit bei der secundo genitur bleiben. Der König von Preußen änderte dies aber durch einen neuen, mit seinen Brüdern geschlossenen, Vertrag ab. Man sehe auch

Pütters prima linae jur. priv. Princip. p. 44.

wo er den Agnaten das Recht giebt, Ausnahmen von der Erbfolgsregel zu machen, was er mit Beispielen aus den Häusern Anhalt, Baden, Braunschweig und Baiern belegt.

§. 31.

Ausserhalb eines cognatischen Fideicommisses, welches auf das agnatische folgen soll, und ausserhalb eines wahren Vertrags mit den Agnaten, kann auch den Töchtern nach Erlöschen des Stammes kein nothwendiges Erbrecht auf die Familiengüter erwachen, durch welchen Ausdruk man zur Annahme eines Regredienterbrechts verleitet werden soll. Das Erwachen sezt ein vorhergegangenes Schlafen voraus. Ein Recht aber, welches schläft, ist keines, ganz wie eine Ursache die nicht wirkte, keine solche seyn kann. Wenn es schläft, d. i. nicht wirkt, woran soll man dann erkennen, daß es existire? etwa am dereinstigen Erwachen? das aber ist petitio principii! Freilich, wenn es erwacht, muß es geschlafen haben! wie aber, wenn erwiesen ist, daß es neben Brüdern niemals existirte?

daß es also weder erwachen, noch geschlafen haben kann?

Überhaupt aber wozu soll die lächerliche Annahme eines Rechtes, das schlafen und erwachen kann, dienen? Gesezt, auch die Töchter hätten neben den Söhnen ein wirkliches Erbrecht gehabt, und sie hätten mithin auf etwas Reelles verzichtet, und ein solches sich vorbehalten, so hatten sie beim Tod des Vaters Genuß- und Eigenthumsrecht an ihrer Portion; durch den Verzicht der Töchter erlosch das Genußrecht neben den Söhnen, und das Eigenthumsrecht — denn ohne ihren Consens konnten die Söhne nun nicht veräußern — blieb des Vorbehaltes wegen wirksam, und erzeugte nach dem Abgang der männlichen Descendenz das Genußrecht aufs neue. Auf diese Weise wäre die Sache natürlich ohne Schlafen und Erwachen eines Rechtes erklärt.

§. 32.

Selbst der in Rechten so oft mißbrauchte Grundsaz der Billigkeit:

weil nämlich die Töchter so gut Kinder wie die Söhne seyen,

heischet für weibliche Descendenten, nach erloschenem Stamme, kein nothwendiges Erbrecht; denn

a) war die Gesammtheit des Mannsstammes unbeschränkter Eigenthümer; in dem lezten Sprossen concentriret sich der ganze Stamm,

daher die Rechte diesem geben, was sie dem Stamme gewähren. Wollte man nun gegen das Recht dem lezten Mannssprossen sein Eigenthum aus Billigkeit beschränken, so müßte es aus Billigkeit erlaubt seyn, jemanden rechts- und gesezwidrig zu behandeln, was wohl niemand behaupten wird.

b) Ist der Verlust der Töchter bei agnatischen Fideicommissen und Verträgen nur scheinbar; sie entbehren durch sie nichts, und gewinnen dagegen höhere Güter.

c) Ist der Zwek, welcher durch diese eingebildete Billigkeit erreicht werden soll, gar nicht zu erreichen, ja die wirkliche Anwendung auf gegebene Fälle wäre öfters, ohne die größte Unbilligkeit, gar nicht möglich. Der Beweis ad b. ist evident. Es ist schon gezeigt worden, daß durch Bestellung der Stammgüter eine gewisse Bestimmung zu einem bestimmten Zwek den Gütern gegeben wurde. Sie wurden nämlich der gewöhnlichen Verlassenschaftsmasse und Erbfolge entzogen; kein Kind als solches erhielt ein Recht auf sie eben dieser besondern Bestimmung wegen, kein Successor erbte den Vater, alle Erbfolger succediren ex pacto vel providentia majorum nicht als Kinder, sondern als Glieder des Stammes; das Recht der Succession wird einzig und allein

durch diejenigen Qualitäten begründet, welche die besondere Bestimmung des Stammgutes erfodern. Unter dem Anspruch auf väterlich Gut kann daher Stammgut von niemand gefodert werden, dennoch wird die ganze Billigkeit zu Gunsten weiblicher Descendenten darin begründet, weil sie eben so gut Kinder des Vaters wie die Söhne seyen. Zudem käme dies ganze Prinzip nur den Töchtern des, oder der ersten Stifter zu gut; (denn den späteren Vätern gehörten, so lange noch mehrere Agnaten am Leben waren, die Güter nicht eigenthümlich) es bewiese also gegen alle solche Verzichtstöchter, denen der erste Stifter nicht Vater war.

Können aber solche Töchter, deren Väter die Güter schon als Stammgut erbten, solche vom Vater nicht ansprechen, so war ihr Ur-Ur-Vater zu einer Zeit, wo man ihre Existenz nicht wissen konnte, ihnen gewiß auch keinen Theil davon schuldig. Oder sollte wohl jemand ernstlich glauben können, eine spate Enkel- und Ur-Enklin hätte Jahrhunderte vor ihrer Existenz schon dem Ur-Vater die Dispositionsbefugniß an seinem freien Eigenthum so beschränkt, daß er dieses zu keiner besondern Bestimmung hätte widmen dürfen?

Welche fromme Stiftung, welcher Besitzer geistlicher Güter wäre da noch einen Augenblik sicher,

daß nicht eine adeliche Tochter, wegen der von ihren Voreltern dazu verwendeten Gütern, die Regreß- oder Vindicationsklage erhöbe? Aber ganz so widersinnig wie eine solche Klage, sind auch die Ansprüche weiblicher Descendenten auf Güter, welche ihr Vater schon als Stammgut überkam, weil dieses dem Mannsstamme eben so gut gestiftet war, wie z. B. die Schenkung eines Guts an ein Kloster, oder die Stiftung von Stipendien zu gelehrten und frommen Zwecken.

Ohne die besondere Bestimmung des Stammguts hätten diese Güter gar nicht auf spätere Descendenz gelangen mögen, selbst die Väter der weiblichen Abkömmlinge hätten oft kein Recht auf sie erlangt, und also auch nicht auf ihre Töchter übertragen können, weil sie sonst bei Theilungen unter den Geschwistern wären zersplittert worden. Statt daß also spätere weibliche Nachkommenschaft durch agnatische Verträge und Fideicommisse verlezt wären, gereichte die Bestimmung zu Stammgut mittelbar ihnen dadurch zum großen Vortheil, daß der reichere, mit mehr Ansehen umgebene, Vater seinen Töchtern eine höhere Bildung und Erziehung, eine höhere Stufe in der Gesellschaft — einen Vortheil, welchen der weibliche Adel so gut wie der männliche zu schätzen und zu genießen weiß — und eine bequemere Existenz geben konnte. Ja selbst die physische Existenz so mancher weiblicher Descendentin

war von jener besondern Bestimmung der Güter abhängig, weil ohne sie mancher Agnat Weib und Kinder nicht hätte ernähren können, also auch manche adeliche Tochter mit einem ehelosen Leben, oder mit einem ärmeren Gatten sich hätte begnügen müssen, statt daß sie durch Einführung agnatischer Fideicommisse rc. am größeren Rang, Glanz und Reichthum des Ehemannes, an der Menge der Ahnen, und der damit verknüpften Stiftsfähigkeit Theil nahm, und so von einer Seite dreifach gewann, was auf der andern Seite die Bürgerstochter vor ihr voraus hatte.

Höhere Geistesbildung durch bessere Erziehung, Befreiung von väterlichen Schuldenlasten, Theilnahme am größeren Wohlstand des Gatten, eine blos dem Lebensgenuß gewidmete Existenz, und der vor allem Werthe höhere Rang im Staate sind also Vortheile für die Cognaten, welche nothwendig mit den Stammgutsverordnungen verknüpft sind. Bei diesem offenbaren Gewinn höherer Güter, (der wohl mit dem Verzicht auf einige tausend Gulden nicht zu theuer erkauft wäre) wird mit Recht behauptet, daß adeliche Töchter durch die agnatische Familienordnung wenig entbehren, und für dieses wenige vielfach entschädigt sind, daß es also ganz unnütz und überflüßig seye, sich nach einem Grund zu E n t s c h ä d i g u n g e n für sie umzusehen. Ja man kann wohl zuverläßig annehmen, daß die meisten

adelichen Damen, die angeführte Vortheile selbst unendlich höher schätzen werden, als eine durch vielfache Gütertheilungen aufs äußerste geschmälerte Portion aus urväterlichen Gütern, ohne Glanz, Rang, Bequemlichkeit und höhere Bildung, welches alles dem Reichen — wenn er nur Sinn hat — fast von selbst kömmt, dem Armen aber nur selten, selbst bei größter Kraftanstrengung, zu erringen gelingt.

ad c. Der Zwek der vermeinten, jedoch ganz grundlosen, Billigkeit kann aber darum nicht erreicht werden, weil, man mag eine Ordinem succedendi nach Erlöschen des Stammes annehmen, welche man will, die Absicht einer Schadloshaltung für die entbehrte Erbportion nimmer erfüllt wird. Denn man nehme mit Gundling, Senkenberg, Runde, Moser, Leiser, Puffendorf und allen neueren Rechtslehrern an, daß die dem ultimo masculo am nächsten Verwandte dessen Verlassenschaft erbe, so gehen nun alle entferntere, sie mögen nun früher oder später, auf mehr oder weniger verzichtet haben, leer aus, denn Stammgutseigenschaft und überhaupt agnatische Fideicommisse hören mit dem Stamm auf; daher die Erb gewordene Tochter keine weitere Überlieferungsverbindlichkeit haben kann.

Oder man unterstelle mit andern, die zuerst verzichtete Tochter habe das älteste Recht, daher

müsse diese nach erloschenem Stamm nach dem Grundsatz prior tempore, prior jure erben, so gehen wieder alle übrige leer aus. Oder man behaupte mit Cramer, daß alle vorhandene weibliche Descendenten in ihren Pflichttheil succedirten, so ist vielleicht bei keiner einzigen Familie mehr wahrhaft auszumitteln, welches dann der verzichtete Theil seye? Wie hoch sich z. B. das Vermögen des vor 100 Jahren verstorbenen Vaters belauffen, wie stark sein Schuldenzustand gewesen seye? Daher selten eine Tochter, wenn sie das Quantum ihrer Prätension gewissenhaft angeben will, eine bestimmte Summe wird verlangen können. Zudem ergiebt sich aus der Berechnung, welche Danz in seinen Handbuch des teutschen Privatrechts 2c. angestellt hat, daß wenn man nur wenige Generationen annimmt, welche sich gleichmäßig fortpflanzen, bald über 2000 Regredienterben vorhanden seyn würden; woraus folgt, daß bei dieser Erbordnung auf eine Descendentin, auch von einem großen Vermögen, so kleine Theile fielen, daß sie des Nachsuchens nicht werth wären.

Daß Hauptsächlichste hierbei aber ist, daß für eine solche Successionsordnung, weder in den Gesetzen, noch in der Geschichte, eine Spur zu finden ist — wie wir bald hören werden — daher ihre Unterstellung nur ein willkührlicher Privatgedanke ist.

§. 33.

Nachdem nun die Natur der adelichen weiblichen Erbrechte, nach Stammeserlöschen 1) nach den ältesten und neuesten Gesetzen, 2) nach den Privatstatuten, Fideicommissen und Verträgen — in welchen zugleich die teutschen Gewohnheiten sich darstellten — und 3) nach der Natur der Stammgüter untersucht worden, so bliebe noch übrig die Erbfolge der adelichen Töchter, aus dem Testament des lezten Besitzers zu beurtheilen. Da aber bereits die Befugniß des Stammes und folglich auch jene des lezten Sprossen zu Veräußerungen hergestellt ist, wenn nicht ausdrüklich in Familienordnungen eine Substitution der Töchter enthalten, so folgt, daß diese Succession der adelichen Töchter ex testamento sich in nichts von der testamentarischen des gemeinen Rechts unterscheide, daß es daher dem ultimo masculo frei stehe, ob, und wieviel, und welcher Tochter — wenn es nur nicht eine von ihm selbst abstammende ist — er aus seiner Verlassenschaft etwas legiren wolle!

Erbfolge adelicher Töchter nach der Geschichte oder dem Herkommen.

§. 34.

Wenn die bisher gegebene Theorie gegründet ist, so muß aus der Geschichte nachgewiesen werden können:

1) daß in der Regel, die dem lezten Mannssprossen, am nächsten verwandten Töchter, ihm in Teutschland succedirt haben, daß dessen Erbe frei auf sie gekommen seye, so daß sie solches an andere Descendenten des väterlichen Stammes weiter zu überliefern, keine Verbindlichkeit hatten.

Denn diese Successionsordnung beweiset alsdann praktisch, daß die Versagung nothwendiger Erbrechte der Töchter neben dem Mannsstamm auf Familiengüter nicht temporair, so lange der Stamm blühe, sondern für immer gemeint war; woraus die Richtigkeit der Regredienterblehre von selbst folgt. Weil, wenn allen Töchtern nach Stammeserlöschen ein Regreß zum väterlichen Erbtheil eröffnet würde, nimmer ausschließlich dem lezten Mannssprossen nächst verwandte Tochter, die ganze Gütermasse frei ohne weitere Überlieferungsverbindlichkeit hätte erben dürfen.

2) Daß die Agnaten zu allen Zeiten, Töchter von ihren Gütern ausgeschlossen, frei mit die-

sen geschaltet, Todtheilungen, Lehenbarmachungen, Substitutionen fremder Geschlechter nach Erlöschen des Mannsstamms, nämlich Erbverbrüderungen und Veräußerungen aller Art vorgenommen; auch den Unterschied zwischen pur agnatischen und ex post cognatischen Anordnungen, genau auszudrucken gewußt haben.

Denn konnte und wollte der Adel Gebrauch von mehrfacher Art und Weise der Familienstatuten machen, so dürfen nicht alle über denselben Leist geschlagen, von einer Art, kein Schluß auf die andere gemacht werden.

Schaltete aber der Adel durch Erbverbrüderungen, Todtheilungen, Verkäufe ꝛc. frei mit seinen Gütern, so kann neben dieser freien Dispositionsbefugniß der Agnaten, kein nothwendiges Erbrecht der Cognaten, kein Anspruch gegen die Disposition der Agnaten bestehen.

Weiter muß noch

3) aus der Geschichte belegt werden können, daß die lezten Mannssprossen unter lebenden und mortis causa in Teutschland öfters über ihre Familiengüter disponirt haben; weil es nicht wahrscheinlich wäre, daß keiner jemals sich seines Rechtes bedient hätte;

und zulezt noch

4) daß öfters der Landesherr dem lezten Mannssprossen succedirt habe;

denn wenn lezterer kein Testament gemacht hat, die Intestatsuccession der Cognaten aber an gewisse Grade der Verwandtschaft gebunden war, so existirte in Ermanglung befähigter Cognaten kein anderer berechtigter als der Landesherr.

§. 35.

Das erste thema probandum: daß die nächste Verwandte des lezten Mannssprossen — sobald keine andere Familienanordnung oder Testament da war — demselben ausschließend und ohne weitere Überlieferungsverbindlichkeit succedirte, ist der schnellern Übersicht des Ganzen wegen unten sub Nro. 1. im Urkundenbuch mit etlichen vierzig Beispielen belegt, und somit gewiß hinreichend bewiesen worden.

Gewiß mit allem Recht, sagt daher der große Staatsmann Graf von Herzberg, bei Gelegenheit des baierischen Erbfolgstreites im

Recueil des deductions §. 6.

das Regredienterbrecht seye

„une pretension contraire à l'observation de l'empire, à l'anologie du „droit commun, qui assure toute succession „allodial à la plus proche héritière et parent „du dernier possesseur. Und

Runde l. l. S. 522.

„Nach mehreren Untersuchungen und Entscheidungen der höchsten Gerichte kann man die

„Ansprüche der Regredient Erbinnen für
„grundlos erklären.

Überhaupt ist merkwürdig, daß noch keine einzige Gesetzgebung auf den Gedanken gekommen, Regredienterbrechte zu verordnen, obschon doch bei allen Nationen vor Einführung der kristlichen Religion, die Weiber nicht gleiche Erbrechte mit den Männern hatten.

Auch das neue französische Gesetzbuch, nachdem es später auch die Lehre von Majoraten förmlich aufgenommen, weiß von Regredienterbrechten nichts.

Eben so die neueste königlich baierische Hausordnung, welche selbst im II. Titel §. 3. zu Gunsten der männlichen Nachkommen von weiblichen Descendenten ein fideicommissum cognaticum mit dem agnatischen verband, ignoriret die Regredienterblehre gänzlich, indem es verordnet, daß ein Familiengesetz noch gemacht werden soll, welches nach Stammeserlöschen die Erbfolgordnung bestimmen soll; welches doch nicht denkbar wäre, wenn die frühere Ausschließung einer Tochter, der Verzicht und Vorbehalt ein nothwendiges Erbrecht begründete.

Vorzüglich bemerkenswerth aber ist bei dieser geschichtlichen Untersuchung, nicht sowohl, daß die nächste Verwandte succedirt und frei über das ererbte disponiren kann, sondern, daß sie in allem Gut des Verstorbenen — wenn er nicht anders

testirt hat — succedirt. Denn hierin liegt sonnenkar, daß sie nicht der vorbehaltenen elterlichen Erbportion wegen, sondern wahrhaft ab intestato succedirt, welches den Satz bestätiget: daß durch die Vorbehalte kein Notherbrecht, sondern nur die successio ab intestato gegen die Regel:

foemina semel exclusa semper exclusa manet

eingeräumt worden seye.

§. 36.

Das zweite Thema probandum umfasset mehrere Thatsachen:

1) Daß der Adel bei Errichtung seiner Familienstatuten den Unterschied zwischen solchen, welche ganz rein, nur zu Gunsten der Agnaten, und solchen, welche auch den Töchtern nach erloschenem Stamme zum Vortheil gereichen sollten, sehr gut erkannt und auszudrucken gewußt habe.

2) Daß er ohne an den Consens der weiblichen Descendenz gebunden zu seyn, Verkäufe, Verpfändungen und Lehenbarmachungen vorgenommen habe.

3) Daß Todtheilungen bei ihm üblich waren, wodurch den abgetheilten Linien, sowohl Agnaten als Cognaten, jedes Successionsrecht, außer dem ab intestato, entzogen worden seye.

4) Daß er Erbverbrüderungen und andere Statuten von jeher errichtet habe, wodurch die

weibliche Descendenz auf ewig ausgeschlossen war.

Oben §. 18. haben wir schon zwei Beispiele von 1558. aus den Häusern Pfalz und Sachsen gesehen, wo den Töchtern genau bestimmt wurde, was ihnen nach gänzlichem Abgang des Mannsstammes zufallen solle, nämlich was an Fahrniß, vermög der Rechte, ihnen gebühren mögte.

Noch sechs andere Beispiele, wo die Intention der Stifter nach erloschenem Stamme, Töchter berüksichtigte, kommen unten sub Nro. 2. im Urkundenbuch vor.

Von gänzlichem Ausschluß der Töchter durch Familienstatuten aber sind, sub Nro. 3. im Urkundenbuch, viele Beispiele aus der Familie von Seinsheim, den Häusern Baden, Königsek, Salm, Stollberg, Hessen und Meklenburg ꝛc. gegeben.

§. 38.

Daß der teutsche Adel zu jeder Zeit für sich, und ohne Mitwirkung der weiblichen Descendenz, Verkäufe, Verpfändungen, Lehenbarmachungen ꝛc. vorgenommen, und so bewiesen habe, daß in der Regel seine Güter der weiblichen Descendenz mit keinem Notherbrecht verwandt seyen, beleget die Geschichte mit unzählbaren Thatsachen. Einige und 50 Beispiele davon, vorzüglich vom fränkischen, und insbesondere dem würzburgischen Adel, so wie auch von

der Familie von Ertal sind sub Nro. 4. im Urkundenbuch zu ersehen.

Zu tausenden ließen sich solche Veräußerungen der Agnaten mit Stamm- und altväterlichen Gütern aufführen. Hundertweis finden sich Urkunden darüber nur bei

Schannat in corp. tradit. fuldensium.

Wie allgemein wurden sie nur zur Zeit der Kreuzzüge? Überall aber findet man bei derlei Alienationen nur die Unterschriften der Agnaten, nirgends zeigen sich Spuren, daß man die Consense der weiblichen Verwandtschaft für nothwendig erachtet hätte. Im Gegentheil ist durchgängig sichtbar, daß der Consens der Agnaten zu jeder Veräußerung hinreichend war, wie z. B. aus einem Dekret des kaiserl. Reichshofr. vom 1. Dec. 1766, im Debitwesen des Grafen von Plettenberg, deutlich zu ersehen. Es rescribirte nämlich dies vormalige Gericht: daß zur Schuldentilgung die Alienation der von Plettenbergischen Familiengüter nothwendig seye, daß daher die Agnaten dazu ihre Einwilligung geben sollten, sonsten er von kaiserl. Majestät supplirt würde.

Moser persönl. Staatsrecht II. Th. S. 368.

Hiermit aber wird sich wohl zur Genüge darthun, daß nach teutschem Herkommen dem Adel im Mannsstamme, das Recht einer freien Dispo-

sition über seine Güter, durch weibliche Descendenz nicht beschränkt gewesen seye.

§. 39.

Daß bei dem teutschen hohen und niedern Adel, von jeher Todtheilungen üblich gewesen sind, durch welche den geschiedenen Linien jedes Notherbrecht auf die wechselseitige Güter, auch im Mannsstamme, abgeschnitten wurden, und nichts als Intestaterbrecht übrig blieb, ist jedem Germanisten eine bekannte Sache.

Schon das

Jus feudale allemannicum cap. 65. §. 2.

verordnet: wenn Brüder sich theilen, so hat keiner mehr etwas an des andern Gut zu suchen, und stirbt einer von ihnen ohne Lehenserben, so ist sein Theil dem Herrn ledig.

Ein merkwürdiges Beispiel von dem durch Todtheilung verlorenen nothwendigen Erbrecht, sogar auf allodiales Stammgut, ist sub Nro. 5. im Urkundenbuch zu ersehen; zum sichern Beweis, daß die Wirkungen der Todtheilung bei Lehen und Allod dieselben waren.

Wahrscheinlich haben diese Wirkungen der Todtheilung, eben so sehr als die Prinzipien des gemeinen Rechtes, den teutschen Adel zu der Anordnung von Stammgütern bewogen, weil sie gleich nachtheilig für die Erhaltung und den Glanz des Stammes wirkten, wie das neue römische Recht.

Haben aber allenthalben nur die Agnaten derlei Todtheilungen bei Familiengütern vorgenommen, wird sich auch nicht eine einzige auffinden, wo die Cognaten dabei mit contrahirt hätten, so ist dieß ein abermaliger Beweis, daß der weiblichen Descendenz auf Stamm- und altväterliche Güter, nach teutschen Sitten und Gewohnheiten, kein nothwendiges Erbrecht zukam, weil sonst der abtheilende Bruder den Töchtern seiner Linie nichts hätte vergeben können.

§. 40.

Eben so wie wir durch Todtheilungen die Linien einzelner Geschlechter sich die wechselseitige Erbfolge haben beschränken und vernichten gesehen, so finden wir auch häufig im Gegensatz die Agnaten verschiedener Geschlechter sich wechselweise Erbfolge bedingen, nämlich Erbverbrüderungen machen.

Moser im persönlichen Staatsrecht II. Th. S. 409. bezeuget von diesen Erbverbrüderungen, daß durch sie auch die lezten Töchter eines Hauses, nicht allein von den Gütern, sondern auch öfters von der Mobiliarverlassenschaft ausgeschlossen werden, und daß dergleichen Pacta nach dem Herkommen in alle Wege üblich seyen.

Moser im Familien Staatsrecht der t. R. St. I. B. S. 666. und 854. 855.

führet mehrere Beispiele an, von solchen Töchtern erlauchter Häuser, welche durch Erbverbrüderungen, auch nach Aussterben des Mannsstammes, nicht suc-

cessionsfähig sind. Nämlich die Prinzessinnen des Hauses Sachsen, des Hauses Brandenburg, Hessen und Hohenzollern, unter welchen Häusern eine Erbverbrüderung bestehet, vermög welcher den weiblichen Descendenten ohne alle Rüksicht auf Pflichttheil eine gewisse Geldsumme zur ewigen Abfertigung zugedacht ist; und die Prinzessinnen des Hauses Würtemberg, welche nach dem Erbvertrag mit Oesterreich von 1599 nur in die neo acquisita, nach Erlöschen des würtembergischen Stammes succediren können.

Alle diese verschiedene Arten wie der teutsche Adel jederzeit über seine Güter disponirte, Verträge und Statuten errichtete, welche manchmal ausdrüklich auch den Vortheil weiblicher Descendenten beabsichteten, manchmal aber diese geradezu für immer ausschlossen, am öftersten aber sie übergingen, weil Verordnungen zu Gunsten der weiblichen Descendenz ausser dem Zwek: Erhaltung und Flor des Stammes lagen; zwangen die teutschen Rechtsgelehrten, so verschieden ihre Theorien über die Succeſsionsrechte der Töchter seyn mogten, doch einstimmig einzusehen: daß wo deutliche Familienstatuten vorhanden, aus diesen die Entscheidung für strittige Fälle genommen werden müsse.

Moser im persönlichen Staatsrecht I. Th. S. 4. §. 5. S. 7. §. 6.

sagt: Zunächst kommt es auf Verträge, Testamente, und väterliche Verordnungen an, wenn es sich von

Successionsrechten rc. handelt, weil diese unter den Interessenten vim juris specialis haben.

Wenn aber keine Familienverträge vorhanden, oder diese dunkel sind, so sieht man auf das particulaire Herkommen in einer Familie.

Pütter in sylloge commentat. jus privat. princ. illustrantium §. 36. sagt:

Wo Familienpacta nicht seyen, entscheide die Theorie des teutschen Rechts, wo aber Statuten seyen, müsse nach diesen geurtheilt werden.

Frhr. von Cramer Wezlar. N. St. 99ter Th. S. 38. §. 46.

nachdem er mehrere Gründe für die Succession der Töchter eines verstorbenen lezten Mannssprossen angeführt, sagt: indessen kann man in gegenwärtigem Fall, über alle anderweite Meinungen hinausgehen, der sicherste Leitfaden ist der elterliche Wille.

Man sehe hier noch oben §. 21.

§. 41.

Daß auch die lezten Sprossen ihres Geschlechtes in Teutschland, eben so wie die Gesammtheit der Agnaten, über Stamm- und altväterliche Güter frei unter lebenden und von Todeswegen von jeher disponirt haben, ist im Urkundenbuch sub Nro. 6. aus einigen und zwanzig Beispielen zu entnehmen.

Noch häufiger aber sind die Beispiele von den Geschichtschreibern aufbewahret worden, wo der Landesherr den im Mannsstamm ausgestorbenen Geschlechtern succedirte, weil diese Fälle durch den bewirkten größeren Reichthum des Regenten mehr Einfluß auf die beschriebene Staaten hatten. Nach

Westenrieders Geschichte von Baiern II. B. S. 23.

hätte Kaiser Friedrich I., Otten dem VI., bei der Belehnung mit Baiern, sogar förmlich zur Pflicht aufgelegt: bei dem Abgang landständiger und landsässigen Familien im Mannsstamme, allzeit die hinterlassene Güter zur herzoglichen Kammer einzuziehen.

Wie hätte Friedrich diese Bedingungen machen, oder Otto sie annehmen können, wenn nach der herrschenden Sitte jener Zeit, nicht anerkannt gewesen wäre, daß Familiengüter dem weiblichen Geschlechte mit keinem Notherbrechte verwandt gewesen seyen?

Eine Menge solcher Fälle von Succession der Landesherrn, findet sich im Urkundenbuch Nro. 7.

§. 42.

Wenn wir nun überall und zu jeder Zeit, den teutschen Adel seine Güter zu Lehen übertragen, verpfänden, vertauschen, verkaufen, zu frommen Stiftungen verwenden sehen; wenn er Erbverbrüderungen, Todtheilungen und Familienstatuten macht,

verändert und wieder aufhebt. Wenn wir hier überall den Mannsstamm für sich allein, und ohne Beiziehung der weiblichen Verwandtschaft handeln sehen; wenn der lezte des Stammes alle die Handlungen vornimmt, zu welchen der ganze Mannsstamm berechtiget war; wenn er Testamente macht zu Gunsten jedes dem er will; wenn dem lezten, der kein Testament zu Gunsten eines Fremden macht, gewöhnlich seine nächste Verwandtin succedirt, und die Güter nicht weiter an andere weibliche Abkömmlinge des Geschlechts überliefert, wodurch diese alle leer ausgehen; so ist unverkennbar, daß in der Regel das weibliche Geschlecht dem teutschen Adel nach allgemeiner Sitte, die freie Befugniß über seine Güter nicht beschränke, daß es folglich in der Regel kein Notherbrecht auf die Verlassenschaft des lezten Sprossen habe, daß seine Succession, wo sie eintrete, gewöhnlich nur Intestatsuccession seye, daß es daher nur eine Ausnahme von der Regel seye, wenn der weiblichen Descendenz, nach Aussterben der männlichen, ein Notherbrecht zukomme.

Ganz abgesehen von der gesezlichen Theorie, erfordern also auch die Gewohnheiten des teutschen Adels, d. h. die Art und Weise, wie man ihn gewöhnlich mit seinen Gütern schalten sieht, daß Weiber, welche dem ultimo masculo in die Familiengüter, aus Familienstatuten gegen dessen andere Disposition succediren wollen, darthun, daß in den

Familienstatuten eine wahrhafte Substitution zu ihren Gunsten enthalten, d. i. dem Mannsstamme eine jede Disposition inter vivos und mortis causa verboten, und die Überlieferung aller Familiengüter an das weibliche Geschlecht anbefohlen seye.

Sollte aber diese Intention der Stifter der Statuten nicht ganz deutlich aus den Worten der Statuten zu entnehmen seyn, so können die weiblichen Descendenten ihren Ansprüchen leicht aufhelfen, wenn sie darzuthun vermögen, daß der männliche Stamm ihres Geschlechts, ohne ihre der Cognaten nachgesuchte Einwilligung nie Lehenbarmachungen, Verpfändungen, Verkäufe, Erbverbrüderungen vorgenommen, sondern in solchen Fällen allzeit ihre Mitwirkung für nöthig geachtet habe.

Oder wollen die Töchter Regredienterbrechte geltend machen, so müssen sie nach dem Beispiel der Töchter Heinrichs v. S. §. 24. zeigen, daß ihnen ein Objekt anerfallen gewesen, auf welches sie den Agnaten zwar verzichtet, auf einen gewissen Fall — der nun eingetreten seye — sich aber den Regreß vorbehalten hätten.

Wollen sie sich aber auf ein rein vertragsmäßiges Erbrecht berufen, so geben wieder die Töchter Heinrichs v. S. das Beispiel: daß sie auf ein ihnen eigenthümlich schon angehörendes Objekt verzichtet haben, sich aber entweder nicht allein den Regreß zu diesem verzichteten Objekt, sondern noch

ein anderes Objekt darneben, oder den Regreß gar nicht, sondern blos die dereinstige Überlieferung einer anderen Sache, auf den Fall des Aussterbens des Mannsstammes sich ausbedingen müssen.

Ausserhalb diesen dreierlei möglichen Arten des Notherbrechts nach erloschenem Stamme, ist nur die Succession ex testamento des lezten Besitzers und jene ab intestato für die weibliche Descendenz denkbar, welche beide sich aber in nichts von der testamentarischen und Intestatsuccession des gemeinen Rechts unterscheiden.

Weder Töchtern des hohen noch niedern Adels kann auf eine andere Weise eine Erbfolge nach erloschenem Stamme zukommen, denn beim hohen wie beim niedern Adel sind rein agnatische und ex-post cognatische Statuten, Erbverbrüderungen, Todtheilungen und alle Arten von Veräußerungen von jeher gebräuchlich gewesen; wenn man auch davon absehen will, wie der hohe Adel durchgängig aus dem niedern entstanden ist; und meistentheils dadurch des höhern Standes fähig wurde, daß er rein agnatische Statuten beobachtete, und durch Succession der Töchter das Familienvermögen nicht zersplittern ließ.

Bei diesen ganz verschiedenen Tituln und Arten der weiblichen Succession ist augenscheinlich, daß man nicht alle über einen Leist schlagen, und weil nach Erlöschen des Mannsstammes, der eine nicht

statt hat, den Töchtern gleich alle absprechen, oder weil einer ihnen zu gut kömmt, gleich alle zusprechen dürfe. Vielmehr kommt jederzeit alles auf die individuelle Natur des einzelnen Falles an.

Ist eine offenbare Substitution der Töchter in den Familienstatuten, so muß ihnen alles aus der Verlassenschaft des ultimi masculi werden, worin sie substituirt sind, vorausgesezt, daß er es besessen hatte.

Ist ein reiner Erb- oder ein Regredienterbvertrag der weiblichen Descendenz mit den Agnaten vorhanden, so gebührt jener alles, was ihr im reinen Erbvertrag zugesichert worden, oder was sie sich im Regredienterbvertrag vorbehalten hat.

Beim Regredienterbrecht können aber Stammgüter, wenigstens jene, welche diese Eigenschaft schon vor der Geburt der paciscirenden Cognaten hatten, kein Gegenstand des Erbrechts seyn, denn diese konnten ihnen, so lange Agnaten lebten, nicht anfallen, folglich sie auch nicht darauf verzichten, oder redrediren.

Und im reinen Erbvertrag müssen — wenn die Succession in Stammgüter statt haben soll — alle Agnaten mit paciscirt haben, weil einzlne keine freie Befugniß an Stammgut haben; haben aber alle gemeinschaftlich auf gültige Weise dabei gehandelt, so muß hier den weiblichen Paciscenten auch das Versprochene zu Theil werden.

§. 43.

Nachdem sich nun ergeben hat: 1) daß schon vor Moses Zeiten, und fast in allen bekannten Reichen, Töchter neben den Söhnen nicht Erben der väterlichen Güter geworden seyen; 2) daß das neue römische Recht über Erbfolge der Töchter in Stammgüter nicht entscheiden könne; 3) daß nach mehrfachen Quellen teutsche Töchter der Erbfolge auf liegend Gut, des darauf haftenden Kriegsdienstes wegen, unfähig waren; 4) daß die alten Teutschen kein nothwendiges Erbrecht kannten; 5) daß ein nothwendiges Erbrecht zurükgestandener Töchter nach Erlöschung des Mannsstammes vor allgemeiner Einführung der Geschlechtsnamen und Taufbücher, größtentheils unausführbar war; 6) daß die teutschen Gesetze ganz unbedingt und ohne allen Vorbehalt die Töchter neben den Söhnen von der Erbfolge in Güter ausschlossen, und 7) dem mänlichen Erben freie Dispositionsbefugniß über das Seinige gaben; 8) daß nach dem Bekanntwerden und Einführen der römischen Sitten und Rechten, eine allgemeine Erbfähigkeit der adelichen Töchter auf Güter, — nur wenn sie nicht mit Söhnen concurrirten — und ein Recht auf Aussteuer, weiter aber nichts sichtbar geworden seye; 9) daß pur agnatische Fideicommisse den Töchtern kein Erbrecht geben, daher alle consequente Rechtslehrer dem Mannsstamm über agnatisches Fideicommißgut freie Dispo-

sitionsbefugniß geben; 10) daß das Verbot der Veräußerung kein cognatisches Fideicommiß bewirke; 11) daß Regredienterbrecht nur dann möglich seye, wenn die vorbehaltene Töchter zur Zeit des Verzichtes schon zur Erbschaft gerufen wären; 12) daß Töchter, welche nicht zur Zeit der Stammgutserrichtung schon geboren gewesen, selbst nach justinianeischen Prinzipien kein nothwendiges Erbrecht auf Stammgut haben; 13) daß unsere Voreltern den Unterschied zwischen rein agnatischen und expost cognatischen Fideicommissen sehr genau auszudrücken gewußt haben; 14) daß beim Eintreten weiblicher Succession nach erloschenem Stamme allzeit die dem ultimo masculo nächste Verwandte succedirt habe; 15) daß eine teutsche Observanz eines nothwendigen Erbrechts der Töchter auf Stammgüter nicht existire; daß 16) im Gegentheil die Agnaten zusammen, so wie der lezte allzeit inter vivos und mortis causa so vielfältige Veräußerungen vorgenommen, daß ein großer Theil aller geistlichen Stiftungen, und namentlich des Fürstenthums Würzburg (siehe Urkundenbuch Nro. 4.) aus Veräußerungen des Mannsstammes und des lezten Besitzers bestehe, so ist nur noch zu bemerken: daß, wenn man die Succession der Töchter nach erloschenem Stamme als eine teutsche Sitte oder Observanz betrachten wollte — da die Geseze eine solche Succession ignoriren — es zu Erklärung des wahren Sinnes solcher Observanz

altteutscher Sitten, nur eines einzigen Präjudizes bedürfe,

Ludwig in opuscul. miscell. Tom. I. Fol. 708. Note o.

Strubens rechtliche Bedenken I. Th. 168 B.

natürlich, weil auch nur ein einziger Fall die Allgemeinheit seines Gegensatzes ausschließet, d. i. weil nur ein einziger Fall, wo z. B. der ultimus masculus die weibliche Descendenz ausschließen konnte, beweiset, daß es nicht allgemeine Sitte gewesen, den Töchtern eine nothwendige Succession zu gestatten. Gilt aber dieses schon von einem einzigen Präjudiz, um wie viel mehr müssen die viele gegebene Beispiele von freiem Schalten des Mannsstammes und des lezten Sprossen desselben, sowohl inter vivos als mortis causa, und von Succession der Landesherrn die Wahrheit der gegebenen ganzen Darstellung beleuchten?

Anwendung auf die Ansprüche dreier von Ertalischen Töchter auf die Stamm- und Familiengüter des Geschlechtes von Ertal.

§. 44.

Unterm 14. Mai 1806. baten drei Schwestern, weibliche Abkömmlinge des von Ertalschen Geschlechtes, die Frau von Schmidtburg, von Wieser und von Bechtolsheim, beim Großherzoglichen Hofgerichte zu Würzburg, zu erkennen: daß dem lezten von Ertalschen Mannssprossen die Familiengüter nicht disponibel gewesen, daß daher der Graf von Coudenhove — welchem der lezte von Ertalsche Sprosse alle seine disponible Güter vermacht hatte — schuldig seye, die von Ertalsche Allodien, Söhn- und Töchterlehen bona avita et stemmatica den Klägerinnen, in Gemäßheit Ertalscher Familienstatuten von 1555 und 1664. herauszugeben, weil sie nach diesen Statuten die nächst berechtigte Erben wären.

Die Frau Klägerinnen gründen ihr Recht nicht auf einen Verzicht oder Vorbehalt, sie verlangen nicht eine verzichtete oder vorbehaltene Erbportion, sie sagen nicht, daß sie persönlich einen Vertrag über die Succession mit den Agnaten gemacht haben; von Regredienterbrecht oder rein vertragsmäßigem kann also eben so wenig die Frage hier seyn, als

von Intestaterbfolge, da gegen ein vorhandenes Testament Ansprüche gemacht werden. Es kann also nur von einer fideicommissarischen Anordnung, von einer ausdrüklichen Substitution der Frau Klägerinnen, nach erloschenem Stamme, die Frage seyn! Wirklich behaupten dieselbe auch eine solche zu Gunsten ihrer Person, mit Ausschließung aller übrigen weiblichen Descendenten. Nebst den schon erwähnten Familienstatuten von 1555 und 1664 berufen sich die Frau Klägerinnen noch auf Burkards von Ertal, des gemeinsamen Stammvaters Testament — welches die beständige Norm und Grundlage für alle von Ertalsche Statuten enthalte, — und auf einen Stammbaum, nach welchem sie von einer andern Branche, als der lezte von Ertalsche Sprosse, diesem im eilften Grade verwandt sind.

Die Frage wird daher diese seyn müssen: Enthalten die Familienstatuten von 1552, 1555 und 1664 ein agnatisches Fideicommiß? sind dabei aber den Agnaten weibliche Descendenten so substituirt, daß ersteren jede Veräußerung zu Gunsten, und ohne Consens der leztern untersagt ist? und befehlen sie die Überlieferung sämmtlicher Güter an die weiblichen Verwandten des eilften Grades einer andern Branche, mit Ausschließung aller nähern Descendenz?

Zwar haben die Frau Klägerinnen in der Folge ihres erhobenen Rechtsstreits in replicis — nachdem sie sich überzeugt hatten, wie ganz und gar nicht die von Ertalschen Familienstatuten eine Substitution der weiblichen Descendenz enthielten — erkläret: ihre Ansprüche seyen nicht von dem nexu eines Fideicommisses abhängig, sondern in den altteutschen Gesetzen? unmittelbar gegründet, wozu noch ein testamentarisches Erbrecht von Burkard von Ertal, und ein vertragsmäßiges inden Urkunden von 1555 und 1664 komme, wornach sie schon ein Miteigenthumsrecht erlangt hätten, welches nur bei Existenz des Mannsstammes geruhet habe.

Allein diese entsetzliche Ungereimtheit fällt sogleich in die Augen, und verdienet gar keine Untersuchung; denn wie kann Burkard von Ertal in einem Testament An. 1552 Descendenten, die An. 1806 leben, ein Erbrecht ohne Fideicommiß gegeben haben? hat er kein Fideicommiß gemacht, keine Substitution angeordnet, sondern den Söhnen freie Disposition gelassen, woher soll dann das testamentarische Erbrecht kommen? Oder wie sollen An. 1555 und 1664 Descendenten, die erst im achtzehnten Seculo geboren wurden, ohne daß sie Paciscenten waren, ein vertragsmäßiges Miteigenthumsrecht erlangt haben, das nur geruhet habe? Wie ein näher Recht vor allen andern weiblichen Descendenten?

Oder wie sollen Ansprüche der weiblichen Descendenz eilften Grads, nach erloschenem Stamme unmittelbar in altteutschen Gesetzen enthalten seyn, welche dem männlichen Erben freie Disposition gestatten, welche eine Erbschaft, zu welcher kein Verwandter des fünften, siebenten und zehnten Grades sich meldete, dem Fisco heimfällig erklärten?

Daß diese Behauptung selbst in den Augen des Sachwalters der Frau Klägerinnen bloße Spiegelfechterei seyen, ergiebt sich aber daraus: daß er sein erstes Fundamentum actionis nicht änderte, seinen ersten Klaglibell nicht zurüknahm, sondern wiederholter also bat zu erkennen,

„daß seine Prinzipalinnen die einzig recht-
„mäßige Erben zu den von Ertalschen Allodien,
„Söhne- und Töchterlehen bonis avitis et
„stemmaticis in Gemäßheit der Fami-
„lienverträge von 1555 und 1664
„seyen.

Darum kommt es auf nichts anders als auf den Inhalt der Familienstatuten des von Ertalschen Geschlechtes um so mehr an, als die Familienstatuten schon nach allgemeiner Sitte über strittige Familiengerechtsame entscheiden; diese Entscheidung nach den Familienstatuten, insbesondere aber noch im Großherzogthum Würzburg — wo sämmtliche Güter, welche die weiblichen Descendenten hier

verlangen, gelegen sind, — geschriebenes Gesetz ist.

Sollten aber dunkle oder zweideutige Punkte in den Ertalschen Statuten enthalten seyen, so wird eine weitere Frage seyn:

Haben die Ertalsche Agnaten Veräußerungen mit den elterlichen Gütern vorgenommen, und haben sie bei solchen den Consens der Cognaten nachgeholt, oder frei für sich disponirt? weil dadurch praktisch der Sinn der Statuten, so wie eine von Ertalsche Familienobservanz sich ergiebt.

§. 45.

Damit nun jeder Leser selbst beurtheilen möge, ob die von den Frau Klägerinnen angerufenen Urkunden eine Substitution der weiblichen Descendenten, und ein Vorzugsrecht für die eilften Grades verschiedener Branche enthalten, so soll alles getreu, wörtlich hier eingeschaltet werden, was diese Urkunden von Töchtern und ihrer Erbrechten besagen.

Die erste Urkunde von 1555. enthält kein anderes Wort, woraus auf ein Erbrecht weiblicher Descendenten geschlossen werden könnte, als:

„und haben uns nachfolgendermaßen verabschiedet und verglichen: unsere liebe Schwester nach Verordnung obgemeldt unsers lieben Vaters seligen zu ihrer Ehren, und Nothdurft unseres Vermögens adelichen zu verhalten und auszufertigen, auch die Sachen

„dahin zu befördern, daß sein unsers lieben „Vaters seliger Burgfriede aufgerichtet und „ins Werk gesezt werde . . . wie wir uns „dessen bei unserer wahren Treu und Glauben, „statt eines geschworenen Eides, verpflichten „und verschreiben, alle und jede unsere Töch„ter jederzeit mit Rath guter Freunde und „nach unserm Vermögen mit Geld auszuferti„gen, und deren keine, in diese Erbtheilung „einkommen zu lassen, es wäre denn kein „Mannserb mehr unseres Namens und Stam„mes vorhanden . . . auch diese jezt abgetheilte „und oben angezogene frei, eigne oder Lehens„güter von diesem unserm Burgsitz zu ewigen „Tagen nit zu verkaufen, zu verpfänden noch „in andere Art zu veräußern. (Siehe Bei„lage Nro. 8.)

Die zweite Urkunde von 1664. enthält von weiblichen Verwandten kein Wort, sie bestätiget nur im Allgemeinen die früheren Familienstatuten, giebt aber folgende bedeutende Auskunft:

„auch von diesen jezt abgetheilten und hierin be„nannten Gütern cum pertinentiis nichts — „ausgenommen Hezles — ohne Vorwissen und „Einwilligung der Agnaten verpfändet oder „veralienirt werden soll . . . Sollte aber das „Burg- und Stammgut Ertal-Ertal außer

„dem Geschlecht veräußert werden, so soll „es damit nach Fuldaischem Recht und Herkom-„men Handlohns halber gehalten werden . . . „Siebentens ist auch ferner abgeredet, daß vor „mehrgedachte Herrn Gebrüder Veit Dieterich „und Julius Gottfried von Ertal des Bütt-„ners Haus in Gochsheim, wie auch der ab-„gesteinte Zutritt zu dem Bronnen allein ver-„bleiben, womit dieselbe... ungehindert Hrn. „Adam Albrechts von Ertal disponiren mögen, „falls aber dieses Haus unter die Gemeinde „verkauft, so soll der Zutritt zu dem Bronnen „dem Schloß wieder heimfallen. (Siehe Bei-„lage Nro. 9.

§. 46.

Diese beiden Urkunden bestätigen Burkards von Ertal testamentarische Anordnung; die erste sagt ausdrüklich, daß die Schwester nach Verordnung des Vaters — dies war eben Burkard — mit Geld abgefertigt werden solle, und von der zweiten behaupten die Frau Klägerinnen selbst, daß, und produciren sie, weil, sie mit Burkards Testament übereinstimme.

Was verordnet nun diese Basis der Ertalschen Erbfolgsstatute, diese stets beobachtete und in allen spätern Familienstatuten bestätigte Norm für die Erbrechte der Ertalschen weiblichen Descendenz?

Burkard sagt wörtlich so:

Die Töchter wenn sie heyrathen, sollen „für alle und jede ihre väterliche, mütterliche, brüderliche und schwesterliche Erbtheile, 500 fl. nebst Kleidung und Brautschmuk empfangen, und, wenn sie desfalls „ihrer zugeordneten Gebühr sammt und sonderlich also gütlich entrichtet, oder sonst zu ihren „guten Genügen versichert worden sind, und „ehe nicht, so sollen meine 5 Töchter, oder so „viel deren die Ausfertigung erleben, mit „Beistand und Bewilligung ihrer Ehevogte auf „dieselbe ihre väterliche, brüderliche, „mütterliche und schwesterliche Erbtheile, und auf alle Anfälle, liegends „und fahrends, nach adelichem Herkommen verzeihen. Diejenige Töchter, welche diese Verordnung nicht annehmen wollten, sollen ausgeschlossen und enterbt seyn. (Siehe Beilage „Nro. 10.)

§. 47.

Sind nun in diesen drei Urkunden zusammen, oder nur in einer einzigen die Agnaten verpflichtet, die Güter ohne Consens der Cognaten nicht zu veräußern, haben alle, oder nur eine dem ultimo masculo die Überlieferung an die Cognaten befohlen? haben sie den Klägerinnen ein Miteigenthumsrecht an den Gütern statuirt? Offenbar hat keine von

allen dieses oder ähnliches gesehen, vielmehr ist aus jeder bei reifer Prüfung das klare Gegentheil ersichtlich.

Der Vertrag von 1555. ist nichts anders als eine Theilung der Verlassenschaft Burkards von Ertal zwischen dessen zwei Söhnen, in welcher sie nach des Vaters Verordnung ihre Schwestern, für väterliche, mütterliche, brüderliche und schwesterliche Erbtheile, für alle An- und Nebenfälle mit Geld abfertigen, zum sichern Beweis: daß den Töchtern und Schwestern, noch andern mit keiner Silbe erwähnten weiblichen Descendenten kein Miteigenthumsrecht — am wenigsten ein vertragsmäßiges — gegeben oder zugestanden, keine dereinstige Überlieferung versprochen wurde; denn sie erhielten ja für alle erdenkliche Erbtheile und Anfälle eine Abfertigung mit Geld, alle erdenkliche Rechte wurden also abgekauft.

Würdiget man dieses genau, so wird man nicht irre werden, wenn ferner die beiden Brüder sich wechselseitig geloben, die Güter nicht zu veräußern; denn hier verpflichtet sich ein Bruder dem Bruder, nicht aber der Schwester — vielweniger einer weiblichen, noch nicht gebornen, Descendenz anderer Linien im eilften Grade verwandt — nicht also die weibliche Descendenz, sondern der Bruder erhielt gegen den Bruder — das Recht, jede Veräußerung zu verhindern. Ja, da die Paciscenten hier Brüder, folglich Sprossen einer und derselben Linie

waren, so folgt aus dieser Verpflichtung eines Bruders gegen den andern Bruder, selbst nicht einmal ein Recht für Agnaten von zweierlei verschiedenen Linien, die Veräußerung einander zu verbieten, weil die Einschränkungen der natürlichen Freiheit nicht über die wörtliche Bestimmung, ausdehnend interpretirt werden dürfen. Wohl aber folgt, daß mit Consens des Bruders, dem Bruder Veräußerungen wieder erlaubt seyn konnten, weil es in des Bruders Willen stand, sein erlangtes Recht wieder aufzugeben, weil die für jeden Erbtheil und jeden Anfall abgefundene Schwestern, keinen Einspruch zu machen berechtiget waren. Die weitere Verpflichtung des Bruders gegen den Bruder, daß sie selbst ihre leiblichen Töchter, nach Burkards Verordnung, eben so wie ihre Schwestern für jeden Ebrtheil und jeden Anfall mit Geld, und niemals mit Gütern abfertigen sollen, „in diese Erbtheilung mit einkommen zu lassen,“ beweiset, daß selbst die Töchter der Paciscenten nicht mehr Recht haben sollten, als ihre Schwestern erhielten, nämlich im ledigen Stande Alimente, im verheyratheten aber Kleidung, Schmuk und 500 fl., wofür sie hingegen für jeden möglichen Antheil, für jeden möglichen Anfall abgelößet seyn sollten. In dieser Verordnung liegt nicht mehr: als die leibliche Töchter der Paciscenten sollen nie ihre Abfertigung in Güter allzeit mit Geld erhalten, es seye denn, es wäre

kein Mannssprosse des Stammes mehr vorhanden, alsdann können sie auch die noch nicht erhaltene Abfertigung mit Gütern erhalten, in diese Erbtheilung mit einkommen, folglich nicht alle Güter nach erloschenem Stamme ex necessitate erben. Von einem Miteigenthumsrecht der Töchter, an der ganzen Ertalschen Gütermasse, von einer Überlieferung an die Töchter ist hier keine Spur aufzufinden, es ist überall nur von einem Erbtheil und von Anfällen die Rede, für welche sie mit Geld abgefertigt werden, mithin auch nichts mehr zu suchen haben. Doch, man nehme einen Augenblik den größten Widerspruch an, man unterstelle aus diesen Verpflichtungen eines Bruders gegen den Bruder hätten — Töchter in demselben Akt, in welchem sie für jeden Erbtheil und Anfall abgefunden wurden, auch ein Miteigenthumsrecht an den väterlichen Gütern erhalten, so dürfte man ja dennoch nicht vergessen, daß die Paciscenten hier nur von ihren leiblichen Töchtern zu einer Zeit handelten, wo das römische Recht schon in Teutschland acceptirt war, und Töchter als Notherben betrachtet wurden; daß daher, was von Töchtern gielt, nicht für Descendenten anderer Branchen, die gar nicht mit paciscirt haben, nicht für die Frau Klägerinnen gelten kann, die ihrem eigenen Stammbaume nach, im eilften Grade mit dem lezten Ertalschen Mannssprossen

versippschaftet sind, die zur Zeit jenes Vertrags noch nicht einmal am Leben waren, die also (selbst ein weibliches Miteigenthumsrecht vorausgesezt) so viele frühere sie ausschließende Miteigenthümer fänden, als vor ihnen weibliche Descendenten des Geschlechtes geboren waren. — Dieses Miteigenthumsrecht könnte Descendenten, wie die Frau Klägerinnen, nicht zu statten kommen, weil selbst ihr Vater alle diese Güter nicht einmal inne gehabt hat, weil sie bei ihrer Geburt die Güter schon als der gewöhnlichen Erbfolge entzogenes Stammtgut antrafen.

§. 48.

Überhaupt aber erklären Burkards Söhne in der Urkunde von 1555, daß alles, und insbesondere die weibliche Ausfertigung, ganz nach Burkards lezter Willensverordnung eingerichtet werden solle; man darf also nur bei dem geringsten Zweifel Burkards Testament befragen, um Aufschluß zu erhalten; denn dieses ist so bestimmt und deutlich, daß man beim ersten Blik schon erkennen muß, wie es ein jedes Klagrecht der weiblichen Descendenten auf die Güter sowohl, als auf die Mobilien zu vernichten beflissen ist; denn Burkard befahl: daß seine weibliche Descendenz für ihren Erbtheil, und jeden Anfall mit 500 fl. Geld zufrieden seyn, und nach dem Empfang dieser Summe auf alle väterliche, mütterliche, schwesterliche und brüder-

liche Erbschaft, ja auf jeden Anfall verzichten sollen. Er enterbte jede Tochter, die sich damit nicht begnügen würde, ganz; er hat also unverkennbar den männlichen Descendenten keine dereinstige Überlieferung anbefohlen, den weiblichen keinen Schatten eines Miteigenthumsrechtes gegeben; er hat selbst leibliche Töchter von jedem Anfall, also auch dem ledigen ausgeschlossen, mithin gewiß nicht im eilften Grad verwandten Weibern einer andern Linie ein nothwendig Erbrecht geben wollen.

Wenn es wahr ist, was der Sachwalter der Frau Klägerinnen §. 1. seiner Klagschrift sagt: die Hälfte des Ertalschen Stammgutes Ertal seye durch eine Tochter in eine fremde Familie gekommen, und dieser Verlust habe Burkarden zu seiner Verfügung von 1552 gestimmt, so ist der Schlüssel gefunden, warum Burkard ein solcher Feind jeder weiblichen Erbfolge in Güter geworden, daß er sogar seine Töchter auf alle Anfälle verzichten ließ, und sie verpflichtete, jede Schenkung oder Legat aus andern Branchen dem Mannsstamm zu verkaufen.

Alles was Burkard von Ertal in seiner Familienverordnung zu Gunsten der Weiber — nicht gethan — sondern unterlassen hat, ist, daß er dem lezten Mannssprossen nicht ausdrüklich die Veräußerung der Güter anbefohlen, mithin die Thüre

zur Intestatsuccession den Töchtern noch offen gelassen hat.

Wenn daher Burkards Söhne 3 Jahre nach Fertigung dieses Testamentes sich erklären, ihre Schwestern nach des Vaters Verordnung auszufertigen, alles so einzurichten, daß dessen Wille erfüllt werde, so konnte es ihre Absicht unmöglich seyn, gegen den Willen des Vaters das Eigenthum des Mannsstamms, und das freie Dispositionsrecht durch ein Miteigenthum der Weiber, oder eine fideicommissarische Anordnung zu beschränken. Vielmehr kann den Worten von Burkards Söhnen kein anderer Sinn untergelegt werden, als womit des Vaters Verordnung in ihrer Kraft bestehen kann. Daher die feierliche Verpflichtung der beiden Brüder, ihre Töchter nicht in diese Erbtheilung einkommen zu lassen, es seye dann kein Mannserbe mehr vorhanden, keinen andern Sinn haben kann:

> als unsere Töchter sollen ihren Erbtheil auch aus den jezt abgetheilten Gütern erhalten können, wenn kein Mannserbe mehr vorhanden ist.

§. 49.

Daß Burkards Söhne keinen andern als den angeführten Sinn dabei gehabt haben — wie ohnehin in den gebrauchten Worten sonst nichts lieget — ergiebt sich auch noch sonnenklar aus Kristoph Hein=

richs Testament, der ein Sohn Burkards von Ertal, und ein Mitpaciscent bei der Theilung An. 1555 war. Er, der Mitstifter dieses sogenannten Burgfriedens, kann unstreitig den besten sichersten Aufschluß geben, wie dies brüderliche Paktum bei der Errichtung gemeint war, und wie es also noch verstanden werden muß.

Seine eigene Worte in seinem Testament sind diese:

„und dieweil bei denen von Adel herkömmlich „ist, daß die Töchter sich zu Erhaltung des „Mannsstammes gegen ziemliches Heyraths„gut und Abfertigung zu verzeihen pflegen, „und anstatt ihrer Legitimae oder Pflicht„theils mit dem allbereits empfangenen Hey„rathsgut und Abfertigung, nach laut ihrem „Heyrathsbriefe allerdings begnügen zu las„sen schuldig... als will ich, daß nächstge„meldte meine beede Töchter an statt „ihrer Legitimae oder Pflichttheils „sich mit dem allbereit empfangenen „Heyrathsgut und Abfertigung al„lerdings begnügen.

„Alle andere, meine und meiner Frauen „selige Haab und Güter, so übrig seyn und blei„ben wird . . . will ich meinem Sohn Georg „Eyrich und desselben Söhne zu Universaler„ben eingesezt haben, also daß nach meinem

„Ableben mein Sohn Georg Eyrich, und nach „ihm seine Söhne mit solcher Haab und Gütern „ihres Gefallens schalten und wal„ten, und für das ihrige gebrauchen sollen.

„Da auch gleich meine Töchter, diesen mei„nen lezten Willen widerrechten und suppli„mentum legitimae begehrten, so will ich „ihnen doch ein Mehreres nicht verschafft haben, „es sey dann, daß mein Sohn Georg Eyrich „Todes verfahren, und nach ihm keine männ„liche Leibeserben hinterlassen würde; alsdann „soll meinen Töchtern an solcher Erbschaft „nichts benommen, sondern sie durch dieses „Testament, was ihnen von Rechtswegen ge„bührt, überkommen. (Siehe Beilage Nro. 11.)

§. 50.

Dieser Errichter des Burgfrieden vom 1555, weiß also von einem Miteigenthum, das dem weiblichen Geschlecht gegeben worden wäre, eben so wenig, als von einem fideicom. cognatico nach Erlöschen des Mannsstammes. Er gestehet aber den Söhnen und den Mannserben freies Eigenthum an ihrem Erbe zu, um damit nach Gefallen schalten und walten zu können.

Er bezeuget was eben angeführt worden, daß man zur Beseitigung der justinianeischen Grundsätze die Aussteuer legitimae loco gegeben habe.

Er ahndet nicht, daß ein weiblicher Descendent einmal nach Stammserlöschen alle Güter fordern würde, er fürchtet nur, supplementum legitimae mögte nach der damaligen Übermacht römischer Prinzipien verlangt werden. Er sezt selbst den Fall, wo seine Töchter seine ganze männliche Descendenz überlebten, und supplementum legitimae forderten; aber auch hier will er ihnen nicht mehr zugedacht wissen, als was ihnen von Rechtswegen — Familienstatut kennt er keines — zukäme.

Was kann er aber für ein Recht gemeint haben, was ihnen von Rechtswegen zustehen soll, nachdem er dem Mannserben die Güter zum völlig freien Schalten und Walten überlassen hatte, als ein Intestaterbrecht in das womit die Mannserben nicht anders geschaltet hatten?

Er redet nur von seinen Töchtern, von seiner Verlassenschaft, von einem supplemento legitimae.

Kristoph Heinrich ist ein authentischer Interprete des Burgfriedens von 1555, denn er hat ihn mit errichtet, aus seinen Verordnungen gehet daher sonnenklar hervor, daß in dem brüderlichen Verein von 1555 die Fürsorge nur auf die Mannssprossen, keineswegs aber auch auf die Töchter gerichtet gewesen, daß den Töchtern weder ein Miteigenthumsrecht gestattet, noch den Söhnen eine Überlieferung

an die Cognaten befohlen, noch eine Veräußerung ohne Consens der Cognaten untersagt war, daß mithin nur ein rein agnatisches Fideicommiß, oder Stammgutseigenschaft darin verordnet worden seye, an welchen die männliche Erben zusammen ein freies Eigenthum haben, frei damit schalten und walten können. Es unterlieget daher keinem Zweifel mehr, daß die Worte des Burgfriedens:

„alle und jede unsere Töchter mit Geld
„auszufertigen, und nicht in diese Erbthei-
„lung — der Güter — mit einkommen zu lassen,
„es sey denn kein Mannserbe mehr vorhanden.

nichts anders sagen: als, dasjenige was unsern Töchtern aus unserm Nachlaß gebühret, sollen sie in Geld erhalten, solang Mannssprossen des Stammes vorhanden sind. Ist aber der Mannsstamm erloschen, so cessirt diese Verordnung, daß sie ihre Gebühr in Geld nehmen müssen, sie können diese dann auch in Güter empfangen, an diese Erbtheilung mit einkommen.

Zu welchem Recht Kristoph Heinrich seinen Töchtern noch das Recht stipulirte, nach Stammeserlöschen supplementum legitimae, von seinem Sohn oder dessen Söhnen zu verlangen, oder diesen ab intestato zu succediren, wenn sie die zunächst berechtigte sind.

„überkommen was ihnen von Rechtswe-
„gen zukäme.

§. 51.

Aber die Frau Klägerinnen suchten ihre Ansprüche auch in einem Vertrag von 1664. zu begründen, es fragt sich also, ob nicht dieser Vertrag eine Erbfolge für die weibliche Descendenz statuire, ob in ihm eine altväterliche Fürsorge auch für die Cognaten nach Stammeserlöschen enthalten, oder ob er nicht vielleicht ein Vertrag zwischen dem Mannsstamm und den Frau Klägerinnen seye, in welchem sie auf ein anerfallen gewesenes Erbrecht bedingt verzichteten, und dessen Bedingung jezt erschienen seye?

Julius Gottfried, Veit Dieterich und Adam Albrecht sind die Paciscenten in der Urkunde von 1664. Sie sagen im Eingang, daß zwischen ihnen eine geraume Zeit her, zum Theil wegen einiger von ihrem Vetter ererbten, zum Theil wegen ungetheilt in Gemeinschaft besessenen Gütern, Irrungen und Mißverständnisse entstanden seyen, welche sie nun zur Widerherstellung vertraulicher Einigkeit, mit Zuziehung guter Freunde, schlichten wollten.

Auf eine Begründung weiblicher Erbfolge war also die Absicht nicht gerichtet! Auch ein Vertrag mit den Frau Klägerinnen kann nicht darin enthalten seyn, denn diese waren damals noch nicht am Leben, keine weibliche Descendenz, nur drei Mannssprossen des Stammes schließen einen Verein.

Sie bestätigen darin nur im allgemeinen Burkards von Ertal Familienordnungen, erwähnen weiblicher Abkömmlinge mit keiner Sylbe; aber sie untersagen jede Verpfändung oder Veräußerung der abgetheilten Güter ohne Vorwissen und Einwilligung der Agnaten, erlauben sie folglich, sobald nur diese Agnaten einwilligen. Mit welcher Veräußerungsbefugniß der Agnaten nun einmal kein nothwendiges Erbrecht der Cognaten bestehen kann, weil jedes Recht eine Verbindlichkeit, folglich das nothwendige Erbrecht in Güter der Agnaten eine Verbindlichkeit, die Güter den Cognaten zu erhalten, voraussezt.

In diesem Verein stipuliren die drei von Ertalsche Mannssprossen, nebst der Veräußerungsbefugniß sämmtlicher Agnaten im allgemeinen, noch insbesondere, über die Veräußerung: 1) des ältesten Familiengutes nach dem die Familie sich nennet, des Burgguts Ertal außerhalb des Geschlechtes; 2) eines Hauses zu Gochsheim und 3) des Gutes Hezles.

Sowohl Hezles als das Burggut Ertal sind namentlich in dem Vertrag von 1555 verzeichnet, und in der Erbtheilung begriffen, in welche die Töchter nicht mit einkommen sollen, es seye dann kein Mannserbe des Stammes mehr vorhanden.

Sagen nun die Frau Klägerinnen in ihrer Klagschrift, und wiederholt in ihrer Replik, der Ver-

trag von 1664 seye eine vollkommene Bestätigung der frühern Familienverträge, und insbesondere jenes von 1555; und erlaubet dieser Vertrag von 1664 ganz speciell den Agnaten die Veräußerung von Hezles und Burg Ertal, so können die Frau Klägerinnen auch nicht mehr leugnen, daß in dem Vertrag von 1555 ihnen kein nothwendiges Erbrecht enthalten seyn konnte, eben weil der die Veräußerung von den ältesten Stammgütern Ertal und Hezles erlaubende Vertrag von 1664, eine völlige Bestätigung jenes von 1555 seyn soll.

Darum vernichtet diese Urkunde, welche die Frau Klägerinnen selbst producirten, für immer die Behauptung, als ob in der Ertalschen Familie, Statuten vorhanden seyen, welche nach Staammeserlöschen den Töchtern ein nothwendiges Erbrecht gegen ein Testament des lezten Sprossen gäben.

Sie bedinget vielmehr bestimmt dem Mannsstamm das freie Veräußerungsrecht, und würde sonach, selbst wenn Geseße vorhanden wären, welche den Cognaten ein Notherbrecht gäben, diese aufheben; denn das Recht der Voreltern, Familienordnungen über die Erbfolge zu bestimmen, ist so gewiß, als es zuverläßig ist, daß die Frau Klägerinnen gegen eine Verfügung über die Ertalsche Güter die Anno 1552, 1555 und 1664 gemacht wurde, keinen Einspruch machen können, weil weder sie

noch ihr Vater damals lebten, und weil von allen, in diesen Verträgen genannten Objekten, keines auf ihren Vater weder eigenthümlich noch nuznießlich fiel, denn niemals hatte ihr Vater oder die Leuzendorfer Branche, die Güter zu Elfershausen, Kissingen, in den drei Ertal, Hammelburg, Langendorf 2c. nur im Besitz.

Dagegen ist dieser Vertrag von 1664, selbst nach der Behauptung der Frau Klägerinnen, mit Burkards von Ertal Testament, und mit dem Verein von 1555 ganz übereinstimmend, und in voller Harmonie mit Kristoph Heinrichs Testament, welcher seinen Söhnen und deren Söhnen die Güter zum freien Schalten und Walten nach Gefallen giebt.

Er ist eine vollkommene Bestätigung und ein wahrer Beleg der Ausführung in dieser Schrift, daß nach teutschen Gesetzen und Gewohnheiten, Töchter nur dann ein Notherbrecht nach Stammeserlöschen erhalten, wenn entweder ein cognatisches Fideicommiß in der Familie existirt, oder wenn in der Familie den Töchtern neben den Söhnen, ein Erbrecht nach des Vaters Tod wirklich schon anerfiel, sie aber mit Vorbehalt darauf verzichteten.

§. 52.

In der von Ertalschen Familie bestand also niemals eine ausdrükliche Verordnung noch irgend ein Vertrag, welche den Frau Klägerinnen die bona

avita et stemmatica, Töchterlehen und Allodien zu überliefern, dem ultimo masculo auflegte. Die in dieser Familie bestehende Verordnungen geben vielmehr ganz bestimmt dem Ertalschen Mannsstamme ein volles freies Eigenthum, in Rüksicht auf die Cognaten über alle ihre Güter. Die Frau Klägerinnen könnten daher selbst nicht einmal mehr die Geseze in Anspruch nehmen, wenn diese, wie aber der Fall nicht ist, ihnen ein Notherbrecht auf die Güter gäben; denn sie haben die Verordnungen Burkards von Ertal, jene von 1555 und von 1664, als gültig und rechtsbeständig anerkannt, selbst für sich in Anwendung gebracht wissen wollen; sie müssen sie demnach auch gegen sie gelten lassen, wenn sie etwas ihnen Nachtheiliges enthalten.

§. 53.

Wer in diesen von Ertalschen Statuten eine Substitution oder sonstiges nothwendiges Erbrecht der weiblichen Descendenz finden will, muß annehmen, daß der Mannsstamm zugleich das Recht zu Veräußerungen — man sehe nur die Urkunde von 1664 — und zugleich die Pflicht, sie nicht zu veräußern, haben könne; denn ohne leztere ist kein Notherbrecht der weiblichen Descendenz möglich und denkbar; ersteres aber ist in den Ertalschen Statuten den Agnaten ausdrüklich anerkannt.

Wer eine Succession der Frau Klägerinnen in sämmtliche Familiengüter in den Familien-

statuten begründet sehen will, muß zuerst annehmen, daß Statuten, welche die weibliche Descendenz überhaupt von den Gütern ohne allen Unterschied ausschließen, doch eine Erbordnung für die von aller Erbfolge ausgeschlossene Subjekte enthalten könnten.

Mögen daher die Frau Klägerinnen auch den Acheron in Bewegung setzen, Sie ruft nun einmal weder altes noch neues Gesetz, weder fideicommissarische Anordnung noch Vertrag, kein Testament und keine Intestatsuccession zu den von Franz Lothar von Ertal hinterlassenen Gütern, sie mögen herkommen wo sie wollen, Allod oder Lehen seyn.

§. 54.

Aber nicht allein Gesetze und Privatstatuten, oder die allgemeine teutsche Observanz, auch die Privat-von Ertalsche Familienobservanz bricht den Ansprüchen weiblicher Descendenten den Stab. Denn An. 1652 boten die von Ertal das Stammgut zu Gochsheim der Universität Würzburg zu Kauf an. An. 1614 verpfändete Georg Eyrich das altväterliche Gut Kissingen und Feuerthal ohne alle Beiwirkung der Cognaten.

Aber den Hauptbeweis sollen auch hier wieder die von den Frau Klägerinnen selbst producirte Urkunden liefern, und zeigen, wie der von Ertalsche Mannsstamm, nicht allein liegende Güter, son-

dern solche, welche wahre bona stemmatica waren, hat veräußern können, und außerhalb des Geschlechtes auch wirklich veräußert hat.

Die Urkunde von 1555, worauf die Frau Klägerinnen das fundamentum actionis aufführten, enthält z. B. unter denen Objekten, welche Burkards Söhne aus der väterlichen Masse theilten, wovon sie die Töchter ausschlossen, deren Nichtveräußerung ein Bruder dem andern gelobte; a) die Besitzungen zu Hundsfeld, b) zu Schwetzelbach, c) den Heuzehnden zu Elfertshausen, d) den Weinzehnden in Ober- und Unter-Eschenbach, e) den Fruchtzehnden in Geldersheim, f) die Besitzungen zu Rinek, g) zu Eierndorf, h) zu Engenthal, i) zu Oberthulba, k) zu Wittershausen, l) zu Ballingshausen, m) zu Alsfeld, n) zu Massenbieg.

Alle diese Besitzungen sind aber längst außerhalb des Geschlechtes veräußert, und von den lebenden Agnaten ist damit so frei geschaltet wrrden, daß selbst Lothar Franz und sein Vater sie nicht mehr bei der Familie fanden. Die Universität zu Würzburg, welche größtentheils die genannte Objekte kaufte, forderte in einem Schreiben am 12. Jan. 1665 zu diesen Veräußerungen der Hrn. von Ertal, den Consens des ganzen Stammes, den der Cognaten verlangt sie nicht, hat ihn also sicher für überflüßig und unnöthig geachtet. In dem Urkunden-

buch sub Nro. 4. ist schon angeführt worden, wie die von Ertalsche Agnaten das Söhn- und Töchterlehen zu Trimberg ohne cognatischen Consens gegen ein Mannlehenobjekt vertauschten, wie ein Agnat von der Branche der Klägerinnen, mehrere Allodien zu Leuzendorf in einem Vergleich mit Würzburg als Lehen erkennet, wie andere Agnaten und Stammväter der Frau Klägerinnen mehrere Güterverkäufe, und Lothar Franz von Ertal, sogar bei der Klägerinnen Existenz und während ihrer Majorenität, ohne ihr Zuthun, die Veräußerung eines Hauses zu Leuzendorf, und die Vererbung von 360 Morgen Ackerfeld und 68 Morgen Wiesen, gegen 856 fl. Kaufschilling und einen jährlichen geringen Erbzins vornehmen. Und dennoch sollen die Frau Klägerinnen ein Notherbrecht, und ein Vorzugsrecht vor allen andern Ertalschen Töchtern auf alle Güter der Familie gehabt haben? Wenn sie solche Rechte hatten, warum ließen sie den Lothar Franz Veräußerungen vornehmen, und ihr Recht schmälern? hatten sie aber keines, den Verkauf eines Hauses, welches sogar von ihrer Branche auf den Verkäufer gefallen war, zu verhindern, so kann Lothar Franz eben so gut mortis causa als inter vivos über seine Allodialbesitzungen disponiren, ohne daß Sie es verhindern.

Allein wie wenig die Intention der früheren Statuten auf ein Notherbrecht auf jene Güter,

welche ein Bruder dem andern nicht zu veräußern versprach, gegangen seye, ist schon mit Evidenz dargethan worden, und noch ferner daraus zu entnehmen, daß viele Mannlehen unter jenen Gütern befindlich waren, gleichwohl nicht der mindeste Unterschied in dem Inhalt der Verordnung sich findet, welches gleichwohl gegen alle gesunde Vernunft stritte, wenn die Agnaten den Töchtern ein Notherbrecht auf sämmtliche Güter hätten statuiren wollen. (§. 21.)

Damit es aber den Frau Klägerinnen nicht scheine, als werde ihnen hier nur aus einem entgegengesezten Interesse, und nicht auch um der Wahrheit willen jeder Succession in die Güter des Lothar Franz von Ertal, sowohl nach Gesetzen als nach der Billigkeit, und auf jede andere Weise abgesprochen, so mögen sie nur ihren leiblichen Ältervater und Stifter ihrer Linie vernehmen, und seine eigne Worte recht tief beherzigen.

Er verordnet nämlich: Adam Albrecht von Ertal in seinem Testament von 1659, daß seine Töchter bei ihrer Verheyrathung 1200 fl. loco dotis und legitimae erhalten; dagegen nach adelichem Brauch auf väterliche, mütterliche, brüderliche und schwesterliche Erb- und Anfälle verzeihen sollten, doch mit diesem Vorbehalt:

„daß so ihnen durch andere Zufälle, oder sonst „was vermacht werden sollte, ihnen dieser Verzicht nicht nachtheilig seye.

Und obschon, was er den Töchtern gäbe, „ganz gering scheine, so habe er doch alles „aufs genaueste erwogen, und nach Erwägung „aller Umstände und eigner Betrachtung sei„nes Vermögens, für ganz gerecht und billig „mäßig gefunden, daß von seinen Töchtern ja „nicht durch einen Schein Rechtens, oder an„derm Vorwand, im aller wenigsten abge„wichen werden möge. Seine Verordnung „seye gar nicht unbillig, weil die Töchter, „bis zu ihrer Verheyrathung, von den Söh„nen mit standesmäßigen Unterhalt versorgt „werden.

Wenn nun Adam Albrecht — derselbe, welcher in der Urkunde von 1664 mehrere Güter, ja selbst Stammgüter, zu veräußern erlaubt hält, und selbst mehrere Veräußerungen unternimmt — es den Rechten und der Billigkeit gemäß erkläret, daß den ausgestateten Töchtern nichts als fremde Zufälle und Vermächtnisse vorbehalten blieben, so werden dessen Enkelinnen es wohl natürlich finden, wenn ihnen fremde nicht mehr Gerechtsame einräumen können, sondern ihres Anherrn Meinung theilen.

Derselbe Adam Albrecht schreibt An. 1665 den 3. Februar an Veit Dieterich von Ertal, bei Gelegenheit des Verkaufs mehrerer Ertalschen Güter — laut Originalbrief im Ertalschen Archiv — da Wüstensachsen ein mütterliches Gut seye, so halte

er dafür, man müsse sich deshalb mit der Schwester, Maria Gertraud, vor dem Verkauf benehmen. Dieser gegnerische Ältervater ist also auch der Meinung, daß bei Verkäufen väterlicher Güter, die Töchter nichts mit zu reden und zu handeln haben, indem er den Grund, warum bei Wüstensachsen ein Benehmen mit Maria Gertraud von Ertal nöthig seye, daher nimmt, daß Wüstensachsen ein mütterliches Gut seye; denn diesen Grund hätte er nicht gebrauchen können, wenn er geglaubt hätte, die weibliche Descendenz habe bei allen Gütern, sowohl väterlichen als mütterlichen, ein Einspruchsrecht.

§. 55.

Es ist oben schon ausgeführt worden, daß alle Verzichtsbriefe und Vorbehalte, überall inhaltsleere Formeln seyen, wenn beim Verzicht nichts wirklich schon anerfallen war, worauf die Verzichtende hätten Verzicht leisten können. In vorliegendem Fall ist daher gar nicht erfoderlich, sich nach dem Inhalt der Verzichtsbriefe von Ertalscher Töchter umzusehen; allein um die Ertalsche weibliche Descendenz vollständig zu überführen, daß bei vorliegender Prüfung nicht Parteigeist, sondern reine Wahrheitsliebe herrsche, so soll noch aus den Urkunden Ertalscher Töchter nachgewiesen werden, was schon nach römischen Rechten, nach teutschen Gesetzen alter und neuer Zeit, aus der gesunden Vernunft, aus den allgemeinen Gewohnheiten des Adels, aus

den von Ertalschen Familienstatuten, und aus der von Ertalschen Privatfamilien-Observanz deducirt worden ist, daß der weiblichen Descendenz kein Notherbrecht nach Erlöschen des Stammes auf Stamm- und altväterliche Güter gegen des lezten Besitzers Disposition zukomme.

In dem ältesten vorgefundenen Verzichtsbrief sagt nämlich Anna von Ertal, verehelichte von Freudenberg, im Jahr 1487; sie verzichte auf väterlich und mütterlich Erb, weil ihr Bruder ihr solches mit 200 fl. abgekauft habe, sie verzichte auf alle Ansprüche geistlich- und weiblicher Rechte; nur andere billige Todesfälle sollten ihr ohne Schaden seyn.

Im Jahr 1510 aber verzichtet Barbara von Ertal, verehelichte Kuchenmeisterin, auf väterliches, mütterliches und brüderliches Erbtheil und alle Anfälle nichts ausgenommen. Nur wenn ihr Vater, Mutter oder Brüder ohne alle Leibeserben stürben, wolle sie nicht auf das verzicht haben, was etwa der Todesfall gäbe.

Dieser Verzicht beleuchtet eine zweifache Wahrheit: 1) daß die nächstverwandten Töchter die entfernteren, vom lezten Besitzer gerechnet, ausschließen, denn allen Leibeserben, also auch den Töchtern der Brüder wird verzichtet. 2) Zeigt er, daß nach erloschenem Stamme nur von einer Intestaterbfolge die Rede seye; denn die Worte: was der

Todesfall giebt, bedeuten augenscheinlich kein Notherbrecht, heißen nichts anders, als was der Verstorbene zurükläßt, womit unverkennbar die Dispositionsbefugniß der lebenden Erben ausgedrukt ist.

Sabine von Ertal, verehligte Truchseß von Henneberg, verzichtete, und behielt sich vor was ihr nach dem ohne alle Leibserben erfolgten Tod ihrer Brüder und Schwestern gebühren mögte.

Sibilla von Ertal verzichtet An. 1594 auf väterlich, mütterlich, brüderlich und schwesterlich Erbtheil, auch auf die Domprobstische und Thüngensche Erbschaft. Es wäre denn Sache sie überlebe ihren Bruder und dessen männliche Descendenz, dann solle ihr, was ihr von Rechts- und Billigkeitswegen gebührete, werden.

Eben so Kristina Susanna im Jahr 1660.

Alle diese Verzichte setzen den Fall, daß die Verzichtende bestimmte Personen — den Bruder — ohne Descendenz überlebten, aber keine einzige weiß in diesem Fall, von einem familienstatuarischen Erbrecht; natürlich, denn alsdann brauchten sie nicht erst vorzubehalten: sie wollen in jenem Fall nur was Recht und Billigkeit wolle, daß heißt, Intestatsuccession, denn, daß weder Gesetz noch Billigkeit ihnen Notherbrecht gebe, ist gezeigt worden.

Diese Verzichte sind auch der vollgültigste Beweis, daß in den Familienstatuten von Burkard von Ertal,

und von 1555 denen Frau Klägerinnen keine Überlieferung der Güter bedungen worden seye, weil sonsten keine andere Töchter darauf ein Recht sich hätten einbilden, und eine Intestatsuccession, auf den Fall des kinderlosen Absterbens ihres Bruders, sich hätten vorbehalten können.

Sollten aber die Frau Klägerinnen den wahren Sinn dieser bestimmten Ausdrücke verkennen wollen, so sey es erlaubt Ihnen die Intention der weiblichen Verzichte in Franken, Hessen und Thüringen, mit einem weiteren weiblichen Zeugniß zu belegen; mit dem Zeugniß der Katarina von Harstall, welche wörtlich in ihrem Heyrathscontrakt mit Heuslein von Eisenheim — im Ertalschen Archiv No. 183. — also sagt:

„und demnach im Land zu Franken, Hessen
„und Thüringen bräuchlich, daß eine jede
„Jungfrau gegen Empfang Ehegelder und Aus-
„steuer Verzicht thun muß, als soll ich Anna ꝛc.
„für mich und meine Nachkommen von väter-
„licher Erbschaft gänzlich abgefertigt,
„abgeschnitten, und ausgewiesen seyn,
„hinfüro keinen fernern Anspruch
„dazu haben, noch gewinnen in kei-
„nerlei Weise und Wege.

§. 56.

Unter diesen Umständen kann es wohl niemanden befremden, wenn die Senioren, Doctoren und

Professoren der Universität Würzburg, nachdem ihnen die Klagschrift der Klägerinnen mit ihren Beilagen ohne alle weitere Bemerkung, und blos mit der Bitte vorgelegt wurde: ein Gutachten darüber auszustellen, ob das Gesuch der Implorantinnen gegründet seye oder nicht? unterm 17. Oktober 1806 sich also erklärten:

„Die sämmtliche Freiherrlich von Ertalische „Stammgüter, welche Allodien sind, gehörten „daher allerdings zu den disponiblen Gütern des „lezten Besitzers, Lothar Franz Michael, Frei„herrn von Ertal, und dieses freie Disposi„tionsrecht desselben konnte durch Erbrechte „der vorhandenen Weiber nicht die geringste „Änderung leiden. Er hat durch seinen lezten „Willen über diese seine disponible Güter ver„fügt. Mithin kann ein nur auf den casus „intestati vorhandenes Erbrecht der Frauen„zimmer nicht statt haben.

„Wir müssen daher die Erbansprüche, „welche die Frauen Implorantinnen gegen den „Herrn Grafen von Coudenhove in Ansehung „der allodialen Stammgüter am Großherzog„lichen Hofgericht gemacht haben, für völlig „ungegründet halten.

Wahrhaft befremdend und unbegreiflich muß es aber für jeden, in der besondern Geschichte des Rechtsstreits über die von Ertalschen Güter Bewan-

derten seyn, wenn auch der Herr geheime Rath Goldmeier in Würzburg sein Schärflein beiträgt, um die Richtigkeit der Ansprüche der Ertalschen Töchter und jener der Leuzendorfer Branche noch ausführlicher zu belegen.

Gleichwohl hat er dem Freiherrn Lothar Franz von Ertal in seinen lezten Lebensjahren ein Bedenken über die Succession der Fräulein von Ertal eingereichet, und darin ausgeführt: Wie An. 1630, als die Fuldaische Linie der Herrn von Ertal erloschen seye, und die Töchter dieser Linie hätten succediren wollen, Hanns Kristoph von Ertal das Testament Burkards von Ertal, und den Burgfrieden von 1555, nebst dem Familienverein von 1585, der Universität Würzburg zum Gutachten über die den Töchtern darin stipulirte Erbrechte übergeben habe; welches aber dahin ausgefallen seye, daß alle Töchter, welche beim Tod des Vaters mit dem Ertalschen Mannsstamm concurrirten, schuldig seyen, sich loco dotis und legitimae mit einem Stük Geldes abfertigen zu lassen.

Daß dieses Gutachten der Universität Würzburg von 1630, den lezten Herrn von Ertal nicht glauben machen konnte: er seye den notorisch mit einer Summe Geldes nach dem Tod ihres Herrn Vaters abgefertigten Töchtern, Leuzendorfer Branche, seine Güter zu hinterlassen schuldig, leuchtet ein. Dasselbe hat statt, wenn man

Herrn geheimen Rath Goldmeier am Ende seines Gutachtens dem Lothar Franz von Ertal noch ans Herz legen siehet:

„Ob nicht, wenn nach erloschenem Manns„stamme weibliche Succession eintrete, eine „Tochter von der Branche des lezten Manns„sprossen, die Töchter der Leuzendorfer Branche „ausschließe?

Mit dieser Ansicht ihres eifrigsten Anhängers schließet sich billig die Prüfung der Ansprüche der Ertalschen Töchter nach der allgemeinen Theorie, und den von Ertalschen Familienstatuten und Gewohnheiten.

Kritik der Theorie derjenigen Schriftsteller, welche den adelichen weiblichen Descendenten im allgemeinen ein Notherbrecht auf Stamm- und altväterliche Güter nach Stammeserlöschen zueignen.

§. 57.

Damit die Autorität oft genannter Namen, wie es so oft zu geschehen pflegt, niemanden in Beurtheilung der weiblichen Erbrechte, nach Erlöschen adelicher Stämme, irre leiten möge, dürfte es nicht undienlich seyn, die Sätze weiblicher Vertheidiger zusammen zu stellen und zu beleuchten.

So wie Gundling und Freiherr von Senkenberg, als die Hauptgegner weiblicher Notherbrechte erkannt werden, so wird Freiherr von Cramer einstimmig als das Haupt der Gegenparthei erkannt, da fast alle nachfolgende Schriftsteller ohne eignen Grund auf seine Autorität ihm nachgeschrieben haben, und keiner so hartnäckig, wie er, für seine Meinung gekämpft hat.

Welcher Gründe und Waffen hat sich nun Freiherr von Cramer bedienet?

In seinem Hauptwerk über diesen Punkt nämlich in den Opusculis Tom. 4. p. 106. seq. sind alle seine Gründe vereint zu finden, der erste ist:

a) Wer sich auf römisches Recht berufe, habe Präsumtion für sich, denn die Beibehaltung teutscher Gewohnheiten müsse bewiesen werden.

b) Niemand könne sagen, das alte Recht von Ausschließung der Töchter habe sich erhalten, denn bei privaten sey es notorisch nicht der Fall, und bei illustren seien die Renunciationen bis auf den ledigen Anfall conservirt worden.

c) Der Gebrauch der Renunciationen seye später als die Exclusion der Töchter, eine spätere Gewohnheit aber könne einem frühern Gesetz abrogiren.

d) Daraus aber folge, daß die Verzichte und Vorbehalte nicht überflüßig seyen; folglich habe der ultimus masculus kein jus alienandi vel testandi, und die Succession der Töchter seye keine Intestatsuccession.

e) Diese Lehre seye in Praxi angenommen, wie er belege:

1) mit einem kaiserlichen Rescript in Sachen der von Hohenekschen Vormundschaft, contra Philippina von Weihers, den Mitbesitz altväterlicher Güter betreffend.

2) Mit einem Zeugniß der fränkischen Ritterschaft vom 30. Juni 1750.

3) Mit seiner Relation in Sachen von Rosenbroich, contraRäsfeld.

§. 58.

Schon den ersten Satz kann man dem Freiherrn von Cramer auf keine Weise zugeben. Denn das römische Recht ist notorisch in subsidium in Teutschland aufgenommen worden, nur für jene Fälle, welche die teutschen Gesetze nicht entscheiden. Wer sich daher auf teutsche Gesetze berufen kann, hat ein gewisses evidentes Recht für sich, gegen welches gar keine Präsumtion etwas vermag; gesezt aber es wäre wahr, daß wer sich auf römisches Recht berufe, Präsumtion für sich habe! Was soll denn dieser Satz den weiblichen Descendenten nach Stammeserlöschen nützen? Das römische Recht giebt den Töchtern, wie den Söhnen, ein Notherbrecht, wenn es sich von einer Verlassenschaft dessen handelt, von dem sie leibliche Descendenten sind. Von einem Notherbrecht der Seitenverwandten weiß es nichts. Es schließet die Töchter neben dem Mannsstamm nicht aus, kann also unmöglich eine Succession der weiblichen Descendenz, nach dem Tod aller Mannssprossen, berüksichtiget haben. Den Geist eines Gesetzes aber auf Fälle anwenden wollen, welche mit seinen Prinznipien in direktem Widerspruch stehen — wie die Ausschließung der Töchter durch Mannsstamm — ist unmöglich, wäre offenbare Absurdität! Das römische Recht kennet zwar Fideicommisse, und nach seinen Prinzipien ist eine Substitution weiblicher Descendenten, nach Abgang der männ-

lichen wohl denkbar, aber nicht in einem Objekt, auf welches sie vor Errichtung des Fideicommisses schon ein Notherbrecht hatten, weil ihnen dieses auch nicht temporär entzogen werden durfte. Zudem würde es sich auch nach diesem römischen Recht allzeit fragen: existirt denn ein solches Fideicommiß, ist es bestimmt und deutlich ausgedrukt, daß die weiblichen Descendenten succediren sollen? denn die römische Gesetze sind ein Feind der Beschränkung der natürlichen Freiheit. Es käme daher allzeit auf den Ausdruk des Fideicommisses selbst nach römischen Recht an, was gegen Herrn von Cramers aufgestellte Theorie ist.

Daß aber Herrn von Cramers Saz falsch seye, kann ihm und allen, welche sich von seiner Autorität blenden lassen, auch noch mit der Autorität eines Mannes belegt werden, die er und seine Anhänger respektiren müssen; nämlich mit Freiherrn von Cramer selber. Er sagt: Tom. 4. pag. 56. in seinen Opusculis in dubio:

„ist allemal die Interpretation gegen „filias renunciantes und pro agnatis zu „machen“ und pag. 57.

„welches auch mit den bekannten Principiis „juris hermen. und der regula juris gar wohl „übereinstimmt, vi cujus scilicet interpre-„tatio semper contra eum facienda est qui „clarius loqui debuisset, qualis in nostro

„casu omnino erit filia renuncians, prae-
„sertim cum generales praesum-
„tiones pro favore agnatorum mili-
„tantes contra se habeat.

Wenn dies wahr ist, so ist es gewiß falsch, daß die Präsumtion für ein Notherbrecht der Töchter nach römischen Prinzipien streite; denn es kann doch nicht vermuthet werden, daß die Agnaten ein Recht vor den Töchtern, und zu gleicher Zeit die Töchter ein Notherbrecht wie die Agnaten hätten!

Der zweite Satz: daß die alte Ausschließung der Töchter sich nicht erhalten habe, ist eben so falsch, wie schon der Cramerische Satz: daß generalis praesumtio pro agnatis seye, beweiset; und wie noch deutlicher wird, wenn er pag. 73. §. 8. weiter sagt:

„in mehrerer Erwägung, daß die fideicom-
„missa familiae nichts anders als die
„Erbstammgüter der Teutschen sind,
„und daher denenselben mehr dem Wesen und
„der That, als dem römischen Namen nach,
„bekannt gewesen.“

Wenn die sogenannte Familienfideicommisse nichts anders als dem Wesen und der That nach die Erbstammgüter der Teutschen sind, „ad mores veteris germaniae spectant,“ so ist es gewiß unrichtig, daß die alte Ausschließung der Töchter sich nicht erhalten habe, und daß diese Beibehaltung erst noch zu erweisen stehe.

Der dritte Saz: der Gebrauch der Renunciationen seye später als die Ausschließung der Töchter, und habe diese abrogirt, ist nicht weniger falsch; denn um ein Gesez durch eine Gewohnheit aufzuheben, sind solche Handlungen nöthig, welche im Widerspruch mit dem Gesez stehen; wenn sie dem Gesez conform sind, so bestätigen sie das Gesez und vollziehen es; heben es aber nicht auf. Daß dies bei Renunciationen der Töchter der Fall seye, kann niemand leugnen, denn ihre Verzichtleistung ist ja dem teutschen Recht conform, welches will, daß sie neben dem Mannsstamm keine Güter erben. Diese weibliche Renunciationen sind ja nicht gegen das teutsche Recht, sondern gegen das römische gerichtet.

Wenn aber die Renunciationen das teutsche Gesez nicht aufhoben, so ist auch die vierte Cramerische Behauptung: daß der lezte Besitzer weder inter vivos noch mortis causa disponiren könne, und daß die Succession der Töchter keine Intestatsuccession seye, grundfalsch; denn er folgert diesen Saz aus dem: daß die Verzichte dem teutschen Recht abrogirt hätten. Mit der falschen Prämisse fällt aber auch die daraus gezogene Folgerung weg.

Man höre nur Freiherrn von Cramer, in den Wezlarischen Nebenstunden, 16. Th. S. 45 u. 46. „Wenn man naturam renunciationis filiae „nobilis betrachtet, so bestehet selbige in nichts

„weiter, als daß sie demjenigen zum favor des „Stammes entsagt, wozu sie sonst ab intestato „zu succediren berechtiget gewesen wäre.

Wenn dies wirklich die Natur der adelichen Töchter Verzichte ist, so muß ihr Successionsrecht doch in der That ein Intestatsuccessionsrecht seyn, denn es kann doch keine Eigenschaften gegen seine Natur an sich haben; stehet den Töchtern aber nur ein Intestatrecht zu, so muß auch der lezte Besitzer frei disponiren können.

Man höre nur Herrn von Cramer in den Nebenstunden, 18. Th. S. 75. 78. u. 79.

„Will man dafür halten, quod per renuncia„tionem filiarum introducatur fideicommis„sum, so folgt von selbst, daß das Theil der „Brüder dem Fideicommiß nicht unterworfen „worden. Wenn ein allgemein adeliches Herkom„men wäre, daß die uralten Stammgüter, dar„innen niemalen specialiter ein Fideicommis„sum constituirt worden, nicht alienirt werden „mögten, so wäre kein Nobilis am ganzen „Rheinstrom, auch in Schwaben und Franken, „der Macht hätte, ein einziges Gut zu acqui„riren oder zu alieniren . . . Ein gleiches gilt „de renunciationibus filiarum nobilium.

Wenn aber, wo kein specielles Fideicommiß existirt, uralte Stammgüter veräußert werden können, und die renunciationes filiarum nicht im

Wege stehen, und kein Fideicommiß introduciren, so ist ja nicht wahr, daß die Töchter mehr als Intestaterbrechte auf die Güter extincto stemmate masculino haben; so ist es gewiß unrichtig, daß der ultimus possessor nicht disponiren könne.

Der Freiherr von Cramer in den wezlarischen Nebenstunden, 59. Th. S. 129.

sah dies auch sehr gut ein, daher er dort sagt:

„Es ist keine Folge: extincto stemmate mas-„culino cessat conservatio familiae, ergo „nunc foeminae ejusdem familiae succe-„dunt. Man kann es von der Intestaterbfolge „gelten lassen. Es ist aber die Frage: ob „nicht ultimus gentis suae ein Testament „machen, und darinnen seine haeredes ab inte-„stato excludiren könne? Es kommt hierbei auf „den Willen des ersten Stifters an, dessen In-„tention es aber gemäßer ist, daß ultimus „gentis suae über sothane Güter frei „disponiren könne, als daß die Foemi-„nae succediren.

Wie aber stehet es nun mit der Praxi, auf welche Freiherr von Cramer sich berufet?

In Sachen der von Hohenekschen Vormundschaft, contra Philippina von Weihers, geborene von Leyen, war der Fall dieser: Leyensche weibliche Descendenten suchten den Mitbesitz der Leyischen Güter, gegen eine andre Leyische Tochter, welche

sich des ganzen Besitzes angemaßt hatte. Was soll nun dieser Fall gegen die Dispositionsbefugniß des lezten Besitzers, und für ein Notherbrecht der Descendenten beweisen? Der Verstorbene, von dessen Güter die Frage war, hatte nicht testiret. Es war wirklich Intestaterbfolge eingetreten, und es fragte sich nur, ob die Beklagte allein, oder die Klägerinnen miterben sollten?

Mehr als dieser Fall beweiset auch das Zeugniß der fränkischen Ritterschaft nicht, es sagt:

„Heyrathsbriefe unter Personen des unmit„telbaren Reichsadels errichtet, wann solche von „mehreren Cavaliers unterschrieben und besie„gelt sind, gelten nach ihrem wörtlichen Inhalt „vor unumstößliche Pacta und Instrumenta.“

Von einem Regreß verzichteter Töchter, von einer nothwendigen oder Intestaterbfolge der Töchter nach erloschenem Stamme, ist in diesem ganzen Zeugniß kein Wort zu finden.

Die Cramerische Relation aber, in Sachen von Kersenbroich, contra von Räsfeld, welche den evidentesten Beweis liefern soll, beweiset gerade gegen die Cramerische Theorie. Für die Praxis kann sie ohnehin nichts beweisen, indem eine blose Relation kein Präjudiz macht. Ob aber die Cramerische Relation, die Cameralgenehmigung erhalten habe, ist gegen des Herrn von Cramers Gewohnheit nicht bemerkt.

Der Fall aber war in dem Vortrag des Herrn von Cramers folgender:

Caspar von Valke der keine Söhne hatte, errichtet mit seinen beiden Töchtern einen ausführlichen Vertrag, und macht alsdann die Verordnung:

1) Daß zur Conservation der Familien, und anderer Ursachen halber seine Güter auf seines Bruders Sohn fallen sollen.
2) Daß seines Bruders Sohn bei Überkommung der Güter, einer jeden Tochter des Caspar Valke — nach Maaßgabe des mit seinen Töchtern gemachten Vertrags — 12000 Thaler geben.
3) Nichts von den Gütern veräußern, sondern sie
4) mit dem Beding auf seine männliche Descendenz bringe, daß nach erloschenem seinem Mannsstamme, die Töchter des Caspar Valke und deren Erben in solche succediren sollen.

Hier ist erstens ein förmliches Fideicommiß zu Gunsten der Töchter des Caspar Valke nach Erlöschen des Mannsstammes verordnet. 2) Diese Substitution der Caspar Valkischen Töchter ist aber auch noch in einem förmlichen Vertrag zwischen Caspar Valke und seinen Töchtern bedungen; das Erbrecht der Caspar Valkischen Töchter ist also nicht mit Gesetzen oder Gewohnheiten, sondern durch einen reinen Vertrag und durch ein Fideicommiß

bedungen. Ein solcher Fall kann daher nichts beweisen, als daß in Teutschland auch cognatische Fideicommisse nach Erlöschen des Stammes bekannt sind, er kann nur einen Beleg für die diesseitige Theorie abgeben: daß nämlich der teutsche Adel es recht genau auszudrucken verstanden habe, wenn seine Intention nebst dem Flor des Stammes auch auf ein nothwendig Erbrecht der Töchter gerichtet war.

Daß aber auch außerhalb eines cognatischen Fideicommisses oder eines Vertrags, der weiblichen Descendenz ein Notherbrecht zukomme, ist auf keine Weise aus diesem Fall zu ersehen. Statt daß also die Causa von Kersenbroich ꝛc. für ein Notherbrecht der Töchter beweise, ist sie vielmehr in voller Harmonie mit der oben gegebenen Darstellung, daß einer Tochter, außerhalb eines Vertrags und Fideicommisses, kein Notherbrecht auf sämmtliche Familiengüter nach erloschenem Stamme zukomme.

§. 59.

Noch hat Freiherr von Cramer an mehreren Stellen zu einer sogenannten Demonstratio apogoica seine Zuflucht genommen, und also raisonirt:

Wenn man annähme ein agnatisches Fideicommiß erlösche mit dem lezten Mannssprossen, so succedirten diesem seine Intestat- oder Testamentserben, wenn sie auch nicht zur Familie gehörten; da aber die weibliche Descendenten doch Verwandte

seyen, Verwandte aber mehr geliebt wären als Fremde, so müßte man bei obiger Annahme unrichtig supponiren, die Fideicommißstifter hätten Auswärtige mehr geliebt als die Verwandte.

Welche rasende Absurditäten werden nicht hier zu Unterstützung einer grundlosen Sache verwendet?

a) Wird noch gezweifelt, ob ein agnatisches Fideicommiß mit den Agnaten erlösche? Wie kann man noch untersuchen wollen, ob eine Sache noch eine Bestimmung über ihren Begriff hinaus enthalte? ob eine Sache nicht etwas mehr als eben diese Sache a nicht = a seye?

b) Wird fälschlich unterstellet: als wäre die Errichtung eines Familienfideicommisses eine Liebesanstalt für die Verwandte! Würde ein fideicommissum agnaticum eine solche Anstalt, so hörte es ja auf ein agnaticum zu seyn! aber ein agnatisches Fideicommiß wird nicht der Verwandtschaft, sondern dem Flor des Stammes wegen errichtet, weshalb die Fideicommißstifter in der Regel nur auf solche Personen Rükſicht nehmen, welche den Stamm erhalten.

c) Wären aber auch alle Prämissen dieser Demonstration richtig, so wäre doch die Consequenz falsch, denn nur wenn der Fideicommißstifter verordnet hätte, nach Erlöschen des Stammes sollen Fremde succediren, wäre die Vermuthung

möglich, daß er Fremde mehr als Verwandte geliebt habe. Hat er aber weder Fremde noch seine weibliche Verwandte dem Stamme substituirt, so folgt nichts: als daß er auf Dinge, die außerhalb dem bezwekten Flor des Stammes lagen, gar keine Rüksicht genommen habe.

d) Wäre aber dieses ganze Argument auch nicht so entsezlich gebrechlich, so bewiese es dennoch mehr als die Vertheidiger weiblicher Notherbrechte gebrauchen können; denn eine Anstalt aus Liebe für bloße Verwandte, schließet die Verwandte mütterlicher Seite nicht aus. Gewiß aber wäre den weiblichen Descendenten eines Geschlechtes übel gedienet, wenn auch noch die mütterliche Verwandtschaft des Fideicommißstifters Ansprüche nach Erlöschen des Stammes machen dürften!

Unbegreiflich wäre es wie Freiherr von Cramer sich so elender Argumente bedienen, und später allenthalben seinen frühern Säzen selbst widersprechen konnte; wie er den Unterschied zwischen rein agnatischen Fideicommissen, und solchen, wo dem Mannsstamm Cognaten substituirt sind, ganz außer Augen sezen mogte; er, der doch selbst im vierten Theil seiner Opuskeln, S. 503. §. 3 u. 4. diesen Unterschied genau auseinander sezte — wenn man nicht den Schlüssel dazu bald darin gefunden hätte, daß

er zur Zeit, wo er die weibliche Notherbrechte vertheidigte, Sachwalter einer Parthei gewesen wäre.

§. 60.

Wenn wir aber den ersten Widersacher der freien Befugniß des Mannsstammes an Familiengütern nur falsche Argumente gebrauchen, nichts sagende Fakta für Beweise ausgeben, und allenthalben sich selbst widersprechen sehen, was ist dann von seinen Anhängern und Jüngern Klügeres zu erwarten, als daß sie des Meisters Säze vortragen, ohne sich nach Beweisen umzusehen? So hat z. B.

v. Selchov in Element. juris germanici edit. septima, pag. 612. §. 647.

gethan, er versichert hier der lezte Mannssprosse könne nicht über bona avita disponiren, wenn weibliche Descendenten am Leben seyen; aber die Gründe ist er schuldig geblieben, als ob sein Wort Evangelium seye!

Es ist kaum zu glauben, daß irgend Jemand den Herrn von Selchov für einen so verläßigen Juristen halte, daß seinem, mit keinem Grund unterstüzten, Worte mehr als Senkenberg, Runde, Gundling, Ludwig etc., auch gegen die evidentesten Gegengründe, geglaubt werden müsse. Doch wer in solchem starken Glauben sich auf Herrn von Selchov berufen wollte, müßte doch wenigstens soviel ver-

gönnen, daß man ihn mit Herrn von Selchov widerlege.

Nichts aber ist leichter als dieses, denn man braucht dazu nur seine eigene Worte:

„si vero agnati a primo acquirente descen-
„dentes, vel ex alio titulo successuri non
„amplius adsint, ultimus suae gentis (Stamm-
„halter) de successione libere disponit;

oder

„cum pleraque illustrium nobiliumque bona
„sint avita, eaque non ex beneficio ultimi
„defuncti, sed ex pacto et providentia ma-
„jorum ad proximos agnatos devolvantur,
„sequitur possessorem super his non nisi
„agnatorum consensu posse testari, nisi
„forte sit ultimus suae gentis.

Videatur

v. Selchov in Element. juris germanici edit. 6ta. p. 574. §. 505. et p. 590. §. 521.

§. 61.

Dieses leztere Zeugniß des Herrn von Selchovs gegen sich selbst, verdienet aber um deßwillen mehr Glauben, als seine erste Behauptung, weil er für diese keinen Grund angeben konnte, jenes aber mit mehrfachen Argumenten unterstüzte.

Denn er ist Seite 48. §. 37. der Meinung, daß die Statuten des teutschen Adels den Glanz des

Stammes bezwecken, daß sie Schutzanstalten gegen das römische Recht seyen, daß der Adel durch sie das alte Recht habe beibehalten und in Schrift habe bringen wollen.

§. 44. glaubt er, daß der Tenor der Familienstatuten über entstandene Streitigkeiten vor allem entscheiden müsse.

§. 510. sagt er: es seye ausgemachten Rechtens, daß nach altteutschem Recht, die Töchter unfähig gewesen in bona avita zu succediren, weil sie finis familiae wären.

§. 511. S. 580 glaubt er: daß die Verzichte der Töchter noch heutiges Tages bei dem hohen Adel, und bei dem niedern in solchen Familien, wo der erste Erwerber, oder die Observanz Stammgutsqualität eingeführt hätte, eine inhaltsleere Formel seyen, indem alsdann d a s a l t e R e c h t beibehalten worden seye, nach welchem den Töchtern keine Successionsrechte zugestanden wären; daher man an Verzichte gar nicht hätte denken können.

Betrachtet aber Herr von Selchov die Töchter als das Ende der Familien, gestehet er ein, daß Familienstatuten den Stammflor bezwecken, kann er nicht leugnen, daß das teutsche Recht die Töchter ausgeschlossen, und der Adel in seinen Statuten dieses alte Recht beibehalten habe, sind ihm Verzichtsbriefe der Töchter in Familien, deren Güter Stammgut sind, bloße Cautelen, so konnte er, so-

bald er nur sich selbst consequent bleiben wollte, den Töchtern auf Stammgüter keine Notherbrechte zugestehen, dem lezten Mannssprossen das freie Dispositionsrecht nicht absprechen.

Dem consequenten Selchov aber, wo er Gesez und der Geschichte gemäß, Säze aufstellt, ist billig mehr zu vertrauen, als wenn er mit allen seinen Prämissen im Widerspruch seine eigene Behauptung ohne allen Grund anzugeben verneinet, und wohl selbst nicht weiß, was er thut.

§. 62.

Auf ganz gleiche inconsequente Weise hat

Pütter in sylloge jus privat. principum illustrantium §. 21 und 26.

behauptet, auch die Töchter succedirten nach erloschenem Stamme ex pacto et providentia majorum, zuerst die dem lezten Besizer zunächst verwandte, dann die nächsten Verwandten dieser Erbin, endlich lich der lezten Verwandtin dieser Reihe, wieder ihre nächste Verwandtin, und so ins Unendliche fort.

Da inzwischen Pütter cit. loco §. 36. diese seine Theorie nur da gelten lassen will, wo keine Familienstatuten ein anderes verordnen; wo aber Statuten seyen anerkennt, daß vor allem nach diesen erkannt werden müsse, so ist Pütter gar kein Gegner der diesseitigen Darstellung, so weit die weiblichen

Erbrechte nach Privatfamilienordnungen erörtert wurden.

Nur dann, wenn keine Familienstatuten vorhanden sind, nimmt Pütter ein nothwendiges Erbrecht der weiblichen Descendenz in infinitum an, statt daß hier eine wahre Erbfolge nach gemeinem Recht von uns behauptet wurde.

Mit welchem Recht oder Unrecht Pütter ein solches Thema ohne allen Beweis aufstellte, kann nicht lange zweifelhaft seyn: 1) da kein Gesetz existirt, welches diesen ewigen fideicommissarischen Nexum der Familiengüter billigte; 2) da die Geschichte die Pütterische Theorie vollständig widerleget. Denn im Urkundenbuch Nro. 1. ist gezeigt worden, wie die einmal Erb gewordene Tochter des lezten Besitzers, die Güter ihrem Ehemann zubringet, wie dieser oder seine Erben sie verkauft, verpfändet, zu frommen Stiftungen verwendet, so daß sie nimmermehr von der ersten Erbin oder ihrer Descendenz, an eine andere nur temporär zurükgestandene Geschlechtstochter, haben restituirt werden können, noch restituirt worden sind.

Es ist weiter im Urkundenbuch Nro. 4. mit einer Menge Beispielen belegt worden, wie der Mannsstamm inter vivos mit den Gütern disponirte, wie er fremde Geschlechter durch Erbverbrüderungen, die Töchter auszuschließen berech-

tigte, womit wohl niemals ein Notherbrecht der Töchter bestehen kann.

Dagegen wird kein einziges Beispiel aufgefunden werden mögen, wo nach der Pütterschen Lehre succedirt worden seye; wiewohl ein einzelnes Beispiel noch lange kein Recht bildet.

§. 63.

Aber Pütters Irrthum ist auch noch sehr leicht durch Pütter selbst zu widerlegen. Er sagt §. 21. die Töchter erbten ex pacto et providentia majorum wie die Männer, schränket aber §. 36. seine Lehre auf solche Familien ein, welche keine Familienpakten oder Statuten haben. Wie in aller Welt will denn Pütter erfahren, daß die Töchter ex pacto oder providentia majorum erben sollen, wenn er selbst voraussezt, daß kein Paktum, keine Providenz existire? Wie kann es neben einander bestehen, daß eine Erbfolge aus Fürsorge der Ahnen statt habe, gleichwohl keine solche Fürsorge existire?

Er sagt ferner, §. 1 und 3., die Lehre von Familienverträgen und Stammgütern dürfe einzig nach teutscher Sitte entschieden werden, Gundling, Senkenberg und Böhmer wären die verdientesten Männer um die Materie. Gleichwohl weiß die teutsche Sitte von seiner Successionslehre nichts, und gerade Gundling, Senkenberg und Böhmer

bezeugen, daß die Töchter keine Notherbrechte haben, sondern nach gemeinem Recht dem ultimo masculo ab intestato succediren, wenn er nicht testirt hat. Oder konnten wohl diese Rechtsgelehrten ein anderes Resultat finden, wenn nur wahr ist, was Pütter selbst vorträgt? daß die Lehre vom Stammgut nur aus teutschen Gebräuchen erklärt werden dürfe, daß überall, wo die Teutschen von Succession gehandelt, ihre Sorge einzig auf die Erhaltung des Stammes gerichtet gewesen seye, l. c. §. 4.; daß sie, eben weil sie nur den Stamm berükſichtiget hätten, die Töchter ab haereditate avita ausgeschlossen hätten, §. 7. l. c.; daß bloß, weil die römischen Rechte dieser teutschen Sitte widersprochen hätten, Familienstatuten errichtet worden seyen, um die alte Sitte zu schützen, §. 10 und 12. l. c.; daß die Verzichte und Vorbehalte eine Erfindung römischer Rechtsgelehrten seyen, denn nach teutschem Recht hätten die Töchter in väterliche Güter gar kein Recht, nullum jus. l. c. §. 15.; daß man daher Unrecht habe, die Ausschließung der Töchter vom Verzichtsbrief herzuleiten, l. c. §. 16.; woraus allein die barbarischen Benennungen von Reservationen, Renunciationen entstanden seye, l. c. §. 17.; daß Verzichte der Töchter nach erloschenem Stamme allein wahre Verzichte seyen, da bei Leben des Mannsstammes

„male foeminae dicuntur renunciare juri,
„quod re vera non habent. §. 47. in nota.

Daß alle andere Renunciationen

„nihil aliud continent quam declarationem
„se jus sibi vindicare nolle, quod per se
„non habebat locum."

Pütter in primis lineis jur. priv. Princip. p. 28. §. 20.

Daß die Agnaten das Recht hätten, Ausnahmen von der gewöhnlichen Erbfolge zu stipuliren, was er sogar mit mehreren Belegen aus der Geschichte beweiset, l. c. p. 44.

Daß öfters nach Erlöschen des Mannsstammes, die Töchter nicht zur Succession gelassen würden, sondern Erbverbrüderungen statt fänden.

Pütter, Elementa jur. german. §. 792.

§. 64.

Da es in der Natur der Sache liegt, daß jeder, welcher eine nothwendige Erbfolge der adelichen Töchter nach erloschenem Stamm annimmt, ohne durch einen deutlichen Vertrag oder fideicommissarische Anordnung dazu berechtiget zu seyn, in dieselbe oder ähnliche Widersprüche sich verwiklen müsse, wie Cramer, Selchov und Pütter — was diese Männer schwerlich gethan haben würden, wenn

eine bessere Vertheidigung möglich gewesen wäre — so ist es vergebliche Mühe noch mehreren ihrer Anhänger nachzuspüren, und deren Verirrungen aufzudecken, um so mehr, als man mit Recht erwarten kann, daß gegen eine Darstellung, welche durch Gesetze begründet, mit der Geschichte beleget, und aus der Natur der Sache deducirt ist, niemand die Autorität eines Namens wird allegiren wollen.

Urkundenbuch.

Nro. I.

Beweis, daß allzeit die nächste Verwandte dem lezten Mannssprossen in der Regel beim teuschten Adel frei succedirt habe, wenn überhaupt weibliche Succession eingetreten ist.

Dem lezten Grafen von Abenberg succedirt dessen Tochter in diese Stammgrafschaft, und bringt sie ihrem Gemahl Friedrich II., Burggrafen von Nürnberg, zu; dessen Nachfolger Conrad III. aber veräußert sie an das Stift Eichstädt.

Reinhards Entwurf einer Historie des brandenb. Hauses, S. 8 und 9.

Margaretha, die Tochter des lezten Grafen von Flandern, brachte ihrem Gemahl, Philipp von Burgund, Flandern, Artois, Mörs, Rethal, Salins und Mecheln An. 1369 zu; und Karl des Kühnen, des lezten vom burgundischen Stamm, Tochter, erbte diese Güter nebst Burgund; ihr Sohn Philipp vereiniget sie aber mit Spanien 1497.

Entwurf der Staatengeschichte, 2te Edition, I. Band S. 499.

Die Tochter des Markgrafen Manfred von Susa, bringt die väterlichen Erbgüter an das Haus Savoyen im eilften Seculo.

Spittler l. c. II. B. S. 204.

Als im Jahr 1047 der alte Welfische Mannsstamm ausstarb, brachte die Welfische Tochter, Cunigunde, die Familiengüter ihrem Gemahl, Albert Azzo, Stammvater des braunschweig-lünneburgischen Hauses zu.

Spittler l. c. I. B. S. 243.

Im Jahr 1376 erlosch der Mannsstamm der Estrithiden von Dännemark; des lezten Tochter, Margaretha, brachte Dännemark ihrem Gemahl Hakon VII. von Norwegen zu.

Spittler l. c. S. 660.

Im Jahr 1015 brachte Gisela, Hermanns III. von Schwaben Tochter, dem Ernst von Österreich Schwaben in die Ehe.

Im zwölften Jahrhundert starb das Haus Billungen; des lezten Sprossen beide Töchter brachten die Allodialgüter an das Haus Baiern, und an Otten von Ballenstädt.

Des lezten von Nordheims Tochter, Richsa, erbte die nordheimischen und alten braunschweigischen Güter, und brachte sie dem Grafen Lothar von Supplinburg in die Ehe.

Schmitts Geschichte der Teutschen, Frankenthal 1785. III. B. S. 6 und 224.

Als mit Conradin und Friedrich, so von Carl von Anjou gefangen und enthauptet wurden, die Häuser Schwaben und Österreich im Mannsstamm erloschen waren, sprach Ottocar von Böhmen, der eine Großvatersschwester vom Kaiser Friedrich Barbarossa zur Gemahlin hatte, die österreichische Verlassenschaft an; allein Kaiser Rudolphs Sohn, dessen Gemahlin dem Ultimo am nächsten verwandt war, erhielt sie.

Philipp von Österreich, erheyrathete mit Ferdinands von Spanien Tochter, das Königreich Spanien und alle dazu gehörigen Länder.

Als Henricus Raspo von Thüringen 1246 starb, entstand wegen seiner Erbfolge zwischen seines Bruders Tochter, und seiner Schwester Sohn Streit, entferntere Verwandte meldeten sich nicht, und erhielten nichts.

Markgraf Friederich von Sachsen, erbte von seiner Gemahlin, einer Gräfin von Arnshaug, nach Erlöschen der Grafen von Arnshaug, Jena, Neustadt und Arnshaug.

Des Pfalzgrafen Conrad, aus dem Hause Hohenstauffen Tochter, Agnes, brachte die Pfalz am Rhein, an Herzog Heinrich von Braunschweig, und dessen einzige Tochter sie an das Haus Baiern.

Des lezten Grafen von Veldenz Tochter, brachte dem Pfalzgraf Stephan, die Grafschaft Veldenz

und zwei Theile der vordern, und die Hälfte der hintern Grafschaft Sponheim, in die Ehe.

Einleitung in die Historie der besondern Staaten in Teutschland. Frankfurt 1748. S. 70. 91. 187. 188. 195. 319. 334.

Margaretha Maultasch erbte von ihrem Vater Heinrich, die Grafschaft Tirol. Österreichische Prinzen, deren Mutter eine Schwester Heinrichs war, bestritten ihr die Succession; allein sie wurden der Tochter Margaretha zuerkannt, und Margaretha cedirt sie inter vivos an Österreich.

Mathildis erbte von ihrem Vater Bonifacius, dem lezten Markgrafen von Toscana, große Allodialgüter, nämlich einen Theil von Mantua, Parma, Reggio, Modena und ganz Garfagniana.

Westenrieder Geschichte von Baiern, I. B. S. 290. 342. 310.

Kaiser Heinrich V. wollte zwar diese Güter alle, ohne Unterschied, Lehen und Allodien, als heimgefallene Reichslehen betrachten.

Muratori Geschichte von Italien, 6ter Th. S. 574.

Allein Mathilde schenkte die Allodien der römischen Kirche, und diese belieb in der Folge den Kaiser Lothar und seinen Tochtermann, Heinrich von Baiern, damit.

Heinrich der Löwe, erbte von einer Tochter des lezten Grafen von Zähringen, mehrere Zähringische Güter, die er bald vertauschte.

Wulfhilde, Erbtochter des Herzog Magnus von Sachsen, macht ihren Gemahl, Heinrich VIII. von Baiern, An. 1106 zum Miterben der Billungischen Allodialverlassenschaft, nämlich eines Theils von Lünneburg-Engen ꝛc.

Westenrieder l. c. S. 351. 405. 427.

Otto, Markgraf von Schweinfurt, dem lezten aus dem Stamm der Grafen von Bamberg, succedirten seine 3 Töchter, Judith, Beatrix und Bertha; die erste brachte ihren Güterantheil an Graf Odo den Tapfern, nämlich die Güter um Schweinfurt, nebst einem großen Strich Landes in der Gegend von Kreüßen, wo nachmals das Schloß Bodenstein erbaut wurde, welches nach Bodos Tod an das Stift Bamberg kam.

Bertha erhielt die Herrschaften, die sich von Schaumbung und Sonneberg, längst der Würzburger Grenze bis Gelnhausen erstrekten, und den ganzen Banzgau; sie heyrathete einen Grafen von Abensberg, ihre Güter fielen in der Folge alle den Klöstern und Stiftern zu.

Die Tochter Beatrix erhielt die Grafschaft Cham und Neumarkt, sie brachte sie dem Grafen von Vohburg in die Ehe, bei deren Geschlecht sie bis zu dessen Erlöschen blieben, worauf sie das Haus Baiern als erbloses Gut einzog.

Westenrieder loc. cit. I. B. S. 274. 275.

Rappoto von Ortenburg succedirt An. 1249 seine einzige Tochter, und bringt die väterliche Güter an ihren Gemahl Hermann von Werdenberg, welcher sie an Herzog Heinrich von Baïern verkauft.

Westenrieder l. c. II. B. S. 262. in nota.

Als mit Cosmus III. und Johann Gasto An. 1737 der Mediceische Mannsstamm ausstarb, succedirte Franz von Lothringen in Lehen und Allod, und findet sich wegen lezteren mit des Cosmus Tochter ab.

Spittler l. c. I. B. S. 236 et 37.

Graf Wilhelms von Holland Tochter, brachte nach ihres Bruders kinderloßem Absterben, die Grafschaft Holland, Seeland, Hennegau und Westfriesland, Ludwig dem Baier in die Ehe.

Einleitung in die Historie der besondern Staaten in Teutschland S. 151.

Wilhelm III., lezten Herzog des Jülichschen Stammes, succedirte dessen Tochter Maria, in Lehen und Allod, und brachte beides dem Herzog von Cleve in die Ehe. Dieser aber veräußerte davon ganze Herrschaften und Dörfer, obwohl sogar in einem Ehevertrag einer Clevischen, an das Haus Sachsen verheyratheten Tochter, die Erbfolge in Jülich und Cleve wiederholt vorbehalten war; den vielfältigen Veräußerungen der Herzoge von Cleve ist nie ein Einspruch von Sachsen geschehen, ein sicherer Beweis des unbeschränkten Eigenthums von

Seiten des Mannsstamms, ungeachtet den Vorbehalten der Töchter.

Geschichte des Fränkischen Rheinufers von van Alpen, II. Th. S. 455. 456. 461. u. 462.

Heinrich von Geroldsek starb 1426 ohne männliche Erben, seine Güter erbte seine Tochter, und brachte sie dem Grafen von Mörs und Sarwerden in die Ehe; nach Erlöschen dieser Familie kamen sie durch die Tochter des lezten Grafen von Sarwerden an das Haus Nassau.

Im vierzehnten Seculo starb eine abgetheilte Linie der Grafen von Hohenlohe aus, die Tochter des lezten succedirte, und verkaufte An. 1448 die Güter an das Haus Brandenburg.

Als die Kreuznachische Linie der Grafen von Sponheim im Anfang des fünfzehnten Jahrhundert erlosch, succedirte des lezten Tochter, und als in der Folge auch die Linie der hintern Grafschaft ausstarb, succedirten wieder die Töchter des lezten, und brachten die Familienbesitzungen an Baden und Veldenz.

Theodor, Grafen von Bronhorst dem lezten, succedirt seine Tochter, und bringt die Grafschaft Anhold dem Fürsten von Salm in die Ehe.

Dem lezten Grafen von Rappoltstein succedirt dessen Tochter, und bringt die Güter ihrem Gemahl, Pfalzgraf von Birkenfeld, An. 1673 zu.

Moser Familienstaatsrecht der teutschen R. St. nach Reichsgesetzen und Herkommen, I. Th. S. 823. 835. 865. u. 891.

Anno 1556 starb der lezte Graf von Wertheim, und bald nach ihm seine einzige Tochter; da succedirte sein Schwager, Ludwig von Königstein.

Dem lezten Grafen von Zimbern succedirten seine Schwestern in die eigenthümlichen Herrschaften Wildenstein, Falkenstein, Mößkirchen, und fünfzehen Dörfern, welches alles sie An. 1595 an die Herrn von Helfenstein verkaufen.

Moser l. c. S. 907 u. 911.

Tielmann, Herr von Stein-Callenfels, succedirte seine Tochter Elisabeth in seine Herrschaft Wartenstein im vierzehnten Jahrhundert, und brachte sie Dieterich I., Grafen von Manderscheid, in die Ehe.

Irmengard die Tochter Dieterichs von Daun, erbte den Vater, und brachte an Diether II., Grafen von Manderscheid, das alte Stammschloß Daun.

Dem lezten Grafen von Schleiden succedirt dessen Tochter Anna, und bringt die Grafschaft Schleiden, nebst den Herrschaften Neuenstein und Jonkenrath, Diether III. von Manderscheid, in die Ehe.

Als mit Reichard von Manderscheid seine todgetheilte Linie ausstarb, succedirte seine Tochter, und brachte die väterlichen Güter an das Haus Sombrev.

Wilhelm, den lezten Grafen von Virneburg, erbt seine Tochter Mechtilde, und bringt die Herr-

schaft Virneburg dem Cuno von Manderscheid in die Ehe.

von Cramers Wezlarische Neb. Stunden, 19. Th. S. 73 und 74.

In den 1772 Jahren starb Ulner von Dieburg, der lezte seines Stammes; ihn erbten seine nächsten weiblichen Verwandten, Freifrau von Dalberg, Frau Gräfin von Lehrbach, und Frau von Belderbusch.

Ohngefähr um dieselbe Zeit erlöschet der Freiherrlich von Groschlagische Stamm, und die Güter kamen auf die Töchter des lezten Besitzers, und deren Ehemänner.

Im Jahr 1806 starb Freiherr von Rosenbach, der lezte seines Stammes, ihm succedirten, ohne allen Einspruch, seine nächsten Geschlechtsverwandten.

Im Jahr 1660 starben die Grafen von Eberstein aus, dem lezten succedirt seine Tochter, und trug die Güter Würtemberg zu Lehen auf.

Dem lezten Grafen von Wolfstein succedirt Baiern in Lehen und Allod, zahlt aber für lezteres an die nächsten Erben des ultimi masculi 226000 fl.

Moser neuestes Handbuch 1768. I. B. S. 346. 347. u. 284. II. B. S. 207.

Im Jahr 1479 starben mit Philipp die Grafen von Katzenelenbogen aus, ihn erbte seine Tochter,

und brachte die Grafschaft dem Landgrafen Heinrich III. von Marburg in die Ehe, dessen Descendenten sie zu Reichsleben machten, die Landgrafen von Cassel mit in die Belehnung aufnahmen, und dem Haus Sachsen durch eine Erbverbrüderung spem succedendi gaben.

Cramer Wezlarische N. St. 99ter Th. S. 86.

An. 1238 starb mit Berthold V. der Zähringische Stamm aus, er hatte keine Kinder, daher ihm seine Schwestern succedirten, und die Güter ihren Gemahlen zubrachten.

Philipp V. von Hanau-Lichtenberg, brachte die Tochter Jacobs, des lezten Grafen von Zweibrücken, Dinasten in Lichtenberg, Ochsenstein und Bitsch, einen Theil von Zweibrücken und Lichtenberg, nebst Ochsenstein und Bitsch, in die Ehe.

Vitriarius illustrat. seu instit. jur. publ. cura Pfeffingeri 1698 in den genealogischen Tabellen, S. 38. 102.

Ein Graf von Hohenberg an der Werra, heyrathete die einzige Tochter des lezten Herrn von Zabelstein, und verkaufte das in die Ehe erhaltene Stammgut Zabelstein, an Würzburg.

Des lezten Grafen von Hohenberg, Conrads Tochter, heyrathete einen Herrn von Bikenbach, so kam Schloß und Amt Hohenberg, nebst Allersberg, an Bikenbach, wo es bis in die dritte Sippschaft blieb, bis endlich Conrad von Bikenbach, der nur

eine Tochter hatte, Hohenberg und Allersberg an Würzburg An. 1469 verkaufte.

Johann Peter Ludwig, Geschichtschreiber von Würzburg 1713. S. 601. 602. 851.

Ruprecht Pipans von der Pfalz Gemahlin, eine Tochter des lezten Grafen von Sponheim, erbte den fünften Theil der Grafschaft Sponheim, und schenkte ihn an das Haus Pfalz.

Durch Maria Henriette, einzigen Tochter des lezten Markgrafen von Bergopzom, kam diese Grafschaft im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts an Pfalz.

Kurzer Auszug der Pfälzischen Geschichte. Mannheim 1793. S. 52. 108.

Graf Johann von Sponheim war der Sprosse einer abgetheilten Linie, er starb An. 1448 mit Hinterlassung einer einzigen Tochter, welche ihm auch, mit Ausschließung aller übrigen Verwandten, in die altväterliche Sponheim-Sainische und Hennebergische Güter und Lehen succedirte.

Hugo der Jüngere von Eberstein, beschloß seine abgetheilte Linie im Jahr 1269, und hinterließ gar keine Kinder; da erbte seine hinterlassenen Allodien seine Schwester Agnes, vermählte Gräfin von Zweibrücken, ab intestato.

Gerlach, Graf von Büdingen, beschloß 1373 seine abgetheilte Linie mit Hinterlassung zweier Töchter; die todgetheilten Linien machten auf Allod

und Lehen Anspruch, allein die Richter erkannten den Töchtern des Grafen Gerlach die Allodien zu.

Als mit Markgraf Philipp die Sausenbergische Linie der Markgrafen von Baden am Erlöschen war, so vermählte er seine Tochter mit dem Sohne des Markgrafen Kristoph von Baden und Hochberg, wodurch dieses Haus die Allodien jener Linie erwarb.

Im Jahr 1412 erlosch mit dem, von den Pommern erschlagenen Grafen Johann von Hohenlohe, (Sprossen einer abgetheilten Linie) seine Branche ohne Kinder; ihm succedirten seine Schwestern, und erhielten den Sieg Rechtens gegen die abgetheilten Linien, durch ein aus zehen Kurfürsten, Fürsten und Bischöffen bestelltes Schiedsgericht.

Im Jahr 1450 erlosch, mit Adolph XIV. der Mannsstamm der Holstein-Stormarischen Linie, er hinterließ keine Töchter, daher succedirte ihm in die Allodialgüter seiner Schwester Sohn.

Die Rechte des Fürstbischoffs zu Worms, als Lehensherrn auf das Lehen Bischoffsheim ꝛc. 1800. S. 136. 137. 160. 163. 171. 185.

Nro. II.

Beispiele von Familienstatuten, welche nach Erlöschen des Mannstammes der Töchter gedenken.

Im Jahr 1495 statuiren die Grafen von Ötingen: wenn ihr Stamm erlösche, so solle den vorhandenen Töchtern nicht abgeschnitten seyn, was ihnen von Recht und Billigkeit gebühren mögte.

Moser Familienstaatsrecht, I. Th. S. 891.

An. 1610 setzen die Grafen von Hanau fest, daß nach erloschenem Stamme die Töchter succediren sollen, wenn unterdessen keine anderweite Verfügung getroffen würde.

Moser l. c. S. 874.

Das Pactum familiae der Erbschenken von Limpurg de 1604 verordnet: wenn der ganze Stamm von Limpurg ausgehe, so sollen nach Kraft der Würzburger Lehenbriefen die vier Dörfer Gollhofen, Sommershausen ꝛc., allein auf die Fraulicherben der Herrschaft Limpurg, Schenk Georgens, da deren vorhanden, fallen. Aber alle andere des lezten von Limpurg fahrende und liegende Haab — soll — im Fall er kein Testament gemacht — ab intestato eigenthümlich an die ihm nächst verwandte Töchter kommen.

Im Familienpakto der Grafen von Nassau-Kazenelenbogen von 1607, stehet: wenn der ganze Stamm ausstürbe, so sollen die Güter ungehindert der gemeinen Regel quod foemina semel exclusa semper maneat exclusa, ohne Eintrag der Töchter des lezten Besizers, an die Töchter derjenigen Linien zurükfallen, von welchen sie auf den lezten Besizer gekommen.

An. 1597 verordnet Graf Simon von Lippe in seinem Testament:

sollte es dahin gerathen, daß alle unsere Mannserben mit Tod abgingen, so sollen sie die Töchter nach Alters Vorzug denen Söhnen zur Succession in unsere Grafschaft substituirt seyn.

An. 1521 bestätigt Carl V. das Erbstatut der Grafen von Solms, worin verordnet ist:

„Wenn aber, daß wir, unsere Söhne oder deren „Leibeserben, Namens- und Stammesgrafen „zu Solms, alle mit Tod abgehen, also daß „kein rechteheliche Mannserben von uns und „ihren Leiben gebohren, im Leben wäre, auch „kein Testament oder lezter Wille vor„handen, alsdann sollen und mögen die Töchter „und Schwestern, Gräfinnen von Solms, ihr „Erb, wozu sie Recht haben zu fodern, unge„bunden seyn.

Lünigs Reichsarchiv. Pars spec. Cont. II. P. 3. p. 98. 303. 491. und in supplement. ulter. p. 20.

Nro. III.

Beispiele von Familienstatuten, welche das weibliche Geschlecht gänzlich ausschließen, folglich rein agnatisch sind.

In der Erbeinigung der Grafen von Isenburg von 1570 ist bestimmt, wenn den Töchtern von der Landschaft etwas pro legitima gehören sollte, so müssen sie mit Geld oder jährlicher Pension, gänzlichen Abschied von des Vaters Grafschaft und Erbgütern nehmen.

Lünig Reichsarchiv l. c. S. 611.

Freiherr von Seinsheim testirte An. 1589, daß alle seine Güter auf seinen Vetter Georg Ludwig und dessen männliche Descendenz fallen sollten; erlösche aber diese männliche Descendenz, so substituire er jene seines Vetters Sebastian; erlösche aber auch diese, so substituire er die männliche Descendenz der Grafen von Schwarzenberg; und erlösche auch diese, so solle seine Verordnung zu End seyn.

Lünig l. c. in supplem. ulter. p. 68 et 69.

Im Hause Baden ist seit 1515 verordnet, daß jeder Markgraf, der sich verheyrathe, in den Ehepakten die Ausschließung des weiblichen Geschlechts von aller Erbschaft nicht auslasse. An. 1615 wurde dies zu einem Hausgrundgesetz, daher noch

An. 1662 die Badische Prinzessinnen auf alles verzichten mußten, und nur das Mütterliche vorbehielten.

Die von Königsek verordneten 1588, daß die Töchter und deren Erben an Lehen und eigen liegend und fahrend durchaus keinen Anspruch haben, suchen noch gewinnen sollen.

In den Jahren 1538 und 1555 mußten die Grafen von Salmsche Töchter auf väterlich, mütterlich, brüderlich, schwesterlich und anherrlich Vermögen, auf alle schon anerstorbene, oder noch künftige Erbfälle, gar nichts ausgenommen, verzichten.

Moser Familienstaatsrecht I. Th. S. 754. 758. 760.

Im Gräflich von Stollbergischen Hause finden sich Töchterverzichte mit vorbehaltener Succession, welche jedoch den testamentarischen väterlichen Anordnungen nicht im Wege stehen soll.

Moser l. c. S. 780.

Sibilla Augusta, verheyrathete Markgräfin von Baden, disponirte An. 1703 und 1733 über ihre Böhmische Herrschaften, zu Gunsten des Badischen Mannsstamms, und substituirte diesem nicht die weibliche Descendenz, sondern Personen aus dem Haus Baiern.

Moser persönliches Staatsrecht II. Th. S. 417.

Der Gräflich von Görzische Burgfriede von 1591 sagt, wenn einer ohne Söhne aber mit Hinterlassung von Töchtern stürbe, so sollen diese nach Maaßgabe des Vaters Güter mit einer Anzahl Geldes erben, mit welcher Summe sie dann gänzlich abgefertigt seyn und seyn bleiben sollen.

Fischer l. c. S. 85. II. B.

Adolph Friederich, Herzog von Meklenburg, macht 1654 die testamentarische Verordnung:

„sollen unsere Töchter mit solcher Aussteuer als „ihre Legitima allerdings contentirt und abgefunden seyn, und zu ewigen Tagen weiter nichts zu fordern und zu suchen haben.

Moser de legitima S. R. I. statuum liberor. §. 5. pag. 199.

In einer Hessischen Hausverordnung von 1468 heißt es:

„hierüber (20000 fl.) sollen die Töchter keine „Anfoderung überall, weder zu ihres abgestorbenen Herrn Vaters, Bruder oder anderer „Agnaten verlassenen Landen, Leuten, Erbschaften 2c. haben, sondern mit ihrer Abfertigung gänzlich — doch Testamentsvermächtnisse vorbehalten — abgesondert „und ausgeschlossen seyn und bleiben.

Moser l. c. ad §. 20.

Nro. IV.

Beweis, daß der teutsche Adel allzeit frei mit seinen Gütern geschaltet, sie verpfändet, verkauft und zu Lehen aufgetragen hat.

An. 1438 tragen die Grafen von Waldek ihre Grafschaft

„die unser trie eigen Erbe ist, und unser obere
„Altern noch wir von keinem Herrn nie zu
„Lehen gehabt noch getragen han, dem Haus
„Hessen zu Mannlehen auf.

Johann von Sain überträgt An. 1386 das Dominium directum über die von der Grafschaft Sain, vorher zu Lehen gegangene Herrschaft Vallendar, an Trier.

Die Grafen von Leiningen verkaufen An. 1481, an Kurpfalz den halben Theil der Grafschaft Leiningen.

Johann Ludwig von Leiningen verkauft 1664, mit Consens der Agnaten, das Dorf Schweighausen an Pfalz.

Im Jahr 1505 erkauft Reinhard von Leiningen von Kurpfalz sieben Dörfer, und 1515 trägt er in Gemäßheit eines Vergleichs, fünf davon der Probstei Weisenburg als Lehen auf.

Im Jahr 1406 erkauft Würzburg von Johann von Hohenlohe um 63000 fl. seinen, von seinen Voreltern ererbten Theil, an der Stadt Kitzingen, Landsburg und Homburg.

Kraft von Hohenlohe, vertauscht An. 1399 seinen Antheil an Kitzingen und Heidingsfeld an Würzburg, gegen das Mannlehen Mekmühl.

Poppo von Henneberg verkauft 1353 an die Herrn von Rienek und Wertheim seine eigenen und Würzburgischen Lehengüter zu Lauterbach, Remblingen, Heidenfeld ꝛc.

Lunig. R. A. Pars spec. Cont. II. P. 3. p. 66. 69. 107. 354. 404. 540. 542. 544. 545.

1282 verkaufen die Grafen von Leuchtenberg, die Grafschaft Pruggen, und 1283 ihre Stammgrafschaft Leuchtenberg selbst, nebst mehreren anderen Gütern an Baiern.

Die Grafen von Craiburg verkaufen An. 1259 ihre Güter und Grafschaften Massing, Reichenberg, Rotenberg ꝛc. an Baiern.

An. 1342 verkaufen die Grafen von Escherlohe, die Herrschaft dieses Namens, dem Hause Baiern, nebst mehreren andern Gütern, wovon in der Folge das Kloster Ethal fundirt wird.

Heinrich IV. von Baiern, verwandelte die Grafschaft Bamberg, welche Kaiser Otto II., dem Herzog Heinrich II. von Baiern geschenkt hatte, in ein Bisthum.

Otto IV., Graf von Scheiern, stiftete An. 1123, mit Bewilligung der Agnaten, aus dem Stammschloß Scheiern ein Kloster.

Als Otto von Wittelsbach den Kaiser Philipp ermordet hatte, ließ Ottens nächster Erbe das Stammschloß Wittelsbach und Andechs zerstören, um seinen Abscheu vor Ottens That zu bezeigen.

An. 1271 verkaufen Rapoto und Diephold von Murach alle ihre Güter, zwischen Schwankdorf, Staburg, Lengfeld, Amberg und Hirschau gelegen, und An. 1272 alle ihre Güter, zwischen der Donau und dem Böhmer Wald, besonders das Stammschloß Murach an Baiern.

Westenrieder Geschichte von Baiern, I. B. S. 254. II. B. S. 14. 50. 225 — 229.

An. 1338 verkaufen die Grafen von Orlamünde, Culmbach und die Plassenburg, nebst den Herrschaften Kessendorf, Trebgast, Himmelkron, Bernek, Gefreß und Bischoffsgrün, an Johann II., Burggrafen von Nürnberg.

Hanns und Friederich von Waldenfels, tragen An. 1446 an Johann von Brandenburg Culmbach, ihre Herrschaft Lichtenfels zu Lehen auf.

Reinhard Entwurf einer Historie des Kurhauses, Brandenburg. S. 13. 14. 105.

Die Grafen von Vilshoven und Rotenburg verkaufen an Kaiser Albert, die Stammgrafschaf-

ten Rotenburg und Vilshofen, nebst Volhausen, Rußweil ꝛc.

An. 1373 verkaufen die Grafen von Werdenberg, ihre Herrschaften Heiligenberg und Pludenz, an Rudolph von Montfort.

Graf Herrmann von Weimar tritt in einem Vertrag mit Friederico Severo von Sachsen, im vierzehnten Seculo, die Grafschaft Orlamünde ab, und verspricht ihm nach seinem Tod selbst Weimar, das Friederich auch erhielt.

Die Grafen von Schwarzburg treten demselben Friederich, Dornburg, Windburg und Greifenburg ab. Ihm verkauft auch Herzog Magnus von Braunschweig, Sangershausen und Landsberg.

Im sechzehnten Jahrhundert verkaufen die Grafen von Mannsfeld, die Herrschaften Römhild, Lichtenberg und Brückenau an Sachsen.

Im dreizehnten Seculo verkauft Ludwig von Uffenheim die Örter, Egenhausen und Feuersberg; und die Grafen von Öttingen, Dachsbach an Friederich II., Burggrafen von Nürberg.

Die Herrn von Seckendorf verkaufen im vierzehnten Jahrhundert Ebrechstein; die Herrn von Nothaft, Kunsberg; die Herrn von Hirschberg, Rabenstein, Neuenhof, Altenberg, Neubuttenheim; die Herrn von Seinsheim, Soldenek; die Herrn von Kolzau, Erbreut und Burkgut an Friederichs III., Burggrafen von Nürnberg, beide Söhne.

Walther und Burkhard von Harburg verkaufen im vierzehnten Seculo die Herrschaft Harburg, an das Haus Würtemberg.

Einleitung in die Historie der besondern Staaten des röm. Reichs; Frankfurt 1748. S. 72. 73. 81. 146. 211. 261. 262. 466.

Im Jahr 1189 schenkt Hadebrand von Phrundorf, sein väterliches Erbgut Phrundorf, an das Stift Eichstätt.

An. 1279 vermacht Senior von Stein, mit Consens seiner vier Söhne, drei eigenthümliche Höfe zu Schonbrunn, Weiterreuth ꝛc. an Eichstätt.

An. 1284 schenkt Albert von Werdenberg das Stammschloß Werdenberg, an die Kirche zu Eichstätt, unter Bestätigung seiner Söhne.

An. 1291 vermacht Gebhard von Hirschberg an Eichstätt das Stammschloß Hirschberg.

Conrad von Kipfenberg, verkauft 1301 das Schloß Kipfenberg an Eichstätt.

Hermann und Engelhard von Stein, übergeben 1303 die von ihren Voreltern ererbte eigenthümliche Güter zu Kaltensteinbach an Eichstätt.

An. 1332 verkauft Rüdger von Erlungshoffen, sein Stammschloß Erlungshoffen, und

An. 1345 Friederich von Holzingen, sein Stammschloß Holzingen an Eichstätt.

Erkinger von Wartberg verkauft 1355 an Eichstätt, seinen Theil am Erbburggut zu Wartberg.

Ludwig Schenk von Gredingen, An. 1375 desgleichen sein Stammschloß Gredingen.

Hanns von Nassenfels trägt 1385 sein eigenthümlich Burggut zu Nassenfels, dem Stift Eichstätt zu Lehen auf.

de Falkenstein Codex Diplomaticus antiquitatum Nordgaviensium, p. 38. 68. 86. 91. 111. 119. 171. 177. 187. 209. 219.

Die Grafen von Schwarzburg erwarben im vierzehnten Seculo, gegen ihre Allodialherrschaften und Schlösser Dornburg, Windberg und Greisenberg und noch weitere 3000 Mark Silber, einige Thüringische Mannlehen.

Gottfried Graf von Sain trägt An. 1273 seine Stammgrafschaft Sain, dem Haus Pfalz zu Lehen auf.

Die Rechte des Fürstbischoff zu Worms, auf das Lehen Bischofsheim, S. 177. 200.

Walter von Langenberg, Albrecht und Seyfried seine Söhne, tragen An. 1226 der Kirche zu Würzburg als Mannlehen auf, ihr Stammgut Langenberg, Stadt und Schloß, die Dörfer Bechlingen, Nesselbach, Niesenbaum, nebst noch acht andern. Mit diesen Gütern belieh Würzburg, nach Erlöschen des Langenbergischen Mannsstammes, die Grafen von Hohenlohe.

In demselben Jahr hat Otto von Hildenburg, sein Stammschloß Hildenburg mit Schwarzach, Altenfeld und vier andern Dörfern, nebst dem

Wald, die Rhön genannt, dem Stift Würzburg zu Lehen aufgetragen, und 1228 ihm ganz verkauft.

Conrad von Weinsberg machte An. 1231 dem Stift seine Dörfer Sinderingen, Zwiblingen, Wohlmuthshausen, Tiefenthal, Schellenberg und Holzweiler zu Lehen, die alle davor denen von Weinsberg eigen gewesen.

An. 1234 verkauft Graf Otto von Bodenlauben und seine Frau, ihr Stammschloß Bodenlauben an Würzburg, um 120 Mark Silber.

Im Jahr 1231 hat Ludwig von Ravenek sein Stammschloß Ravenek nebst 14 Gütern, gegen 65 Mark Silbers, dem Stift Würzburg zu Mannlehen aufgetragen; und da etliche von Adel von ihm auch Lehen hatten, welche sein Eigenthum waren, hat er dieselbe Lehen nebst obigen Gütern, auch dem Stift in der Meinung übergeben, daß er sie wieder empfahen, und gedachte von Adel zu Afterlehen liehe; wo er aber ohne männliche Erben mit Tod abginge, solle diese Lehenschaft Würzburg heimgefallen seyn.

Im Jahr 1250 verkauft Conrad von Reichenberg mit seinen Söhnen, den halben Theil von Wernek an Würzburg.

An. 1279 übergiebt Conrad von Trimberg sein Stammschloß und ganze Grafschaft Trimberg — die Stadt Arnstein allein ausgenommen, welche er seinem Sohn Conrad zuwendete — an Bischoff Berthold und das Stift.

Bald darauf überließ auch Conrad von Trimberg, die väterliche Stadt Arnstein an Würzburg.

An. 1338 tragen die Herrn von Asperg, von Oberndorf, von Freiburg, von Bibrach, von Rohrbach, von Kuhlenthal, von Krumpenberg und von Rechberg, ihre eigene Güter Würzburg zu Lehen auf.

Kraft von Hohenlohe, und Gottfried von Braunek verkaufen An. 1343 an Würzburg, ihren Theil an Ipphofen und Frikenhausen.

Berthold, Graf von Henneberg, trägt sein Schloß Schwarzach An. 1350 Würzburg zu Lehen auf.

An. 1362 trägt Graf Eberhard von Wertheim, Stadt und Schloß Wertheim der Krone Böhmen zu Lehen auf.

An. 1394 übergeben die Herzoge von Stettin, die Stadt Kissingen und das Dorf Nudlingen an Würzburg.

Im Jahr 1457 trägt Wilhem, Graf von Castell, Würzburg seine Städte, Dörfer, Schlösser ꝛc. zu Lehen auf.

An. 1542 verkauft Wilhelm, Graf von Henneberg, das Amt Mainberg an Würzburg um 170000 fl.

Joh. Peter Ludwig, Geschichtschreiber vom Bischofthum Würzburg; Frankfurt 1713. in Folio. S. 554. 555. 558. 559. 565. 584. 596. 623. 626. 639. 645. 667. 684. 685. 817. 928.

Im Jahr 1729 vertauschen die Herrn von Ertal, das Würzburgische Söhn- und Töchterlehenbare Haus, auf dem Schloß zu Trimberg, gegen 125 Morgen Mannlehenbare Waldung in der Breite.

Vermög einer Lehensspecification, Anton von Ertals, Leuzendorfer Branche, erkennet derselbe das Schloß zu Leuzendorf, nebst 3 Höfen und dem Zehnden, welche seit 150 Jahren als frei Eigenthum von seiner Familie besessen worden, als Würzburgisches Lehen an.

In dem von Ertalschen Archiv sind noch verschiedene Originalurkunden vorhanden, nach welchem Dieterich Kristian, Leuzendorfer Branche, an Hanns Batz dreizehn Acker Feld von den Leuzendorfer Gütern, ganz unansprüchig den 6. Novemb. 1675; und Adam Albrecht, Leuzendorfer Branche, An. 1662, eine Wiese von dem Gut zu Leuzendorf, an Jonas Barthel; und Carl Friedrich Wilhelm Leuzendorfer Branche, das eigenthümliche Wirthshaus zu Leuzendorf, nebst einem Drittel des Simmeshofes, an Johann Laubender um 850 fl. auf ewig verkauft. Eben so verkauft ferner Adam Albrecht, Leuzendorfer Branche, An. 1665, an Hanns Betz eine Wiese vom Gut zu Leuzendorf; und An. 1667 eine Wiese von den Gochsheimer Gütern, an Walter Walk, unwiderruflich.

An. 1665 verkauften die Herrn von Ertal, an die Universität zu Würzburg

zu Löffelsterz 25 Malter Fruchtgilten,

zu Wittingshausen 16 Malter,

zu Poppenhausen 10 Malter, zu Alsfeld 3 Malter.

Zur selben Zeit an das Julius Spital zu Würzburg, den großen Zehnden zu Garstadt; den Zehnden zu Niederwerren, den zu Reichelseehof, eine Gilt zu Hundsfeld, und eine solche zu Heimbach.

An. 1749 vertauschet Carl Heinrich von Ertal, an das Fürstenthum Würzburg, seine Waldungen auf Poppenroder Markung gegen andere bei dem Gut Seehof.

Lothar Franz von Ertal der Lezte, verkauft eben so zu Leuzendorf das ehemalige Beamtenhaus, und schon zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts trug Theodor von Ertal, seine Burgveste im Stammort Ertal, dem Stift Fuld zu Lehen auf.

Nro. V.

Beweis, daß der teutsche Adel von jeher Todtheilungen gemacht habe, wodurch den abgetheilten Linien, sowohl Agnaten als Cognaten alle Successionsrechte, ausser denen ab intestato, entzogen worden seye.

Die hieher gehörigen Beispiele sind schon in Menge gesammelt, in einem Werke:

Die Rechte der Todtheilung; Frankfurt und Leipzig 1778.

betitelt. Wir entlehnen daraus daher nur den einzigen Fall aus dem Hohenlohischen Hause:

Als mit Gottfried IV. von Hohenlohe Braunek, An. 1390 seine todgetheilte Linie ausstarb, brachte seine Tochter die Herrschaft Braunek ihrem Gemahl von Hardek, bei dessen Haus sie bis 1448 blieb, wo sie dann an Brandenburg, von den Grafen von Hardek verkauft wurde. Braunek war Familienstammgut, und dennoch bewirkte die An. 1230 zwischen zwei Hohenlohischen Brüdern geschlossene Todtheilung, daß nun weder Agnaten noch Cognaten, der abgetheilten noch lebenden Bransche, diesen Verlust des Stammguts hindern konnten.

Noch eine größere Anzahl solcher Fälle finden sich in der schon erwähnten Abhandlung,

Die Rechte des Fürbischofs von Worms rc. wo unter andern S. 190 zu ersehen:

„daß die uralte Stammherrschaft Lim-
„burg wie ein Ball von einer Familie in die
„andere gekommen, und zwar in einem Zeit-
„raume, wo bereits die teutsche Justiz- und
„Gesetzverfassung auf dem heutigen Fuß gewe-
„sen ist" alles als Folge der Todtheilungen.

Nro. VI.

Beweis, daß die lezten Sprossen adelicher Stämme inter vivos und mortis causa, frei mit den Familiengütern schalten konnten.

Carl VI. von Österreich, der Lezte des Stammes, testirte notorisch zu Gunsten seiner Tochter, wodurch die Staaten seines Hauses an das Haus Lothringen kamen, und die andern österreichischen Prinzessinnen von solchen nichts erhielten.

Graf Otto von Bodenlauben der Lezte, starb An. 1242, er hatte keine Kinder, und nur entferntere Verwandte; daher entschloß er sich mit seiner ehelichen Wirthin von ihrem Gut ein Kloster zu stiften, bauten und nannten es Frauenroda.

Conrad von Wildberg, der Lezte des Stammes und Namens, übergab am 13. Merz 1298, den halben Theil am Stammschloß Wildberg, sammt allen zugehörigen Gütern, dem Stift Würzburg.

Conrad von Hohenberg, der Lezte des Stammes hatte nur eine Tochter, welche einem von Bikenbach, Hohenberg und Allersberg in die Ehe brachte. Diese Schlösser blieben in der Familie von Bikenbach, bis sie Conrad von Bikenbach, der zwar eine Tochter, aber keine männliche Erben hatte, An. 1469 an das Stift Würzburg verkaufte.

Joh. Peter Ludwig, Geschichtschreiber vom Bischofthum Würzburg, S. 559. 599. §. 851.

Graf Eberhard, der Lezte von Königstein, sezt in seinem Testament, An. 1528, Ludwig von Stollberg zum Universalerben aller seiner Güter ein, und substituirt Ludwigen und dessen männlicher Descendenz, den Grafen Kristoph von Stollberg.

Lunig, Reichsarchiv l. c. S. 325.

Im Jahr 1365 erlosch die todgetheilte Linie der Grafen von Henneberg-Hartenburg, der lezte Sprosse derselben schloß noch vorher mit einer andern Hennebergischen Linie einen Erbvertrag um zu verhindern, daß die Allodien nicht seiner nächsten Intestaterbin, und die Lehen nchit dem Lehenhof heimfielen; dieser Erbvertrag hatte in Ansehung der Allodien seine volle Richtigkeit.

Im Jahr 1549 starb Albrecht, der Lezte von der Henneberg-Hartenburgisch-Aschaischen Linie, und sezte die Brüder seiner Gemahlin, die Grafen von Stollberg, in seinem Testament zu Erben ein; dieses Testament wurde vergeblich von andern Hennebergischen Geschlechtsdescendenten angefochten.

Graf Johann V., beschloß An. 1437 die Sponheim-Starkenburgische Linie, und sezte den Markgrafen Bernhard von Baden, und den Grafen Frieberich von Veldenz zu seinen Erben ein.

Engelhard von Weinsberg besaß die Hälfte aller Weinsbergischen Familiengüter; im Jahr 1329 legirte er sie an Hermann IX., Markgrafen von Baden. Die abgetheilten Agnaten waren so weit entfernt, dem Grafen Engelhard diese Gewalt zu legiren, streitig zu machen, daß der eine vielmehr dem Markgrafen 2025 ℔ Heller auf die ererbte Güter vorschoß.

Die Rechte des Fürstbischof zu Worms ꝛc. S. 114. 115. 116. 136. 165.

Der lezte Sprosse des Geschlechts von Rotenneg, verkauft An. 1277 an Ludwig den Strengen von Baiern, das Stammgut Rotenneg, Train und Räzhofen mit aller Zugehör.

Johann, der lezte Herzog von Straubing-Holland, vermacht seine ganze Verlassenschaft an Philipp den Guten von Burgund; die abgetheilte Agnaten des Hauses Baiern, und niemand hinderte den Philipp die Erbschaft in Besitz zu nehmen.

Conradin, der lezte Sprosse des Hauses Hohenstaufen, vermacht An. 1263 den 23. April, an Herzog Ludwig von Baiern, alle seine Güter in und ausser Teutschland. Vorher schenkte er schon an Ludwig die Güter, welche sein Großvater von den Grafen von Alduing gekauft hatte.

Conrad von Dachau, der lezte seines Stammes, verkauft An. 1184 an Ludwig den Ersten von Baiern, die Grafschaft Dachau.

Westenrieder Geschichte von Baiern, II. Th. S. 76. 224. 227. 369.

Der lezte Herzog von Glogau und Crossen, Heinrich II., sezt An. 1476 seine Gemahlin, Barbara von Brandenburg, zur Universalerbin ein, hierdurch kömmt Crossen nach der Barbara Tod ans Haus Brandenburg.

Der lezte Graf von Geier, übergiebt dem Kurfürsten, Friedrich von Brandenburg, seine Allodialgüter in eventum mortis An. 1704, bedingt sich aber lebenslängliche Nutznießung aus.

Reinhard von Kotbus, begiebt sich An. 1441 unter Brandenburgischen Schuz, und vermacht dagegen seine Länder dem Kurfürst.

Reinhards Entwurf einer Historie von Brandenburg. S. 37. 44. 45. u. 87.

Leonhard, Graf von Görz, der lezte des Stammes trat schon bei seinen Lebzeiten die Grafschaft Görz im fünfzehnten Jahrhundert an Österreich ab.

Einleitung in die Historie der besondern Staaten im römischen Reiche. S. 87.

Maximilian, Graf von Pappenheim, beschloß An. 1639 seine abgetheilte Linie, er sezte einen Grafen von Fürstenberg zu seinem Erben ein.

Stephan, der lezte Graf von Mömpelgard, sezte seine älteste Enkelin An. 1397 zum Erben der Grafschaft Mömpelgard ein, durch diese kömmt sie an Würtemberg.

Ludwig der lezte Graf von Sulz, sezt An. 1674 seine älteste Tochter und deren Descendenz zum Erben seiner Güter ein.

Der lezte Graf von Veldenz, vermacht seiner Tochter Elisabeth, verheyratheten Pfalzgräfin am Rhein Kindern, die Grafschaft Veldenz.

Moser Familienstaatsrecht, I. Th. S. 850. 866. 900. 902. 907.

Leopold der lezte Dinast von Rötlingen oder Rötelheim, schenkt An. 1315 Heinrich V. von Baden, seine Herrschaft Rötelheim.

Georg Wilhelm, Fürst von Liegniz, der lezte seines Stammes, übermacht An. 1675 seine reiche Erbschaft dem Kaiser, obwohl er eine Schwester hatte, welche An. 1673 an den Herzog von Hollstein verheyrathet war.

Vitriarius illustratus seu instit. jur. publ. Pfeffinger in den genealogischen Tabellen, Part II. p. 38 u. 39.

Carl Egmund, der lezte Herzog von Geldern, sezte auf Verlangen seiner Stände, mit Ausschluß seiner weiblichen Descendenz, im sechzehnten Seculo, den Herzog Wilhelm von Cleve zum Erben ein.

Niemand als Carl V., welcher Geldern als Lehen betrachten wollte, sezte sich dagegen, aber auch er verglich sich An. 1544 den 4. Jan. mit Wilhelmen.

Geschichte des Fränkischen Rheinufers, S. 467 u. 471.

Der lezte Graf von Löwenstein verkauft an Friederich den Siegreichen, Kurfürsten von Pfalz, die Grafschaft Löwenstein, welche dieser seinen mit Klara von Oettingen erzeugten Söhnen übergiebt.

Otto der Strenge von Braunschweig-Lünneburg, erwarb An. 1303 von dem lezten Grafen Nicolaus von Dannenberg, die Grafschaft gleichen Namens, gegen eine jährliche lebenslängliche Pension.

Conrad von Schlüsselburg, der lezte Besitzer der Grafschaft Gröningen, verkauft An. 1336 an das Haus Würtemberg die Grafschaft Gröningen um 6000 ℔ Heller.

Einleitung in die Historie der besondern Staaten des röm. Reichs. S. 326. 379 u. 466.

Wie Johann Friederich von Dalberg, der keine männliche Descendenz hatte, seine Tochter, unter Ausschließung der entfernten weiblichen Verwandten, mit Beifall der Universität Helmstätt, zum Universalerben einsezte, ist oben §. 27. schon vorgekommen.

Wie Hartmann, der lezte Graf von Dillingen, im Jahr 1285 diese Grafschaft dem Bisthum Augsburg vermacht habe, siehe:

Schneider Erbachische Historie, S. 18.

Nro. VII.

Belege, daß den im Mannsstamm ausgestorbenen Geschlechtern, öfters der Landesherr succedirt habe.

Ludwig der Strenge, von Baiern, succedirte dem Nicolaus, lezten Grafen von Abensberg, in die Grafschaft Abensberg, nebst Altmannstein, Sollern, Hagenhill, Schamhaupten rc., und den ausgestorbenen Stämmen der Grafen von Werd, von Landsberg, von Visliburg, von Chag, von Elbrechtkirchen, von Dornberg, von Hardmarsberg, von Landau, von Hemhau, von Murnau, von Liebenau.

Ferner fielen an Baiern An. 1305 die Güter der Grafen von Hirschberg, welche mit Gebhard IV., und die Güter des Grafen von Lechsmünd, welche mit Berchtold ausstarben.

Eben so die Güter der ausgestorbenen Herrn von Massenhausen, von Pfeffenhausen, von Weilheim, von Belaun, von Ostenloh, von Schaumberg rc.

Westenrieder, l. c. II. B. S. 226—229.

Heinrich der Löwe, succedirte den ausgestorbenen Grafen von Kattlenberg, Eimbek und Osterode.

Westenrieder, l. c. I. B. S. 405.

Otto von Wittelsbach und sein Sohn Ludwig, succediren in die Herrschaften Raningen, Riedburg, Kirchberg und Voburg, nach Abgang der Grafen gleichen Namens.

Albert V. von Baiern, erbt 1567 die Güter des lezten Grafen von Hagen.

Friderici Severi von Sachsen, Sohn Balthasar, vereinigte nach Absterben der Grafen von Kefernburg, die Güter derselben mit Sachsen.

Nach Abgang des lezten Grafen von Ruppin, wird die Stadt und Grafschaft Ruppin mit der Mark Brandenburg vereinigt.

Pfalzgraf Ruppert vereinigt nach Aussterben der Grafen von Kirchberg, die Grafschaft Kirchberg mit Pfalz.

Im Jahr 1582 kommen mit dem Tod des lezten Grafen von Hoya, die Herrschaft Hoya, Nienburg, Lewenau, Alt- und Neubruchhausen, und An. 1585, nach Friederichs des lezten Grafen von Diepholt Tod, die ganze Grafschaft Diepholt an Braunschweig.

Im Jahr 1311 zieht Graf Eberhard von Würtemberg, nach Heinrichs des lezten Grafen von Vahingen Tod, die Grafschaft Vahingen an Würtemberg.

Nach Abgang der Grafen von Achalm, wurden derselben Besitzungen zu Reutlingen im vierzehnten Seculo mit Würtemberg vereinigt.

Einleitung in die Historie der besondern Staaten des römischen Reichs. S. 160. 197. 223. 279. 418. 466. 471.

Beilagen.

Nro. VIII.

Abschrift.

Wir diese hiernach benannte mit Namen Hans Georg und Christofel Heinrich beyde von Ehrthal, daselbsten zu Bürgkerthal und Elfershausen Gebrüdere thuen kund jedermänniglich für Uns unsere Erben und Erbnehmern in und mit Kraft dieses unsers offenen Briefs bekennende, daß wir uns heut dato In Wayland des Edlen und Ernuesten Burgkarten von Erthals daselbsten unsers lieben Vaters seeligen Nachgelassene, fahrende und liegende, bewegliche und unbewegliche Haab und Güter, was er deren an Baarschaft, verbrieften und unverbrieften Schulden, Silberwerk, Hausgeräth, Reißigen, und anderen, Pferden auch sonsten anderen mehr, Viehe, Wein und Früchten, Burgkstes, Hoff, und anderen Haußeren, Müllen-, fischwassern, schäfereyen, Schenk, Jährlichen, ständigen und zufälligen, Geld- oder Fruchtzeinsen, und Gülden, Zehenden, Hünner, Eyer, Schönbrod, Käß, Lambsbauch, Wachß oder Unschlett, Wein-, Obst- und Grautgärten, Wießwachs, Artäkern,

Ellern, alten und neuen Gereutten, Gerichtbarkeiten, Schultheißen Ambt, Gebott und Verbott, setzen und entsetzen, Mann und andere Lehen und frey eigenen Gütern, Mannschaften, Lehnrechten, Besthaupten, Handlohn, Frohndienst, Wonne und Weyde, auch allen und jeden anderen Nutzbarkeiten zu und Eingehörungen, Ersucht und unersucht nichts davon ausgenommen, hinder Ihme verlassen hat, brüderlich und selbsten gar freundlich getheilt, und was unser Jeden an der fahrende Haab zustendig gewesen, unverhindert von dem anderen, zu seinen sicheren Handen und besten Verwahrungen entpfangen und eingenommen, und haben uns darauf Nachfolgendermaßen mit rechter Wissenschaft; auch wohlbedachten Muth, und vorgehabten Rathgüter Freunde Erblichen verglichen verabschiedet und bewilliget, Erstlichen unsere liebe Schwester nach Verordnung obgemelts Unsers lieben Vaters seeligen zu ihren Ehren, und Nothdorft, unsers Vermögens adelichen zu verhalten, und auszufertigen, auch die Sachen dahin zu befördern, daß sein unsers lieben Vaters seeligen vorgewesener Burgfrieden ordentlich aufgericht und ins werk gebracht verde, daß auch ich Hannß Jörg von Ehrthal als dieser Zeit, der Eltist von und zu Ehrthal, unser habende fuldische After und Mannlehen fürter die Zeit meines Lebens, unverhindert, von mir Christofel Heinrichen seinem Bruder und meinen Erben, in laut eines derohalben aufgerichten besonderen alten Vertrags verleyhen, auch die Lehenrecht, Handlohn, Zinnß, Gült und anderes, so uf einen ydern herkommen, davon für mich allein einnehmen, doch also, daß auch die Leehung sammt deren Abnutzung nach meinem Ab-

sterben fürter auch uf den Eltisten und also immer darvon einen Eltisten uf den andern ältesten des Namen Stammen, und Geschlechts, von und zu Ehrthal Erblich sterben und fallen, und ich darneben alle und jede fuldische Lehen, wie dieselbigen in unseren alten und neuen Lehens-Briefen angezogen werden, unterthäniglich und gebührlich entpfagen, und wie Herkommen, vertreten, und soll ich für mich, und alle meine Erben, unser Burg und adelige Sitz, auch alle und jede andere unser alte und neue Gebäue, Hof, Häußer, Scheuer, Schloßgraben, mit allen und jeden, deren Zu- und Eingehörungen, Mann- und Lehnschaften, zu- und Eingehörungen, Nutzungen, Geld, Zinnsen, Zehenden, Gülten, Obern und Herrlichkeiten, Gebot und Verbot, setzen und entsetzen, Frohndiensten, Jagten, Schäfereyen, Huth, Weyth, Viehetrift, Gehölz und streuppig, was gedachter unser lieber Vater seelig, deren in Dorf und den Flur Markungen zu Mittel-, Ober- und Unter-Ehrthal auch zu Hammelburg, Dippach, in beyden Eschenbachen, Huntzfeld, Schwetzelbach, Hötzles und am Buchenberch, auch daselbsten allenthalben umher inne gehabt, und hergebracht hat, oder von Rechtswegen billig inne gehabt haben soll, sammt der untern Mülen daselbsten zu Burgkerthal, zunächst aber dem Burgkstes gelegen, und dann dem See daselbsten mit samt dem Mülgraben, und den Fischwassern vom Kesselteich an bis an die Mülen zu Ober-Ehrthal mit allen deren Mülen und Fischrecht, zumalen, nichts von allen obbenannten, und angezogenen Nutzbarkeiten ausgenommen, dem nur allein von unseren gemeinen wiesen zu Oberburgk und Unter-Ehrthal, daran sollen Mir Hannß

Georgen von Ehrthal, meinen Erben und Erbnehmen daselbsten neemlich Neunthalben Acker Wiesen, wie dieselbig hiebevor im unseren Hof, zu Burgkerthal verlassen worden seynd, Erblich allein und besonders zuständig seyn, folgen und bleiben, und noch mehr darzu Vierthalben Acker in Vergleichung der Vierthalben Acker Hofwiesen zu Elfershausen, und dann noch darüber ein Acker gegen dem Acker an der Mülen zu Obererthal, und zween Acker gegen den Hayzehend zu Elfershausen zu einer Vergleichung gerechnet, was wir aber über diese fünfzehen Acker Wiesen mehr oder weiters an Wießwachs in Oberburgk oder Unter Ehrthaler Flur Markung herbracht und haben, die sollen wir beyde von und zu Ehrthal Gebrüdere unsere Erben und Erbnehmen zugleich und unvertheilt inne haben, nutzen und brauchen, auf unseren Besten, am Graß meben lassen, und unsere Unterthane daselbstem himit auch verpflichtet seyn, uns die Fütterung darauf, wie es Herkommen ist, zu frohn zu machen, was wir auch über die Geldzinnß, Faßnachtshünner, und Fruchtzehenden Gerechtigkeit haben, am Weinzehenden in beyden Eschenbach, die sollen wir beyde Gebrüder und unsere Erben, zugleich entpfagen, vertretten, Eynemen, haben und theilen, aber an unseren freyeigenen Zehenden zu Gelterheim so viel wir dessen daselbsten herbracht und ererbt haben, daran sollen ich Hannß Georg von Erthal und meine Erben zuvoraussen nemen und heben zwey Malter Sieben Metzen und ein Mülmetzen Korns, und dann ich Christofel Haynrig und meine Erben fünfzehen Metzen, drey Mülmetzen Korn, und ein Malter Haber, was nun derselbig zu gemeinen Jahren mehr ertragen mag, das sollen wir und unsere

Erben zugleich miteinander einnehmen, und theilen, dargegen sollen mir Christofeln Haynrigen von Ehrthal und meiner Erben unsere Burgtstes zu Elfershausen mit allem seinen Begrif auch zugehörigen Hof, Häußern, scheuern, Schloßgraben, Artakern, Ellern, wiesen und Garten samt dem Gaden ufen Kirchhof daselbsten und dan den Wiesen mit sammt dem Heuzehenden in Elfershäuser Markung Erblich und allem auch folgen, zuständig seyn, und bleiben, und was Mainzische, Würzburgische und Hennebergische Lehen seyn, die sollen auch ich und meine Erben für uns allein unterthänig entfahen, tragen und vertretten, und was dan mehrgenannter unser lieber Vater seelig daselbsten zu Elfershausen; Item zu Rink, Kissingen, Trümberg, Euerdorf, Machtelshausen, Langendorf, Westheim, Engenthal, Oberthulba, Wittershausen, Eltingshausen, Ballingshausen, Wülpfertshausen, Aschult, Massenbach, Burgkhausen, Boppenhausen, uf der Hart, im Methal, am Steppes zu Gerodt, und Stangenrodt, am Wasser und anderen Geldzinnsen dergleichen auch an Faßnachts und Sommerhünner, Item Wein und Fruchtzehenden Jährlichen Gülten, und Gefällen, sammt den Lehnschaften, und Lehnrechten, auch Geboten und Verboten, setzen und entsetzen, und allen anderen ihren Nutzbarkeiten zu und Eingehörungen heerpracht und inne gehabt hat, oder von rechtswegen billig auch Inne gehabt haben sollt, ersucht und unersucht, benannt oder unbenannt, das alles sammt der Mülen zu Obererthal, und dem Fischwasser daselbsten mit sammt den Mühl- und fischwehren von derselbigen Mühlen an, bis nach Kloster Tulba an der Probstey daselbsten fischwasser

soll mir Christofel Heinrichen von Ehrthal und meinen Erben Erblich oder Lehens entpfänglich allein auch zuständig seyn, und von mir Hanß Georg von Ehrthal seinem Bruder, und allein meiner Erben unverhindert folgen, und bleiben, und was ich Christofel Heinrich von Ehrthal noch mehr Gerechtigkeit am Weinzehenden am Steppes zu Elfershausen bey Otto Wilhelmen von Thungen zu Helderich Erlangen und bekommen mag, das sollen ich und meine Erben gegen Ihme allein auch ausführen, und Inne behalten, und sollen auch also hiemit unsere Kraut-, Obst- und Weingarten was deren dieser Zeit zu Burgkerthal und Elfershausen erbaut und uns zuständig seyn, oder noch mehr erbaut werden möchten, hiemit gegeneinander vergleichen, und was deren in Ehrtahler und Buchenberger Bemarkung gelegen, gen Burgkerthal, und die andere in Elfershaußer Markung zum Ehrthalischen Burgksitz daselbsten gehörig seyn und bleiben, auch wir beyde Gebrüdere von und zu Ehrthal obgenannt, und alle unsere männliche Erben des Namen und Stammen von Ehrthal in Kraft dieser unserer Erbtheilung hiemit verpflichtet, und verschrieben seyn, Wie wir uns dessen auch also hiemit gegenwärtiglich bey unseren wahren Edelmanns Treu und Glauben anstatt eines recht geschwohrnen Eydes verpflichten und verschreiben alle und jede unsere Töchter und Geschwistere was unser lieber Herr Gott uns deren allbereith bescheret hat, oder noch mehr geben würdet, jederzeit mit Rath guter Freund und nach unserem Vermögen mit Geld zu Ihren adelichen Ehren, adeligen brüderlich und freundlich auszu-

fertigen und zu verheirathen, und deren keine in diese unsere Erbtheilung einkommen zu lassen, es wäre dann kein Manns-Erb mehr unsers Namen und Stamm von und zu Ehrthal vorhanden, auch diese unser izt abgetheilte und obangezogene freyeigene oder Ehrthalischen Lehens-Güter von dessen unseren Ehrthalischen Burgksessen zu Burgkerthal und Elfershausen zu Ewigen tagen mit zu verkaufen, zu verpfänden, zu verwechslen, noch in andere weege, in oder ausser rechtens zu veräussern, und wo auch Mißverstand und Irrthum zwischen uns beyden obgenannten Gebrüdern, und unseren Erben, worumb das wehr entstunden, die nirgend anders, dann uf freintliche leidlige weege und Versöhnung mit den wenigsten Kösten, und geringsten Beschwerungen vor unseren Freunden zu suchen, auch das Entscheids von Ihnen zu gewarten, und demselbigen treulichen und unwiedersetzlich gestraks nachzugehn, alles sonder einige Appellation, Recusation oder Exception, und gänzlich ohne alle Gefährde oder Arglistigkeit; des zu wahrer Urkund hat unser jeder sein eigen angebohrn Insiegel zu Ende an diesen unseren Theilungs Brief wissentlich gehangen, welchen zween sein gleicher Inhaltung und eigener Handpetschafts, und zu noch mehrer Sicherheit haben wir mit Fleiß erbetten, die Edle und Ehrenvesten Wolfram von Schletten zu Kissingen, Jobst Dyemer zum Adelsberg, Alexander von Hutten zu Grünau, Philipps von Thungen zum Reussenberg und Contz von Steinau Steinruk genannt, unser liebe Vetter und Schwagere, das ihr jeder sein eigen angebohrn Insigel bey die unser wissentlich auch gehenkt haben, welcher Sigelung wir also aus Bitt beschehen, hiemit bekennen,

doch uns unseren Erben ohne Schaden, geben und geschehen Donnerstag Antonii den lieben Herrn Geburt im fünfzehn hundert und fünf und fünfzigsten Jahre.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Daß gegenwärtige Copei und Abschrift mit dem Original, wovon sie entnommen, ganz und gar übereinkomme, auch von Wort zu Wort gleichlautend sey, ein solches wird unter hiervorgedruktem meinem Insiegel und eigener Hand Unterschrift bezeuget.

Würzburg, den 1. August 1778.

(L.S.) Joseph Timler, J. U. L.
Archivarius.

Nro. IX.

Copia Grundvergleichs und respective Vetter und Brüderlicher Gütertheilungs-Recesses, zwischen Adam Albrecht von Ehrthal zu Leutzendorf Geschlecht ältesten, mit Zuziehung Wilhelm Heinrich Truchseeß und Hanß Heinrich Kerrs v. M. an Einen und Veit Dieterichen und Julium Gottfrieden beiden Gebrüdern von und zu Erthal, als auch mit Zuziehung Hanß Gottfried Truchseeß und Christoph Caspar Spesarten, beyderseit erbettene Beystandten und Befreunden am anderen Theil de dato Gochsheim, den $\frac{17}{27}$ Januar 1664.

Im Gottes Namen zuwissen, demnach zwischen dem respect. Hochwürdigen Reichsfrey Hoch Edelgebohrnen gestrengen Herrn Adam Albrechte von Ehrthal zu Leutzendorf, als ältesten des Geschlechtes an Einen, — dann Herrn Veit Dietrichen zu Kissingen beeder hohen Domstifter Bamberg und Würzburg Domkapitulare, und Herrn Julio Gottfrieden zu Elfershausen Hochfürstl. Würzburgischer Oberamtmann zu Bischofsheim vor der Rhön, beeden Gebrüder von Ehrthal am anderen Theil eine geraume zeithero verschiedene zum Theil annoch von ihrem Herrn Vättern seeligen herrührende, theils und zumahl ihrer in unvertheilter Gemeinschaft bishero gehabter Güter wegen unter Ihnen entstandene Irrungen und Mißverständnisse sich enthalten, daß zur dermahligen fründlichen und schicklichen Hinlegung derselben und hingegen zu Wider Aufrecht, — und Erhaltung beständiger Freundschaft und gute Intelligenz, auch

vertraulicher Einigkeit beeder Theile sich einer persönnlichen Zusammenkunft und Conferenz anhero, auch sodann mit Zuziehung beiderseits dazu insonderheitlich erbettenen zu End mit unterzeichneten Freund- und Beyständen in der Güte und Frundlichkeit vergliechen, wie hernach folgt.

Nemlich und fürs erste nach dem das adeliche Ritterguth und Siz allhier zu Gochsheim, soviel von Weiland Herrn Georg Willhelm von Ehrthal Domcapitularen zu Würzburg auf ihr beede Herrn Vättern namentlich Herrn Johann Christoph und Albrecht Dietenrichen von Ehrthal Gebrüder erblichen devolvirt, Eingangs benannte Herrn Vettern und Gebrüdern zu gleiche halbe Theile zugestanden, also daß Herr Adam Albrecht von Ehrthal den halben, und die beede Herrn Gebrüdern den anderen halben theil jedoch pro indiviso daran gehabt, hingegen aber an den alten Burkgüth Ehrthall cum suis pertinentiis wie an den ältern Lehenguth Hezles Herrn Adam Albrechten excepto et reservato jure et Beneficio Majoratus nur ein Dritter Theil, und denen beeden andern Herrn Gebrüdern zwey dritt theil erblichen competiret.

So ist nunmehro nach wohl bedächtlicher Ueberleg und Bedenkung beyderseits beliebet, und comuni consensu dahin verglichen, und transigiret worden, daß das Guth Gochsheim cum suis pertinentiis Rechten und Gerechtigkeiten, darunter die partes sowohl dasjenige, was die Fürstl. Grafschaft Henneberg als was den Hohen Stift Würzburg zu Lehen rühret, oder eigen ist, in specie den Adelichen Ansitz mit den Neben und Vorgebäuen, auch dabei befindlichen Gasten, Wenn die Wiesen hier und beim Mayn gegen Mainberg deren

fünfzehen Acker sein sollen, vier Acker Weinberg oder mehr, dann ferner die Beständige und unbeständige Erbzinsen und Lehen Gefälle allhier zu Sennfeld, Schonungen und Schweinfurth Gült Korn und Haber, wenn zwey theil an den großen Klaun und Weinzehend, auch in Heu zehendlein uff etliche Wießen bey Mainberg, und was sonsten zu den Ehrthalischen Guth Gochsheim hiebevor geschlagen, und bishero dabey geblieben ist, nichts ausgenommen (dann allein den dritten theil groß und Kleine Zehend zu dorf und Feld, was darzu gehört, wie auch Weinzehend, Gült pfennings Zinsen, und was sonsten von deren Hrn. Echtern herkommen, welches ohngehindert dieser transaction denen beede Herrn Gebrüdern allein noch zustehet, und als abgesonderet verbleibet) verstanden haben wollen, Herrn Adam Albrechten von Ehrthal allein zustehen, sein und verbleiben solle, dasselbe nach seinen Besten zu genießen, zu gebrauchen, und zu nutzen, in aller Maaß, wie es ihr Vorfahrer Antecessores seel. innen gehabt, gebraucht, und genossen haben ohne Hinderniß oder Einrede deren anderen Hrn. Gebrüdern oder männiglichs. Hingegen und fürs andere solle das Adeliche Burkguth Ehrthal mit seinen noch vorhandenen Gebäuen, dessen pertinentien zu und Eingehörungen an Feldern, Waldungen, Wießen, Gärten, Fischwasser, Wohn, und Weyd schäferey, Vogteylichkeit, Unterthanen, Mühlen, Weinbergen, zehenden, Gült, Erbzinsen, Frohnrecht, Handlohn, Lehengefällen beständig und unbeständig, gangbar, und ungangbar, besucht, und unbesucht, inclusive des Antheils Wein und getreydt zehendt zu Eschenbach nichts ausgenommen, nicht weniger auch fürs Dritte das Gut Hezles, welches jezerzeit der älteste des Geschlechts von

dem Stift Fulda (neben anderen mehr ausserhalb Hezles an unterschiedlichen Orten liegenden Stücken so hierunter nicht begriffen) zu Lehen empfahet, und wider zu Aftermannlehen zu verleihen hat, mit allen seinen zu und Eingehörungen, wie es weiland von Wolf Knepfe Hanß Georg von Ehrthal dem jüngeren seligen auf obgedachte seine Vettern insgesamt erblich gefallen, denn beeden Herrn Gebrüdern obgenannt auf gleiche Weiß allein seyn und verbleiben, dieselben nach ihren Besten zu genießen, zu nützen, und zu gebrauchen, als ihre Vorfahren solche innen gehabt, genützt, und genossen haben, ohne sein Herrn Adam Albrecht von Ehrthal und Mäniglich Einreden oder Hinderniß.

Ueber dieses und Besserer der Sachen und gute Vergleichung hat Herr Adam Albrecht von Ehrthal ihren Beeden Herrn Gebrüdern fünf hundert und zehen Gulden an vier hundert und fünf und zwanzig Rthl. Kapital cum sua Causa et accessione darunter alle rückständige Zinnßen mit begrifen als eine Bekanntliche und Liquide Schuld bey Herrn Eydel Melchior von Bagemburg seel. Herrn Erben mit würklicher Uebergabe der darüber sagenden Haupt Obligation plenarie cediret, und eingeräumt, dieselbe nach ihren Belieben einzufodern, zu erheben, und zu gebrauchen, derentwegen auch genugsame Cession und Uebergabsbrief ausgehändiget, und behörige Caution zuleisten sich hiemit obligiret, Nebstdem hat auch Herr Adam Albrecht von Ehrthal als der älteste des Geschlecht von Ehrthal auf Jenseitiges schriftlich, und freundlich suchen es nun gutwillig geschehen zulassen, hiedurch bewilliget, daß sie beede Herrn Gebrüdern das Gut und Dorf Hezles sogut sie können, oder mögen, zu veralieniren Macht haben sollen, Jedoch solle den Majorat und

Lehenrechten dadurch nicht benommen, auch das daraus erfolgende pretium dermassen wider angewendet werden, daß es der Familie zum Besten, oder zusuchender Melioration des ruinirten Burckgut Ehrthal gereiche.

Und weil bey fürgehenden Aenderungsfällen in Kraft des alten in Anno 1585 aufgerichten Vertrags (welcher beständigst observiret, und denselben in allen nachgelebet werden soll) zur suchende Melioration des ruinirten Burckguts Ehrthal allzeit den ältesten des Geschlechts als Lehenherrn, so lang es bey den Ehrthalischen Stamm verbleibend Ein Hundert und fünfzig Gulden Fuldischer Währung zum Handlohn gereichet, und geliefert werden solle, welches sich bey gegenwärtigen Casu also zureichen gebühren wollte, so hat er doch aus Freundschaft dasselbe für diesmalen ihren Herrn Gebrüdern mit Vorbehalt des Lehens Trägers stellung, und künftige Fälle in An. 1585 aufgerichten Vertrag gemäs aus zugut gehen lassen, Wenn es aber aussen den Geschlecht veräusseret wurde, so soll es damit nach fuldischen Recht und herkommen Handlohns halber gehalten werden.

Siebentes ist auch ferner abgeredet und verglichen worden, daß vor mehr gedachte Herrn Gebrüdern von Ehrthal des also genannte Büttnershauß allhier in Gochsheim neben den schloßgarten gelegen samt darauf haftender Gerechtigkeit, und Freyheit, als exemption der Zehend und alle Bürgerliche Beschwerden, wie auch der abgestimte Zutritt zu den Bronnen und Mitgebrauch desselben allen verbleiben solle, womit dieselbe zum Behuf ihrer noch allhier in Gochsheim habende Echterische Güter nach Gefallen ohngehindert Herrn Adam

Albrecht von Ehrthal disponiren mögen, falls aber das Büttnershauß unter die Gemeind verkauft, und gänzlichen begeben wurde, so solle der verwilligte Zutritt zum Bronn dem Adelichen Schloß wieder zurückfallen.

Indem sich beede Herrn Gebrüdern von Ehrthal mittels Ueberreichung einer sogenannten Schluß-Abrechnung einige praetension an Herrn Adam Albrecht zufodern gehabt, dieser aber andere gegen praetensio und Abrechnung eingewendet, alls ist darauf eine gründliche Berechnung beyderseits beliebet, vorgenommen, und nach beschehenen Abzug befunden worden, daß Jezt geregter Adam Albrecht besagte Herrn Gebrüdern annoch Ein tausend fünf Hundert vier und Siebezig Gulden schuldig verbleiben, davon dieselbe auf freündliches Zusprechen ferner fünf Hundert vier und siebenzig Gulden zur Erweisung freundlichen Willens nachgelassen, also daß in allen noch Ein tausend Gulden pro Resto bestehen, welche Herr Adam Albrecht denen Herrn Gebrüdern schuldiger Massen abtrage, und damit Martini das durch Gottes Gnad hofende 1665 Jahrs den Anfang mache, und also jährlich mit der Zahlung continuiren, und jedesmal richtig einhalten soll und will, bis die ernannte Summe der Eintausend Gulden gänzlich und wohl bezahlt werden, dagegen oft besagter Herr Adam Albrecht zu Bezeugung des berührten Nachlaß wegen tragenden Dankbaren Gemüths die sieben Activ, welche in dem Ehrthalischen Anschlag nicht begrifend, Rosen-Acker genannt, bey dem Gut Ehrthal unansprüchig verbleiben lassen will, jedoch wird dasjenige, so die Herrn Gebrüdern an vielbesagten Herrn Adam Albrechten wegen ihm verliehenen zehenden Bestandrestes, wie auch, was

bey dem Anno 1662 und 1663 in Gochsheim ergangenen Hochfürstl. Commissionen zufordern nicht verstanden, sondern sollen zu beiderseit beliebter Abrechnung ausgesetzet seyn, und sodann der Rückstand von dem schuldig verbleibenden Theil ehestens richtig bezahlt werde. Die von Hanuß Georgen von Ehrthal seel. herrührende Fundalschulden aber sollen nach Befindung künftiger Liquidation der Creditoren von jedem Theil seine Proportion vertretten und abgestattet werden, auch Herr Adam Albrecht, so viel ihn betrifft, die Herrn Gebrüdern von Ehrthal in allen begebenden zu und Einsprüchen dessentwegen gebührend schadlos halten soll und will. Soviel aber die von Herrn Julio Gottfried von Ehrthal wegen des Guts Ehrthal gegen den Bayerischen Commissario Feurer und sonsten zu Recuperir- und Reparirung desselben ausgelegten Kosten und Gelder betrift, sollen solche gegen den hiesigen Meliorations Kosten nnd prätendirter Rechnung wegen Ehrthal und Hezles derenwegen Er Herr Julius Gottfried hiemit lediglich absolviret und quittiret wird, compensiret, und vergleichen, auch damit

Zehendens aller Widerwill, Mißverständniß und Irrungen totaliter aufgehoben, verglichen, todt und abseyn, hingegen sollen beiderseits briefliche documente, Lehenbücher, Register, und Acta, die ein oder andere Theil hat, oder befindet, die zu diesen oder jenen jetzo vertheilten Gütern gehörig fideliter extradiret und communiciret werden. Schlüßlichen ist zu mehrerer Bevestigung des jetzo redintegrirten guten Vernehmens, und Vertraulicher Freundschaft, auch Beförderung des gemeinen Geschlechts Intressen abgeredet und beliebet worden, auch allerseits dazu obliegiret seyn wollen, die alte Erbverträge nach den löbl. Exempel der Vor-

fahrern de novo confirmiret, und die bishero anstehend verbliebene Burkfridens Vereinigung dermalen zum Werk gerichtet werden solle, zu welchem Ende und Beschleunigung denn Julius Gottfried von Ehrthal, weil Herr Adam Albrecht bekannter Leibs Indisposition wegen mit schreiben nicht fortkommen kann, noch seiner begnehmen Gelegenheit ein unverfängliches Concept (dann wie es hinfüro mit den ältesten Mannlehen gehalten werden soll, einzuverleiben) projectiren und communiliren solle, worauf man sich dann ferner bedenken und dasjenige cooperiren wird, was zu Erlangung der Vorfahren wohlgemeinten Intention immer diensam und forderlich erscheinet, indessen aber alle und jede bey der Ehrthalischen Familie hiebevor Uffgerichte Erbvereinigung, Verträg, und Receß im ihrem volligen Vigore und Kräften allerdings verbleiben, auch von dieser jetzo abgetheilten und hierin bemeldten Gütern cum pertinentiis ganz nicht (ausgenommen Hezles, damit es wie vorgedacht sein bewenden hat) ohne Vorwissung und Einwilligung der Agnaten verpfändet, oder veralieniret werden soll.

Zu dessen Adelicher Vest- und unverbrüchliche halt- und Nachsetzung haben beyder seits principal transigenten cum renunciatione omnium tam ratae Caesionis quam fraudulentae persuasionis doli mali, et aliorum exceptionum diesen Receß nicht nur mit eigenhändiger Subscription, und Subsignation bekräftiget, sondern auch durch dero erbettene Herrn Befründte und Beyständе solches zu mehrer Gezeügniß eigenhändig zuunterschreiben und mit dero Adelichen Pettschaften zubedrücken freundlich vermögt, so geben und geschehen zu Gochsheim den $\frac{17}{27}$ Januarу im Jahr Ein tausend sechshundert vier und Sechszig.

Bei schliessung ist noch errinneret und beliebet worden, daß von denjenigen Elterlehenstücken, so beyde Herrn Gebrüdern von Ehrthal von ihren Herrn Vater Hanß Christoph von Ehrthal seel. ererbet das sonsten gewöhnliche Empfang Geld oder Handlohn, für diesmal doch vorbehältlich gebührlichen Recognition erlassen sein sollen.

(L. S.) Adam Albrecht von Ehrthal.
(L. S.) Veit Dietrich von Ehrthal.
(L. S.) Julius Gottfried von und zu Ehrthal.
(L. S.) Wilhelm Heinrich Truchsees.
(L. S.) Hanns Gottfrid Truchsees.
(L. S.) Johann Heinrich Kerreß v. m.
(L. S.) Christoph Caspar Speshart.

Facta collatione den Original gleich befunden bezeuge auf vorgängige requisition.

Würzburg, den 24. Februar 1806.

Trag und Amtswegen

(L. S.) J. A. Milon, Dr. Notarius Caesar.

Nro. X.

Copia.

Ich Burckhart von Ertal daselbsten thun Kunth aller meniglich, Als ich mit weiland der Edeln vnd tugendsamen Sibillä von Ertal gebornnen Schodtern meiner lieben Hausfrawen seligen, in Zeit stehender ehe von Gottes gnaden vnd gaben etzliche Sone vnd Dochter ehelichen erzeuget, deren von seinen gnaden diese Zeit verhoffentlich noch in leben sein mit namen Hanns Georg, Christoffel Hainrich, Margaretha, Vrsula, Sabina Helena vnd Anna geprüder vnd schwester alle von Ertal. Vnd aber ich nun mer eines zimlichen alters vnd gleichwol mit teglicher schwachhait meines leibs beladen bin, wiewol Got lob an synnen vnd vernünfft wolmügend, vnd dann meniglich nichts gewisers zugewarten hat, dann seinen zeitlichen abschied aus dieser welt, aber mit gar vngewiser auch aller ding ganz verborgener vnuermerkter stunden desselbigen, Ich auch mit baiden obgedachten meinen Sonen, um abrede stellen lassen, welicher massen ich vermaint, ein gemainer Burkfrieden zwischen vns deren von Ertal, als Vater vnd Sonen, die wir izunder diese Zeiten on ainiche andere dergleichen nechstgesipte Freundschafft vnd mitganerben, die vns dessen verhinderen mochten, allein sein, vnd allen vnseren erben aufzurichten und crefftig zu machen sein solt, auch auf wes Summa diese Zeit obgedachte meine liebe Dochter, durch mich oder erstgemelte meine zwen Sone nach meinem abschied, zu Iren Adelichen eheren ehelichen ausgefertiget, vnd ausgestewert werden solten,

Dorein auch Sie baide obgemelte meine Sohen in persönlicher Irer baider gegenwertigkeit, bewilligung vnd Zusagens gethan, Ires thails semliche vorhaben, Inen selbsten vnd deren Schwestern, auch allen Iren erben vnd nachkomen, zum treulichsten helffen zubeferdern, das es in ordentliche wirkung vnd rechtvbliche gute bestengdigkeit aufrichtig gemacht worden sein solt, Dieweil sich aber gedachter mein Sohen Christoffel Hainrich von Ertal diese Zeit in die vorstehende Krigshandelung auch bestellen lassen hat vnd abgeraiset ist, auch nymand wissen mag, Wie es vnser lieber Herrs Got mit seiner heimkunfft zu haus vnd meines leibsschwachhait schicken werde, also das seinet wegen soliche vnser vnd durch Inen selbsten mitbewilligte Abrede dasmal ins Werk ordentlich nicht gerichtet werden mugen, Ich auch diese Zeit aus mangel von Kaißerlicher Maiestat vnsers allergnedigsten herrn Camergericht approbirter vnd legitimirter Notarien, keine dergleichen Testament vnd lezten willen ich gern thun wolte ordenlich wais aufzurichten, vnd mir doch als dem vater vor allen anderen Iren Freuntschafften hierinnen vor meinem abschied versehung zuthun am besten gepuren vnd anstehen wil, So bekenne demnach ich fur mich vnd obgemelte meine zwen Sone, auch für alle Ire vnd meine erben, In und mit crafft dieses offenen briefs, das ich aus gar keiner gefarlichkeit hindtergangen, noch vngebirlicher affection oder vermessener Zunaygung halb, Sunder mit rechter wissenschafft, auch zeitlicher vnd guter vorbetrachtung, erstgnanter meiner zwaier Sohen, besonders aber der izt beywesenden, Hansen Georgen von Ertals, als fur sich selbsten vnd anstat Christoff Hainrichs auch obgemelts meines Sohens vnd seines Pruders in vorstehender mel-

ner schwachhait nachuolgender massen, Verordenung gethan hab, Vnd thun es auch izunder hiemit gegenwertiglich, Also und der gestalt, Wann Sie baide zu Jrer nechsten Zusamenkunfft noch bey meinem vermuglichen vnd woluerstendlichem alter, oder nach meinem abschied, es neben mir oder anderen Jren guten Freunden fur gut auch ansehen werden, Das Sie es baide alsdann noch bey meinem leben neben vnd mit mir hilffen befurdern, das unserer vorhabender Burckfriden ordenlich ins werck gerichtet werde, oder ainsolichs nach meinem abschied, durch Sie baide einmutiglich beschee, verhoffentlich Jr selbsten vnd vnserer aller erben vnrichtigkeit nuzlich dodurch zunerhndten, vnd gesezt das diese vnsers gemeinen vorhabenden Burckfridens aufrichtung noch bey meinem leben oder nach meinem abschied geschee oder nicht, Wo es sich dann nach dem willen Gottes vber kurz oder lang zutragen wurde, das ich vor widerkunft meines obgenanten Sohens Christoffen Hainrichs oder vf Zeit Sie baide gepruder obbemelt samptlich oder sunderlich anhaimisch oder abwesend weren, daß ich die schulde der Natur bezalen vnd zeitliches thodes von dieser elenden welt abschaiden wurde, Das alsdann obgedachte meine liebe Dochter vnd derselbigen Vormunder, eheuogt vnd erben, mit meinen Schulden die ein zunemen oder zu bezalen, alle diese weil, die baide Jre pruder meine Sone Hans Georg vnd Christoffen Hainrich, oder deren eheleipliche erben sampt oder besunders im leben weren, gar nichts zuthun haben, Sunder das Sie itzt gemelte meine Sohen, sampt vnd besunders oder derselbigen eheleipliche Manserben, als die rechte stam vnd Lehens erben, dieselbige meine Schulden von meinen nachgelassenen gutern, Lehen vnd aigen, Farenden vnd liegenden besucht vnd vnbesucht

hiermit zu entrichten, vnd Jnen meinen Funf Dochtern, noch doruber, Fur alle vnd Jede Jhre vaterliche, muterliche, pruderliche vnd schwesterliche erbtail, auch soliche Lehen, so Sohen vnd Dochter erben farendes vnd liegendes in ainer Summa samptlich Funf vnd Zwanzig hundert Gulden, also das einer yedern besunders aus denselbigen Funfen meinen obgemelten Dochtern, Wenn Jr yede zu Jren manbaren Jaren komen wer, vnd dessen zu Jren Adelichen eherlichen ausfertigung bedurftig sein wurde, Funfhundert gulden Muntz gemainer Landswerung zu Franken allemal acht vnd zwantzig Schillinger, für einen yeden gulden, in sunderhait gezelet, ongeuerlichen in Jars frist par über oder vf gute versicherung dar zu zelen oder einzuweren, verpflichtet vnd schuldig sein, vnd sollen Sie noch dorzu samptlich vnd Jre Jede besunders, mit Adelichen beilaidungen vnd geschmucken zu Jr yeder leibs notturft vnd dinstlich nach Jren eheren vnd der gepruder vermugen Adelich vnd wol ausfertigen. Vnd wenn meine obgenante Dochter deselbigen Jrer obgeschriebenen zugeordneten gepur sampt vnd sunderlich also gutlich entrichtet, oder sunsten zu Jren guten Gnugen versichert worden sein vnd eher nicht, So sollen alsdann Sie meine Funf Dochter, oder souil deren die ausfertigung erleben, vnd bekomen sampt und besunders, mit beistand vnd bewilligung Jrer ehevogte, auf dieselbige Jre vaterliche, muterliche, pruderliche vnd schwesterliche erbtail und alle anfell, liegends vnd farends, besunders aber auch auf solche Lehen weliche Sohen vnd Dochter erben sampt deren zu vnd eingehorungen, nach Adelichem herkomen wissentlich verzeihen, Doch wo Jnen meinen Dochtern sampt oder besunders ichts

doniret, vermacht oder beschieden wurde, imselbigen fall solle Jre gethane Verzigk Sie gar nichts verhindern, Wenn aber Jnen meinen Sohnen vnd Dochtern vnd deren erbenichtes in der gemain von was Linien oder Freuntschaften es geschee, doniret testiret, vermacht, vbergeben vnd beschaiden wurde vber kurz oder lang, So soll auch in dem kain person vor der anderen ainichen vorthail haben, Ausgeschlossen diesen, wenn gedachte meine baide Sone, sampt oder besunders, oder Jre erben, an derselbigen gemainen Donation, Vbergab, Vermechtnus vnd testirung, Lehen oder liegenden erbgutern den billichen werd, noch erkantnus fromer eherlichen vnd vnpartheischen des Adels, vmbfridlobens willen bezalen vnd die possession fur sich vnd Jre erben Jnnenbehalten wollen, so sollen auch Sie oder Jre Manserben, von Ertal, dorzu vor Jren Schwestern deren eheuogt oder erben gutlich gelassen werden, Vnd vf den fall sie sich vmb den werde, nicht vergleichen konthen, sollen meine zwen Sone oder deren erben, samptlich zwen guter Freund des Adels vnd meine Dochter oder Jhre eheuogt vnd erben samptlich auch zwen gute Freund des Adels bitten vnd nidersezen, und was dieselbige nach billichen werde erkennen vnd sprechen werden, gedachte meine zwen Sohen oder deren erben vber den abzugk Jrer geburender antail, der schwestern ainer yeder zu Jrem thail so ehelich worden, vnd sich wie obgemelt mit eheren verhairathen wurde, oder Jren erben nachgeben, das sollen Sie auch gutlich thun, vnd es dorbey von allen thailen gutlich pleiben lassen, Werde auch aine oder mehr obgedachter meiner Funf Dochter noch bey meinem leben, mit claidungen vnd geschmuck genugsam versehen, vnd auch mit Jren Funf hundert

gulden hairathgeldes ausgefertiget So sollen Sie vnd deren eheuogt, Jre verzigk, wie obstet, auf vaterliche muterliche, pruderliche, schwesterliche auch alle andere anfell, nach Adelichem prauch thun, vnd gedachte meine zwen Sohen hiernechist derselbigen ausfertigung gesichert sein, vnd pleiben, Gleicher gestalt, Wenn obgedachter meiner Dochter aine oder meher zuuor vnd ehe dann Sie adelichen vnd ehelichen beigeschlaffen, thodes abgehen wurde, alsdann sollen derselbigen hayrath gut, meinen Sonen vnd Jren erben auch instendig pleiben, vnd Sie in dem Fall den pleibenden Schwestern mehre nicht, dann ainer yeden Jre Funf hundert gulden geben, Ausgeschlossen der abgestorbenen geschwister geschmuck, claider vnd clainoth, sollen auf die pleibende Schwester vnd deren erben fallen, vnd vnter dieselbige so manig mund so manig pfund gleich ausgethailet werden, Weliche sich aber nit Adelicher eheren vnd gebur halten, oder sich nicht zu Jres genossen verhairathen wurde, im selbigen fall sollen erstgedachte meine zwen Sone vnd deren erben, mit dieser meiner verordenung, Jnen ichts an hayrathgut, geschmuck, vnd claidung zu geben, allerding ganz vnd gar vnverbunden sein, Sunder es zu Jrem der Sohen vnd derselbigen erben freien wilkur, hiemit eingestellet vnd beuolhen sein vnd pleiben ichts oder nichts zu geben, Wenn aber nach meinem absterben gedachte meine Dochter sampt oder besonders bey meinen Sohenen vnausgefertiget zu pleiben willens, sich auch Adelicher gebur halten oder sich in Adeliche Dienst begeben werden, Alsdann sollen Sie meine Sone vnd deren erben, dieselbige vnausgefertigte geschwister sampt vnd besunders mit essen vnd trinken, auch Adelichen claidungen, ge-

schmuck, vnd schickung, nach Jr allerseids eheren vnd vermugen, notturfftiglich vnterhalten vnd versehen, Welche obgemelter meiner Dochter aine oder mehre, auch diese meine verordenung nicht annemen oder widerfechten wolt oder wurde, in was schein das geschee, in oder ausser rechtens, die soll als ein mudwillige von der succession vnd erbschafft aller vnd yeder meiner nachgelassenen Lehen vnd eigenen, ligenden vnd farenden gutern ausgeschlossen vnd hiemit enterbet sein vnd pleiben, Vnd ob diese meine Verordenung, aus mangel geburlicher solennitet nicht so werd vnd ereftig wer oder wurde, als ain rechtmessigs ordenlichs Testament, So wil ich doch das es zum wenigsten so uiel als Codicillen oder ain yeder lezter wille geachtet werden vnd gelten, auch dafur vnd dorauf erkant vnd geurtailt werden soll, alles in bester vnd bestendigster form, wie es nach recht vnd gewonhait aller creftigst sein soll, kun vnd mag, vnd sunder aller geuarde. Des zu waren Vrkunde habe ich diesen offen brif, obgeschriebener meiner Verordenung, mit meiner aigenen hand vnterschrieben, vnd mit meinem aigenen angebornnen anhangendem Insigel besigelt, So bekenne ich uilgemelter Hanns Georg von Ertal für mich vnd obgenanten meinen lieben Pruder Christoffen Hainrichen von Ertal vnd alle vnsre erben, das diese abrede vnd verordenung mit vnsrer baider rechter wissenschafft auch Ja wort vnd bewilligung hieuor bescheen vnd heut Dato abwesens meines Pruders obgenant mit Jhren subscription vnd sigelung verfertiget vnd aufgerichtet worden, Ich bewillige auch izunder gegenwertiglich in vnd mit crafft dieses offenen brieffs, fur mich vnd gedachten meinen Pruder auch alle vnsre erben dorein, bey vnsren waren worten Edelmans trawen vnd

glauben versprechende, derselbigen souil vns ymmer muglich treulich nachzukommen, alles auch sunder geuarde, Des zu warer Urkunde, hab ich dießen brif, mit meiner aigen hand, fur mich vnd meinen Pruder vnd alle vnser erben, gutwillig vnterschrieben, vnd mit meinem aigen angebornnem anhangendem Insiegel besigelt, Vnd zu noch merer becreftigung haben wir baide erstgemelte Vater vnd Sone Burkhart vnd Hanns Georg von Ertal Fur vns selbsten auch gedachten Christoffer Hainrichen vnsren Sohen vnd Pruder, vnd alle vnsre erben mit besunderm fleis erpeten, die Edele vnd Erenneste Philips Vaiden zu Salzburg, Hansen von Hudten zum Steckelberg Amptman zu Trumberg, Wolfram von Schledten zu Kissingen, Philipssen von Thungen zu Windhaim Amptman zu Hoenburg an der Wernna, Otho Schenk zu Schwainsberg, Amptman zu Saleck, Wolffen von Hudten zu Grunaw, vnd Christoffen von Ebersberg genant von Meiers Amptman zu Pruckenaw, Vnsre liebe geuatter Vettern, Schwegern vnd gute Freund, das Ir yeder sich mit seinem tauf vnd zunamen, durch seine aigene hand, an diesen brif zuende auch vnterschrieben, vnd sein aigen angeborn Insigel wissentlich daran auch gehencket haben, Welicher Vntergeschrift vnd sigelung wir itzbenante aus bit der warheit zu Zeugknus gehorter massen bescheen, hiemit bekennen, Doch vns vnd vnsern Erben on Schaden, Geben vnd gescheen Donnerstags nach dem hailigen Ostertag vnd nach Christi vnsers lieben herren geburt im Funfzehenhundert vnd zway vnd Funfzigisten Jar, den ain vnd zwainzigisten Monatstag Aprilis. Bürckhardt von Ertthall mein handtschrift, Hans Georg von Erthall hab mich mit meyner aygen hand selbsten, für mich, vnd

Christoffer Hainrichen meynen lieben Pruder vnterschrieben, Philips Voyt zu Saltzbergk ßt, Haus von Html zum sterkelnberg Handschrift, Philips von thungen zu wiendhaim ßztt., Otto Schenck zu Schweinsbergk mein handtschriefft, Wolff von hutten hantschrieft, cristoffel Ebernschberck genandt von weyhersch mein handtschrifft, Wollffram von Schletten mein handschrifft.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)
(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Aufschrift.

Testament Burckhart von Ertals An. 52 aufgericht.

Daß vorstehende Abschrift dem Originale gleichlautend sey, wird andurch beurkundet.

Würzburg, den 5. September 1806.

Philipp Joseph Müller,
Hofgerichts-Registrator.

Nro. XI.

Copie.

Im Namen des Herrn Amen.

Kundt vnd wißend seye menniglichen durch dits gegenwertige offene Instrument. Daß Ihn dem Jhar, als mann zehlet, Nach Christi, vnsers lieben Herrn vnd Seligmachers geburt, Ein tausent, Funffhundert, vnd Ihm Zwey vnd Neuntzigisten, Ihn der Funften Römer Zinßzahl, bey Regierung vnd Herrschung deß Allerdurchlauchtigisten, Großmechtigisten, vnd Vnüberwindlichisten Fursten vnd herrn, herrn RUDOLPHI huius nominis secundj, Erwöhltten Römischen keysers, zu allen Zeitten Mehreren deß Reichs, Ihn Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, vnd Sclauonien ꝛc. königs, Erzherzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgundj, Steyr, kärndten, Crain vnd Wirttenbergk ꝛc. Grauens zu Tyrol ꝛc. Vnsers allergenedigisten Fürsten vnd Herrns, Ihrer Mayestat Reich, deß Römischen Ihm siebenzehenden, des Hungarischen Ihm zweietzigsten, vnd deß Böheimischen Ihm siebenzehenden Iharen, Vff Montag den Zweietzigsten Martji, altten Calenders, Vngeuerlich zwischen Neun vnd Zehen Vhre, vor mittag, Ihn dem Fürstlichen Wirzburgischen Ambtschloß Mainbergk, Ihn der stuben nechst bey der kuchen doselbsten, der Edel vnd Ernuest Christoph Heinrich von Erthal, Fürstlicher wirzburgischer Ambttmann zu Mainbergk, mein großgönstiger Juncker, gleichwohl schwaches leibs, Jedoch gutter verstendiger sinnen, vnd wohlaussprechender rede, als sich dann augenscheinlich

befande, Jhn einem Beth sitzend, vor mir Notario, vnd denen hierzu insonderheit beruffenen vnd erbettenen Zeügen, allen zu end benant, erschienen ist, vnd sagt, DEmnach Gott der Allmechttige Jhne Jungstuerschiener Zeitt mit einer beschwerlichen kranckheitt vätterlichen heimbgesuchtt, vnd Er bey sich offtermalß hertzlichen zu gemüeth geführtt, vnd betrachtet, daß die schuld der Natur zu bezahlen, vnd der Tod, alß ein sold der Sünden, allen Menschen auffgesetzt, auch nichtts gewisers, dann der Tod, vnd nichtts vngewisers, dann die stund vnd Zeitt deßelben, domit dann seiner verlassenschafft halben, nach seinem tod, Zanck, hader vnd Zwittrachtt, verhüetet werden möchte, so hette Er Jhme furgenommen, noch bey gutter vernunfft seinen letzten Willen vnd Testament zuuerordnen, wie Er dann auch solliches vffs Pappir hette bringen laßen, mit Pitt und begehren, daß die Anwesende Zeugen solliches von Wortten zu Wortten von mir Notario zuuerlesen wöltten anhören, alß nun Jch ends vnterschriebener Notarius darauf als balden von Erngedachttem Junkern testatore sollichen Jhn schrifften, jedoch nuncupativo modo verfasten letzten Willen (wellichen Jhre Ernvest Jhn Jhrem beth bey selbsten eigenen handen hatte, und Jhn der Person selbsten mir Notario zuuverlesen vbergab) empfangen, hab Jch, vff solliches begehren, denselben in continenti verlesen, de verbo ad verbum also verlauttend ꝛc. Herr keyserlicher Notari, vnd Jhr gegenwerttige, auß meinem bevelch erfordertte gezeügen, Euch kann Jch gutter freundlicher vnd Christlicher meinung nicht bergen. Nachdeme der Allmechtig, Ewige vnd güttige Gott mir mit weyland Maria, geborner Fuchßin von Burkprey-pach meiner freundlichen lieben Haußfrawen seligen,

Ettliche kinder, Söhn vnd Töchter beschertt, vnter denen noch vier, benantlich, Geörg Eyrich, Anna Maria, Hannsen Christophs von Schletten, Veronica Heinrichs von vnd zu Bibra, vnd Schwebheimb, beeder meiner freundlichen lieben Töchtermänner, Haußfrawen, so dann Anastasia, meine Jungste Tochter, noch Jhm leben, daß Ich mich Je vnd alwegen beflieſsen, zwischen Denselben brüderliche schwesterliche vnd schwägerliche einigkeitt vorzupflantzen, zu vorttsetzung eines sollichen Ich vorbemeltten meinen beeden Töchttern, meinem Vermögen vnd Adeelichen brauch nach, ein Ehrlich heyrathgeltt mittgetheiltt, vnd sie inhaltts darüber vffgerichtter Heyrathsbrief, Erlichen abgefertigtt habe, Dergleichen auch meiner Dochter Anastasia, da mir Gott der Allmechtig daß leben so lang fristet, mit Verleihung göttlicher genaden, auß vätterlichem Gemuth widerfahren soltte, zuuersichttiglich, weil Ich mich Adenlichem gebrauch vnd meinem Adenlichen Armen Vermögen gemes erzeigtt, Es werden meine verheyrathen Döchter vnd töchtermänner, Juhaltt auffgerichtter Heyrathbrieff, damit zufrieden sein, Jngleichen auch meine Dochter Anastasia ein mehrers nichtt begehren, sondern meinem Sohn, Geörg Eyrichen, vnd seinen Söhnen, meinen Tichtterlein, die Er ietzo Ehelichen erzeugtt, oder Jnskunftig erzeugen möchtt, daß vbrige, so Ich, vnd meine freundliche liebe haußfraw selige, an güettern, Barrschafft, Schulden, faarender haab, vnd dergleichen, nach vnß hinderlaßen, zu Erhalttung deß Mannstammens, guttwillig, auch one meine disposition, gönnen vnd verstatten, Dieweil sich aber zwischen geschwistretten, vnd Schwägern vielmals Widerwill zu begeben pflegtt, deme durch der Elttern dis-

position billig zuuorkommen, vnd dann Ich vielmals hertzlich betrachtt, daß nichtts gewisers, dann der Tod, aber die stundt deßelben männiglichen verborgen, alß habe Ich mitt keinem betrug, forchtt, hinderlist, noch gefährden hindergangen, sondern freyen willens, daß Jenige, was Ich nach meinem tödtlichen hinscheiden gehaltten haben wöllen, an statt mündlicher rede, vffs Pappier bringen laßen, In meinung, zwischen meinen Kindern ein öffentliche disposition zumachen, vnd dardurch, Zanck, Vneinigkeitt, vnd andere Vnruhe zuuerhüetten, Wiewohl Ich nun zu erclerung solliches meines letzten willens, wie es zwischen meinen Kindern gehaltten werden solle, weniger Zeugen, alß Jhn andern testamentis erfordertt wurd bedürfftig, jedoch zu mehrer becrfftigung meines vätterlichen willens, so ercläre Ich mich vor Euch Notario, vnd sieben erforderten gezeügen, daß es nach meinem zeittlichen abscheiden von dieser Weltt, mit meinen zeittlichen hinderlaßenen haab vnd güettern gehandeltt, verschäfft, gethan, gelaßen, vnd aller dings gehaltten werden solle, wie vnterschiedlich hernach volgtt, Nemblichen vnd zum Ersten, DEmnach die Seel nach der bildung Gottes geschaffen, vnd alß das fürtrefflichst, allem zeittlichem gutt fürzusetzen ist, so will Ich meine Seel, so die von meinem leib scheiden wurd, dem allmechttigen Gott, Jhrem Schöpffer, vnd Jesu Christo meinem Erlöser vnd Selichmacher, Jhn seine grundlose barmherzigkeitt empfohlen haben, dieselbige Jhn die ewige vnaußsprechliche freud vnd seligkeitt haben zuempfahen, vnd sonderlich will Ich, daß mein Toder eichnam dem Erdreich, doher Er seinen vrsprung genommen, beuohlen, vnd zu Gochsheimb, Adenlichem gebrauch nach, Jedoch one sonder gebreng, begraben

werde, Nach diesem so legire vnd verschaffe Ich, deß Edlen vnd Ernuesten Christophs von Schletten, Schultzeißen zu Hammelburgk ꝛc. Sönlein, Christoph Wilhelmen, meinem Taufftoden, Ein hundertt guldin, zu einer ketten, oder Gaul, welliches zu seinem gefallen stehen, vnd Ihme nach meinem tod, so Er seine Mannbare Ihar erreichen wurd, eruolgtt werden soll, Item legire vnd verschaffe Ich auch meinem knechtt, Jäger Stoffel genant, wellichen Ich auß der heyligen tauff gehoben, vnd der von Jugend auff bey mir gedient, Zwainzigk guldin, an geltt, welliches Ihme alß balden nach meinem absterben eruolgtt werden soll.

Item, so verordne vnd legire Ich auch, Ihn daß Arme Siechhauß zu Schoningen, dreisigk guldin haubttsumma, so zu ewigen Zeitten, an ein gewiß sicher ortt, vff gebürlich Intereße hingeliehen, vnd daß Järlich Intereße davon, vff einen gewisen bestimbtten tag den armen leuthen doselbsten Ihm gedachtten Siechhauß, von Iharen zu Iharen, wie obbemeltt, zu ewigen Zeitten, fur vnd fur ausgetheiltt, vnd communicirt werden soll, Vnd dieweil die Erbsatzung ein Fundament vnd grundfest eines Jeden Testaments ist, Aber bey denen vom Adel herkommen, daß die Töchter sich, zu erhaltung deß Mannstammees, gegen ziembliches heyrathgeltt, vnd abferttigung, zu verzeihen pflegen, vnd an statt der legitimae, oder pflichttheil, sich domitt benüegen zu laßen schuldig, Auf solliche Verzichleistung, Schuldigkeitt, beider meiner verheyrathen Töchter, Annae Mariae vnd Veronicae Heyraths brieuen einverleibtt, Darauf auch meine Tochter Anna Maria sich verzichen, die Veronica aber daßelbige zuthun nochmals schuldig,

Alß will Ich, daß nechstbemeltte meine bede Töchter, an statt Ihrer legitimae, oder pflichtheilß sich mitt dem allbereit empfangenem heyrathgeltt, vnd abferttigung, nach lautt Ihrer heyrathbrieff, welliches Ich Ihnen dann Vätterlichen vnd Mütterlichen gutts halben, Ihn erbschafft nahmen, hiemit verordne, aller dings benüegen laßen, auch meiner Tochter Anastasiae, von meinem, vnd meiner haußfrawen seligen güettern, ein gleichmeßig heyrathgeltt, benantlich Zwey tausent guldin, vnd so fern Ich zur Zeitt der Verheyrathung bey leben, eine ehrliche abferttigung, oder aber do Ich hierzwischen tods verfahren werde, daß sie gleich den Andern geschwistrigen, vnd Töchtern, an ketten, kleidungen vnd heimbführung gehaltten, vnd also Ihr iure institutionis geuolgtt werden, vnd widerfahren soll, Aber Ihn allen andern meiner vnd meiner haußfrawen seligen haab und güettern, so übrig sein vnd bleiben wurd, vnd wie die auch einen Nahmen haben möchten, nichts dauon außgenommen, weill Ich meinen Sohn Geörg Eyrichen vnd deßelben Söhne, so ietzo vorhanden, vnd Er noch Ehelichen erzeugen möcht, zu Vniuersal Erben eingesetzt haben, also daß nach meinem absterben, mein Sohn Geörg Eyrich, vnd nach Ihme seine Söhne mit sollichen haab vnd güettern Ihrer gefallens schaltten, waltten, vnd für daß Irige gebrauchen sollen, Vnd ob gleich eine oder die andere meine Dochtter deßen beschwerd zu sein vermeinen, Jedoch dieweil Ich meine Eigenthümbliche güetter, oder was denselben anhengig, mitt meinem großen fleiß, dienst, angewendte mühe vnd Arbeitt, durch eingezogene haußhalttung, durch gottes hilff, selbsten erobertt, vnd deßen wegen mitt meinem gefallen one eintrag menni-

glichs domit zuthun vnd zulaßen habe, auch also meinem sohn Geörg Eyrichen, vnd seinen Söhnen, so Er ietzo hatt, vnd noch bekommen möcht, mit guettem fugen Rechttens hinderlaßen kan, So will Ich sie meine Töchter deß Fränkischen Adenlichen vblichen gebrauchs erinnert, vnd vff diesen meinen letzten willen gewisen haben, Do auch gleich meine Töchter diesen meinen letzten willen widerfechtten, vnd supplementum legitimae begehren woltten, deßen Ich mich doch zu Ihnen nichtt versihe, So will Ich doch vermög diser meiner Disposition vnd Ordnung, Ihnen ein mehrers nichtt verschafft haben, denn was hiebeuor Ihn den heyrathsbrieffen Ihnen ist verheyßen, vnd zugesagtt worden, domitt sie auch content vnd zufrieden sein sollen, Es were dann, daß mein Sohn Geörg Eyrich tods verfahren, vnd nach Ihme kein Mannliche leibs Erben hinderlaßen würde, Alß dann, vnd Ihn diesem fall, soll meinen Töchtern an sollicher Erbschafft nichtts benommen sein, sondern sie durch sollich dits Testament, was Ihnen von Rechtts wegen gebürtt, vberkommen, Ich will auch ferners, do meiner Kinder eins oder mehr, wider diesen meinen letzten willen Ihm geringsten handlen, vnd sich mitt dem Jenigen, wie es verordnet, nichtt benüegen laßen, sondern daß widersprechen wöltte, daß die Andere, so dobey bleiben werden, denselben theil auch empfahen, oder von denen, die daß Ihrige albereitt empfangen, soviel wiederumb fordern vnd einzubringen macht haben, gleich vnter sich theilen, vnd der oder die, so sollichen meinen letzten willen nicht volnziehen helffen, deßen so Ihnen verordnet, nichtt mehr vhehig, oder empfenglich sein, sondern daß auß vndanckbarkeit verwirckt haben sollen, Vnd ob auch Ihn diesem

meinem letzten willen etwas vnterlassen, so billig gesetzt, oder aber gesetzt, daß billig vnterlaßen bleiben, vnd dardurch also nicht vor ein rechttmeßig Testament gehaltten werden soltt, daß es nichtts desto weniger crafft eines Codicills, dispositionis inter liberos, Item Vbergab von Tods oder der lebendigen wegen, crafft vnd wurckung haben solle, denn Ich dits alles, und Jedes, Jhn der besten vnd bestendigsten Form der Rechtten, Alß meinen Endlichen vnd letzten willen, also geordnet vnd hinderlaßen haben will, Doch behaltt Ich mir hierinnen beuor sollich mein Testament vnd Ordnung zu endern, Mindern, mehren, gantz vnd zum theil abzuthun, vnd zu Widerruffen, nach meinem willen vnd wohlgefallen, darüber Ich Jhn bester Form Rechtens Protestirt, vnd Euch Notarium ewrs tragenden Ambtts erinnert haben will, daß Jhr mir hierüber eines oder mehr instrumenta, souiel Ich deren bedörfftig, vffrichtten vnd mittheilen wöllet.

Hierauff vnd als Ich endsvnterschriebener Notarius diesen letzten willen vnd Testament, der Anwesenden hierzu insonderheitt erfordertten vnd gebettenen gezeügen, allen zu end benannt, deüttlich vnd verstendiglich fürgelesen, habe ob Erngedachten Junckern testatorem Ich Notarius gefragtt, Ob Er für sich selbsten, vnd aus eigener bewegnus, vnd freyem willen von Niemands darzu hinderführtt, sollichen seinen letzten willen Jhn schrifften also, wie verlesen, verfaßen laßen, vnd ob auch solliches nochmalß sein letzter will vnd meinung seye?

Hatt Er darauff verstendiglich, vnd mitt steiffen vnwanckelbaren Wortten respondirt, Jha, was Er ietzo vor mir Notario vnd den gezeugen Jhn diesem ietzuer-

lesenen Zettel bey einem Jeden Punct insonderheitt, vnd dann Ins gemein testire, daß thue Er auß eigener bewegnus, vnd seye von Niemands darzu bered worden, vnd was einmahl also Jhn Schrifften verfast, vnd ietzo abgelesen worden, daß sey nochmalß sein letzter will vnd meinung, Nach diesem hab Ich endsvnterschriebener Notarius den hernach beschriebenen Zeügen eingebunden, solliches alles vnd Indes Ingedenck zu sein, vnd alß sie solliches verheißen vnd zugesagtt, hab ich Notarius mich vff obbemeltt schrifftlich begehren, deß Junckern testatoris (wellichen mich auch deßen wegen mundlich gebetten) dienstlichen erbotten, hierüber ein oder mehr instrumenta, nach erforderung dieser sachen notturfft, auffzurichtten, vnd mitt zutheilen, Geschehen seind diese Ding, Jhm Jhar, Indiction, keyserlicher Regierung, Tag, Monat, Stund, End vnd Ortt, wie obbemeltt, Jhn beysein der Ehrwürdigen, Wohlgelertten, Ernhafften, wohlachttbaren vnd Erbarn, herrn Niclaus Flurschützen Pfarrherrn zu haußen, hannsen Geyern Vogtts zu Meinbergk, Endresen Scheffern Forstmeistern, Jörgen hoffmans Zöllners, beden doselbsten, Jörgen werners Schulteißen zu hausen, hannsen Mendlings, Schulteißen zu Schoningen, vnd Aurelij Schmids, deß Junckern testatoris Schreibern alß gezeugen hierzu Insonderheitt beruffen, gebetten und erbetten,

(L.S.) Wann dann Ich Endres Geickner Caesarea Majestate Notarius publicus, vnd dero Zeitt Burger zu Schweinfurth, bey obbemeltter Testirung, letzten willen, legaten, haeredis In: et substitution, sambtt allen andern obbeschriebenen Dingen, mitt den vorgedachtten Zeugen selbst

persönlich zugegen gewesen bin, dieselben Puncten alle, ob Erngedachttem Junckern testatori, vnd den gezeügen öffentlich, wißentlich, vnterschiedlich, verstendig, vnd deuttlich fürgelesen, Auch offt Erngedacht-ter Juncker testator mitt gutter vernunfft vnd wohlaussprechenden verstendigen re-den, dits für sein Testament vnd letzten willen, wie oberzehlt, genant, Auch dafür angenommen vnd angezeigtt,

Hierumb so hab Ich dits offene Instru-ment hierüber gestelltt, vnd auffgerichtt, mitt meinen selbst eigenen handen ge-schrieben, Tauff vnd Zunahmen vnter-schrieben, Auch mitt meinem gewönlichen Notariat-Zeichen hiebeneben corroborirt, vnd bevestigett, Ad haec omnia et singula specialiter ex officio requisitus et rogatus.

Aufschrift.

Instrumentum vltimae Voluntatis Weyland des Edlen vnd Ernuesten Christoph Heinrichs von Erthal, Furstlichen Wirzburgischen Ambttmans zu Mainbergk seligen ꝛc. An. 1592.

Daß vorstehende Abschrift dem Originale gleichlau-tend sey, wird andurch beurkundet.

Würzburg, den 5. September 1806.

Philipp Joseph Müller,

Hofgerichts Registrator.

Inhalt.

Veranlassung zu gegenwärtiger Untersuchung Seite 5
Wahre Quellen zur Entscheidung über die Natur der weiblichen Erbrechte sind nebst der Vernunftansicht nur Gesetze und Geschichte 6
Die Begründung weiblicher Erbrechte nach erloschenem Stamme ist nur denkbar entweder
a) durchs Gesetz,
b) durch Verträge,
c) durch fideicommissarische Anordnungen,
d) durch Observanz,
e) durch die Natur der Stammgutseigenschaft oder
f) durch ein Testament des lezten Mannssprossen. 7
Bei jeder dieser Begründungsweise ist eine dreifache Rücksicht möglich:
1) in Ansehung des Subjektes. Sind alle weibliche Descendenten zur Erbfolge gerufen oder nur einige?
2) In Ansehung der Modalität. Ist von bloser Erbfähigkeit die Rede, oder von Notherbrecht?
3) In Ansehung des Objekts. Succediren die gerufenen Töchter in die ganze Verlassenschaft des lezten Mannssprossen, oder nur in einen Theil? 8

Weibliche Erbfolge unmittelbar nach dem Gesetz.

Von römischem Recht kann hier nicht die Frage seyn? 9
Schon vor Moses Zeiten sind die Töchter vom väterlichen Erbe ausgeschlossen. 10
Dies war auch bei den alten Römern der Fall. ebend.
und in ganz Asien, Afrika, Gallien und Spanien 11
Die teutschen Gesetze untersagten den Töchtern die väterliche Erbschaft ohne allen Vorbehalt. 12

Seite

Sie legen den Söhnen die Pflicht der Gütererhaltung zu Gunsten der Töchter nicht auf. 15

Sie erklären vielmehr, im Mangel gewisser Verwandtschaftsgrade, die Verlassenschaften dem Fiscus heimgefallen. 17

Bei den Teutschen konnten daher nach erloschenem Stamme Töchter nur dann in eine Verlassenschaft succediren, wenn weder die Gesetze noch die männliche Descendenz eine andere Verfügung getroffen hatten. 18

Da die teutschen Gesetze die Töchter neben Söhnen ganz unbedingt und ohne allen Vorbehalt vom väterlichen Erbe ausschlossen, so ist klar, daß sie keine Erbfolgordnung für die ausgeschlossene enthalten können. 18

Eine Intestaterbfolge in Allodien ist daher das günstigste was man nach erloschenem Stamme der weiblichen Descendenz zuschreiben dürfte. 18

Denn die alten Teutschen hatten den Begriff gar nicht von einem nothwendigen Erbrecht, von einem Objekte, welches einem andern hinterlassen werden mußte. 19

Die Anwendung eines nothwendigen Erbrechts nach erloschenem Stamme für die weibliche Descendenz, wäre bei den alten Teutschen auch nicht überall anwendbar gewesen, denn ohne Geschlechtsnamen, Wappen, Taufbücher und Schrift — Produkten neuerer Zeit — konnte die Abstammung vom ersten Erwerber in entfernten Graden nicht wohl dargethan werden. 20

Nach dem Bekanntwerden der römischen Rechte in Teutschland wurde das weibliche Geschlecht erst erbfähig in Güter 24

Aber nur wenn keine Söhne vorhanden waren, oder der Vater inter vivos den Töchtern Güter zuwenden wollte. 25

Ueberall aber wo Söhne vorhanden waren, blieb die alte teutsche Ausschließung der Töchter von väterlichen Gütern beim teutschen Adel in voller Wirkung. Nur Dotem und Allimente konnten sie verlangen. 25

Den Beweis davon liefern die vorhandenen Gesetze und beschriebenen Gewohnheiten jener Zeit, sowohl bei einheimisch teutschen Völkern, als solchen die teutschen Ursprungs sind. 26

Einige Verordnungen dieser Zeit befehlen eine bestimmte Summe, die man den Töchtern geben solle; andere setzen hinzu, daß nach Empfang einer bestimmten

Seite

Summe sie kein Successionsrecht mehr haben sollen; noch andere, daß die Eltern den Töchtern, wenn sie wollen, ein Successionsrecht in grader Linie vorbehalten können. 31

Töchter, welche Dotem und Alimente erhalten hatten, beschränkten daher den Söhnen das freie Dispositionsrecht an den Gütern nicht im mindesten. 33

Dies beweisen insbesondere noch die mosaischen Gesetze, auf welche die Teutschen sich öfters berufen. 34

Selbst der älteste bekannte Verzichtsbrief setzt in Zweifel, ob in ihm auf ein wirkliches Recht verzichtet wurde. 35

Töchter, welche Dotem und Alimente erhalten hatten, konnten im Mittelalter keinen Pflichttheil verlangen. 36

Die allgemeine Ansicht dieser Zeit widerspricht geradezu den Erfordernissen, zu Vorbehalten, zu Regredienterbrechten, und zu nothwendiger Succession des weiblichen Geschlechts nach erloschenen Stämmen. 38

Selbst die Erbfähigkeit des weiblichen Geschlechts ist noch häufig auf Mobilien eingeschränkt. 39

Und eben so häufig findet man es auch sogar von Mobilien noch ausgeschlossen. 40

Weibliche Erbfolge nach Familienanordnungen.

Das ausschließende Studium der Teutschen in Italien bewirkte den Versuch die Nov. 118. auf den teutschen Adel anzuwenden, wodurch dessen Grundmaxime gefährdet wurde. 41

Der Adel nahm daher zu Privatverordnungen seine Zuflucht, um des Mannsstammes ausschließend Erbrecht, oder die Beibehaltung der teutschen Erbgesetze, gegen römischgesinnte Richter zu schützen. 42

Nun erst entstanden die widersprechendsten Theorien von weiblichen Erbrechten nach erloschenem Stamme. 43

Familienanordnungen können von doppelter Art seyn, je nachdem die Stifter ihre Erbverordnung einzig zu Gunsten des Mannsstamms, oder zugleich auch für die Cognaten errichtet haben, daher sie längst in rein agnatische, und mit cognatischen gemischt eingetheilt wurden. 46

Reincognatische Familienstatute berühren die Frage von weiblichen Erbrechten nach erloschenem Stamme nicht. 47

Seite

Die Entstehung der Familienordnungen ist lediglich dem Aufsuchen eines Verwahrungsmittel gegen die justinianeische Erbfolggesetze zuzuschreiben. 47

Daß der erste Erwerber oder der gesammte Mannsstamm verbindliche Successionsverordnungen machen könne, behaupten alle Rechtsgelehrten einstimmig. 48

Die Vermuthung streitet bei allen Familienanordnungen gegen eine Substition der Töchter, weil der Adel das alt teutsche Recht beibehalten, und die ihm durch das neue römische Recht drohende Gefahr abwenden wollte, weil die Intention auf Erhaltung des Stammes ging, Töchter aber finis familiae sind, weil bei den meisten Familienstatuten nie Töchter mit agirten, sondern blos der Mannsstamm, weil eine solche substition res facti ist, welche strenge bewiesen werden muß; endlich weil sehr oft pure Mannlehen in solchen Statuten zu Stammgut bestimmt werden, und zulezt noch weil der Mannsstamm in Teutschland allzeit Verpfändungen, Todttheilungen, Lehenmachung, Schenkungen, Verkäufe und Erbverbrüderungen vorgenommen und so das weibliche Geschlecht excludirt hat. 51

Familienstatute sind daher allzeit rein agnatisch, es sey denn, sie bestimmen ausdrüklich, daß nach erloschenem Stamme Töchter succediren sollen, und zu diesem Ende den Agnaten, einzeln und gesammt, jede Veräußerung, so lange Cognaten am Leben, ohne deren Consens versagen. 52

Weiber werden als finis familiae von jeher betrachtet; daher blüht durch sie die Familie nicht fort. 53

Das römische Recht kann bei Familienstatuten keine rükwirkende Kraft haben. 56

Die meisten und größten Rechtsgelehrte gestehen dem ultimo masculo daher freies Dispositionsrecht über Stamm- und altväterliche Güter zu. 57

Familienstatuten können aber auch nach erloschenem Stamme zu Gunsten der Cognaten Verordnungen enthalten. 63

Wo dies der Fall ist, erbt die gerufene Tochter nicht als Intestaterbin, nicht als Regredienterbin, nicht Stammgut als solches, sondern Fideicommißgut. 64

Ein zweites nothwendiges Erbrecht nach erloschenem Stamme ist für Töchter in Verträgen zwischen Agnaten und Cognaten über ein Erbob-

Seite

jekt, welches leztern schon anerfallen war, möglich. 65

Ein Beispiel von diesem unverkennbaren Regredienterbrecht. 65

Der dritte Fall weiblicher Notherbrechte nach Stammeserlöschen, ist in einem Vertrag zwischen Aanaten und Cognaten, denen noch kein Erbobjekt anerfallen war, zu suchen. 68

Erfordernisse des Regredienterbrechtes, und des rein vertragsmäßigen 69

Die weibliche Descendenz kann also ein dreifaches nothwendiges Erbrecht nach erloschenem Stamme haben, 1) fideicommissarisches, 2) eigentliches Regredienterbrecht, 3) ein rein vertragsmäßiges. 69 70

Nothwendigkeit einer genauen Unterscheidung dieser drei verschiedenen Gerechtsame. 70

Entstehung der Verzichte. Sie haben nur Realität bei wahren Verträgen. 75

Die Vorbehalte bezwecken nur Intestaterbfolge und kein nothwendiges Erbrecht. 76

Selbst nach römischen Rechtsprinzipien kann Töchtern, welche dem ersten Fideicommißstifter vor Errichtung des Fideicommisses nicht schon geboren waren, nicht der geringste Anspruch auf agnatische Fideicommißgüter zukommen. 83

Aus dem gewöhnlichen Verbot der Veräußerung folgt keine Substitution des weiblichen Geschlechts. 85

Die Theorie von Erwachen weiblicher Erbrechte nach erloschenem Stamme ist lächerlich. 90

Auch nach Prinzipien der Billigkeit hat die weibliche Descendenz keinen Anspruch nach erloschenem Stamme, weil sie reichlich auf andere Weise entschädigt ist. 91

Erbfolge der weiblichen Descendenz nach der Geschichte und dem Herkommen.

Der historische Beweis der Richtigkeit der gegebenen Theorie liegt darin:

1) Daß in der Regel allezeit die dem lezten Mannssprossen nächst verwandte Tochter succedirte, wenn weibliche Erbfolge eintritt.

2) Daß die Agnaten allzeit ganz frei mit ihren Gütern, in Beziehung auf weibliche Descendenz, geschaltet haben.

3) Daß die lezten Sprossen dasselbe thaten.

Seite
4) Daß öfters den erloschenen Geschlechten der Fiscus succedirte. 99
Etliche und 40 Beispiele von Succession der dem lezten Mannssprossen nächst verwandten weiblichen Descendenz. 101 u. 177
Mehrere Beispiele von Familienstatuten, in welchen der Mannsstamm, durch Ausschließung und Substitution der Töchter, seine freie Dispositionsbefugniß ratione lezterer beweiset. 103. 189. 191
Einige und 50 Beispiele von freiem Schalten des adelichen Mannsstammes durch Verkäufe, Verpfändungen, Lehenbarmachungen. 104 u. 194
Mehrere Beispiele wie der teutsche Adel durch Todtheilungen zu erkennen gab, daß seine Güter der weiblichen Descendenz mit keinem Notherbrecht verwandt seyen. 106 u. 204
Beispiele, wo dasselbe durch Erbverbrüderungen geschah. 107
Einige und 20 Beispiele, wo die lezten Mannssprossen über ihre Güter testirten. 109 u. 206
Viele Beispiele von Succession des Fisci nach erloschenem Mannsstamm. 110 u. 212
Anwendung der gegebenen Grundsätze auf die Ansprüche der weiblichen Descendenz des Geschlechtes von Ertal nach dessen Erlöschen. 118—152. 215 bis Ende
Kritik einiger Schriftsteller, welche ein Notherbrecht der weiblichen Descendenz auf Stamm- und altväterliche Güter nach Stammeserlöschen annehmen. 153

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schott, J.

Über die Natur der weiblichen Erbfolge in Allodial- Stamm- und altvä
terliche Güter nach Erlöschen des Mannstammes, sowohl beim hohen als
niedern Adel in Teutschland

[Erlangen] 1809

J.germ. 178 s
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552634-5